Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander und G. Schwab.

Dreihundert vierzigstes Bändchen.

Platon's Werke. Vierte Gruppe. XIV.

Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

Dreihundertundvierzigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1863.

Platon's Werke.

Vierte Gruppe:

Die Platonische Kosmik.

Vierzehntes Bändchen.

Die Gesetze.

Zwölf Bücher.

Uebersetzt
von
Dr. Franz Susemihl,
außerordentlichem Professor in Greifswald.

Sechstes Bändchen.

Buch X. und XI.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1863.

Zehntes Buch.

[p. 884.] 1. (§. 643.) Der Athener. Nach diesen Gesetzen über thätliche Beleidigungen mag folgendes als einziges gemeinsames Gesetz über Gewaltthätigkeiten festgestellt werden: Niemand soll etwas von fremdem Eigenthum hinwegtragen oder wegführen, noch auch etwas von den Sachen des Nachbars gebrauchen, wenn er nicht die Erlaubniß des Besitzers dazu erbeten hat. Denn eben hieran hängte sich und hängt sich*) die Entstehung aller vorerwähnten Uebel und wird sich stets daran hängen.

Von allen übrigen Vergehen aber sind die größten die Zuchtlosigkeiten und Beschimpfungen wie sie von jungen Leuten ausgeübt zu werden pflegen, und zwar gegen das Wichtigste dann gerichtet wann sie gegen heilige Dinge erfolgen, und dabei wieder noch von besonderer Wichtigkeit, wenn sie die Heiligthümer des ganzen Volkes oder doch die kleinerer Gemeinschaften, nämlich der einzelnen Phylen oder anderer Vereinigungen dieser Art betreffen;

---

*) Das τε hinter ἠρτημένα τά ist entweder als ein Einschiebsel mit Stallbaum (1. A.), den Zürchern, Hermann und Baiter zu betrachten oder, was Wagner empfiehlt, mit Ast in γε zu verwandeln. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

[p. 885.] die gegen Privatheiligthümer und Gräber sodann nehmen die zweite Stelle und den zweiten Rang ein, und die gegen Eltern die dritte, sofern ihnen Jemand nämlich außer den schon erwähnten (Gewaltthaten) noch Beschimpfungen zufügt. Die vierte Art von Beschimpfung aber tritt ein wenn Jemand unter Mißachtung der Obrigkeiten irgend Etwas von dem was diesen gehört wegnimmt oder fortträgt oder in Gebrauch nimmt, ohne dazu von ihnen die Erlaubniß erbeten zu haben. Die fünfte endlich wird die Kränkung der bürgerlichen Ehre eines jeden Bürgers sein, durch welche er genöthigt wird den Schutz des Rechtes anzurufen. Für jede dieser Arten muß nun ein gemeinsames Gesetz gegeben werden.

(§. 644.) Wie nun zunächst der Tempelraub, mag er mit Gewalt oder heimlich vor sich gehen, zu bestrafen sei, ist bereits in Kurzem besprochen worden, für alle Beschimpfungen aber welche Jemand in Wort oder That den Göttern anthut ist nach vorausgeschickter ermahnender Einleitung die Strafe nunmehr festzusetzen. Diese Einleitung nun sei folgende. Kein Mensch welcher den Gesetzen gemäß an das Dasein von Göttern glaubt wird je absichtlich eine gottlose That verüben noch ein gesetzwidriges Wort reden, vielmehr nur (dann ist dies möglich) wenn einer von den folgenden drei Fällen eintritt, daß man entweder das eben Genannte nicht glaubt, oder zweitens zwar wohl daß es Götter gebe, aber nicht daß sie sich um die Menschen bekümmern, oder drittens, daß sie durch Opfer und Gebet leicht sich lenken und gewinnen ließen.

Kleinias. Was werden wir denn also mit solchen Leuten machen oder wie zu ihnen sprechen?

Der Athener. Mein Bester, wir wollen erst hören was sie mit verächtlicher Miene und mit (spöttischem) Scherz, wie ich ahne, zu uns sagen werden.

Kleinias. Nun?

(§. 645.) Der Athener. Vermuthlich werden sie uns folgende Spottrede halten: ihr fremden Leute aus Athen, Lakedämon und Knosos, ihr habt ganz Recht. Ein Theil von uns ist in der That der Ansicht, es gebe schlechterdings überhaupt keine Götter, ein anderer aber, solche wie ihr sie da beschreibt. Wir halten es daher für billig, gleichwie ihr es hinsichtlich der Gesetze dafür hieltet daß, bevor ihr harte Drohungen gegen uns feststellt, ihr uns erst durch genügende Beweise zu überzeugen und zu belehren sucht, es gebe wirklich Götter und sie seien vollkommener als daß sie sich durch irgend welche Geschenke bestechen und von der Gerechtigkeit abwenden lassen könnten. Denn jetzt, da wir (vielmehr) das Letztere und Anderes der Art von den Dichtern, Rednern, Sehern und Priestern, die gerade für die besten gelten, und tausend und aber tausend Anderen tausend- und aber tausendmal verkündigen hören, werden die Meisten von uns (hiedurch eben) nicht dazu gebracht kein Unrecht zu begehen, sondern vielmehr nur zu dem Versuche die Strafe für das begangene abzuwenden. Von Gesetzgebern daher die sich für nicht rauh, sondern milde ausgeben dürfen wir verlangen daß sie zuerst das Mittel der Ueberzeugung gegen uns anzuwenden versuchen, indem ihr uns (zunächst) über das Dasein der Götter, wenn auch nicht viel Besseres und Wahreres als die Andern, so doch wenigstens überall Besseres und Wahreres darlegt, und vielleicht möchten wir dann euch folgen. Versucht also, wenn wir eine billige Forderung thun, uns das vorzutragen wozu wir euch auffordern.

(§. 646.) Kleinias. Dünkt es dich, Freund, denn nicht ein Leichtes zu sein die Wahrheit des Satzes, es gebe Götter, zu erhärten?

Der Athener. Nun, wie meinst du denn? [p. 886.]

Kleinias. Beweisen es denn nicht erstlich die Erde und die

Sonne und die gesammten*) Gestirne und ferner diese schöne Anordnung der Jahreszeiten und Monats- und Jahrestheilung und endlich der Umstand daß alle Griechen und Nichtgriechen an Götter glauben?

Der Athener. O ich fürchte, mein Theurer, daß (bei solcherlei Gründen) die Schlechten — ich will freilich (damit) nicht sagen daß ich das scheue — euch mit Verachtung anblicken möchten. Denn ihr wißt da eben nicht den wahren Grund ihrer abweichenden Ansicht und wähnt daß nur durch einen zügellosen Hang zu Lüsten und Begierden ihre Gemüther zu einem gottlosen Leben hingetrieben werden.

Kleinias. Nun, und was könnte es noch außerdem für eine Ursache geben?

Der Athener. Etwas was ihr als etwas ganz außer eurem Gesichtskreise Liegendes nicht wissen, sondern ganz damit unbekannt sein werdet.

Kleinias. Nun, und was wäre denn Dieses?

Der Athener. Eine sehr schwere Unwissenheit, die ihnen aber als die größte Weisheit vorkommt.

Kleinias. Wie sagst du?

2. (§. 647.) Der Athener. Bei uns (anderen Griechen) werden gewisse Schriften viel gelesen, welche bei euch wegen der Vortrefflichkeit eurer Staatsordnung, wie ich für mein Theil (recht wohl) einsehe, ganz außer Gebrauch sind und die, theils in Versen, theils in Prosa[618]) abgefaßt, über die Götter berichten. Und zwar

---

*) *καὶ* vor *τὰ ξύμπαντα* ist vielleicht mit Recht von Hermann eingeklammert und von Ast, Bekker, Stallbaum (1. u. 2. A.), den Zürchern und Baiter gestrichen. Sonst ist mit Stallb. 3. A. zu übersetzen: „Erde, Sonne und Sterne und das gesammte All".

erzählen uns die ältesten derselben, wie zuerst der Himmel und sodann alles Andere in seiner Urgestalt entstand, und dann ferner nicht weit von ihrem Anfang beschreiben sie die Entstehung der Götter und den Verkehr den diese mit einander pflogen. Ob nun diese Erzählungen in anderer Rücksicht für ihre Leser von Nutzen sind oder nicht, darüber läßt sich ihres hohen Alters wegen nicht wohl ein absprechendes Urtheil fällen, aber in Rücksicht der Hochachtung und Ehrerbietung die man den Eltern schuldig ist möchte ich für meinen Theil sie nicht loben noch behaupten daß sie in dieser Hinsicht nützliche und in jedem Betracht richtige Lehren gegeben hätten. Diese alten Werke setze ich daher ganz bei Seite und lasse sie ruhen und Jeden darüber urtheilen wie es Gott gefällt [619]). Aber die Schriften der jüngeren Weisen soll mein Tadel treffen, in so weit sie Schuld des (in Rede stehenden) Uebels sind. Sie sind es aber wirklich, indem sie bewirken daß wenn ich und du, zum Beweise dafür daß es Götter gibt, eben das (was du vorhin nanntest), Sonne, Mond, Sterne und Erde anführen, als welche eben selbst Götter und göttlichen Wesens seien, Andere, die jenen Weisen glauben, uns erwidern*), jene Dinge seien ja Nichts als Erde und Steine [620]) und könnten sich daher unmöglich um die menschlichen Angelegenheiten kümmern, und diese Meinung dann mit Reden aufstutzen werden welche ihr einen gar hübschen Schein von Wahrheit geben.

---

*) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. λέγοιμεν, was auch Ein Codex hat, statt λέγοιεν: „und göttlichen Wesens seien, wir doch, wenn wir von jenen Weisen uns eines Anderen überreden lassen wollten, behaupten (uns selber entgegnen) müßten, jene Dinge . . . kümmern, und diese Meinung sei von ihnen mit Reden aufgestutzt welche u. s. w."

(§. 648.) Kleinias. Das ist freilich ein schwer wiegender Einwurf den du da vorführst, auch wenn es nur ein Einziger wäre der ihn vorbringt, nun aber, wenn Ihrer gar Viele sind *), so dürfte dies in noch höherem Grade der Fall sein.

Der Athener. Wie nun also? Was sollen wir jetzt sagen oder thun? Sollen wir uns vertheidigen, als hätte uns Einer vor gottlosen Menschen, die eben selbst nur unserer Gesetzgebung wie ein Angeklagter der Anklage zu entrinnen suchen**), indem sie uns erklären, wir thäten großes Unrecht [p. 887.] daß wir bei derselben so verführen als gäbe es Götter? Oder sollen wir diese Sache auf sich beruhen lassen und (unbekümmert darum) in unserer Gesetzgebung fortfahren, damit uns nicht hier der Eingang länger werde als das Gesetz selber? Denn nicht wenig würden wir unsere Rede ausdehnen müssen, wenn wir Denen welche gottlos zu sein begehren theils hinlänglichen Aufschluß über das worüber sie ihn verlangen geben, theils sie ***) in Furcht versetzen und ihnen Abscheu einflößen vor Demjenigen was sich zu fürchten und zu verabscheuen ziemt †), und dann erst zur Gesetzgebung schreiten wollen.

---

*) Die Lesart der besten Handschriften ὄντες statt ὅτε, die von Schneider und Wagner mit Recht festgehalten wird, könnte schon allein auf die Vermuthung Wagners führen, daß hinter μόνον ein ὁ λέγων oder etwas Aehnliches ausgefallen ist, dieselbe wird aber auch durch Ficinus bestätigt, und wir haben daher kein Bedenken getragen demgemäß zu übersetzen.

**) Vgl. Stallb. 3. A. z. d. St.

***) τῶν δὲ statt des τὸν δὲ der besten Handschriften und τὰ δὲ der übrigen Ausgaben nach Winckelmanns Verbesserung mit den Zürchern, Hermann und Baiter.

†) Es ist auch möglich das ὅσα πρέπει zum Folgenden zu ziehen und dann so zu übersetzen: „einflößen und dann erst

(§. 649.) Kleinias. Aber, lieber Freund, wir haben uns doch schon oft genug[621]) für diese kurze Zeit eben dahin erklärt daß in dieser unserer Unterredung die Kürze durchaus keinen Vorzug vor der Weitläufigkeit haben dürfe. Denn wir haben ja, wie man wohl zu sagen pflegt, keinen Treiber hinter uns, und so wäre es denn verlachenswerth und verächtlich wenn wir uns als Leute zeigen wollten die das Kürzere dem Besseren vorziehen. Es ist (in der That) aber nicht wenig daran gelegen daß unsere Behauptungen, es gäbe Götter und sie seien gut und achteten die Gerechtigkeit weit höher als die Menschen, möglichst wahrscheinlich gemacht werden. Denn einen schönern und bessern Eingang könnten wir (sogar) unsern sämmtlichen Gesetzen nicht geben. Wir wollen uns also durch Nichts abschrecken und durch Nichts drängen lassen, sondern alle Kraft die wir haben unverkürzt auf den Beweis dieser Sätze verwenden und die Sache möglichst erschöpfend abthun.

3. (§. 650.) Der Athener. So ernsten Eifer wie sie zeigen, kommen deine Worte mir wie eine Aufforderung zum Gebete vor (daß unser Vorhaben auch von einem glücklichen Erfolge gesegnet werden möge); jedenfalls darf ich nicht länger zaudern ans Werk zu gehen. Wohlan denn, sage mir, wie soll Jemand, ohne in Eifer zu gerathen, darüber zu sprechen im Stande sein ob es überhaupt Götter gibt oder nicht! Muß man nicht nothwendig Haß und Entrüstung gegen Leute fühlen welche je zu dieser Erörterung Anlaß gegeben haben und ihn auch uns jetzt geben, Leute die den (frommen) Sagen nicht glauben welche sie schon in zartester Kindheit und (fast) noch an der Mutterbrust von Wärterinnen

---

zur gesetzlichen Feststellung dessen was sich gebührt schreiten wollen." So Ast, Stallbaum, Schultheß-Vögelin und die Zürcher. Hermann läßt die Sache gleich uns unentschieden.

und Müttern hörten und deren Zauber (auch noch später) ebenso sehr ihre Unterhaltung wie ihre ernste Belehrung ausmachte, indem dieselben den Inhalt der Gebete die sie bei den Opfern hörten und der Ceremonien bilden mit denen sie dieselben begleiten sahen, das anziehendste Schauspiel welches nur ein junges Gemüth erblicken und vortragen hören kann, und *) indem sie (doch ferner) mitten in dem (feierlichen und inbrünstigen) Ernste der Opfernden auch ihre eigenen Eltern wahrnehmen, wie sie mit innigster Andacht und der festesten Ueberzeugung von dem Dasein der Götter dieselben mit Gebet und Flehen für sich und ihre Kinder angehen **), indem sie endlich Griechen und Nichtgriechen beim Aufgange der Sonne und des Mondes und beim Niedergange derselben in den verschiedenartigsten Lebenslagen, im Glück wie im Unglück, sich zu Boden werfen sehen und die Götter anrufen hören ***), nicht als gäbe es solche gar nicht, sondern in der festesten Zuversicht von ihrem Dasein und ohne den geringsten Argwohn gegen dasselbe. (§. 651.) Woher soll Einer die Sanftmuth nehmen um alle solche Leute, die sich mit Verachtung dies Alles aus dem Sinne geschlagen haben und uns jetzt, ohne im Mindesten einen vernünftigen Grund dazu zu haben [622a], wie jeder irgend Verständige urtheilen muß, nöthigen ihnen erst den Beweis zu geben [p. 888]

---

*) Die Einschiebung eines καὶ vor ϑυόντων scheint nothwendig; s. Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Ich glaube gegen Hermann an der gewöhnlichen Interpunction (Komma vor ϑυόντων) und auch an dem von ihm als Einschiebsel verdächtigten ἐσπουδακότας festhalten zu müssen.

***) Mit Unrecht schließen Schneider und Wagner ἀκούοντές τε καὶ ὁρῶντες als Einschiebsel in Parenthese, s. Stallb. 3. A. z. d. St.

welchen wir nunmehr führen wollen, mit Milde zurechtzuweisen und zuvörderst darüber zu belehren daß es wirklich Götter gibt! Gleichwohl müssen wir es versuchen. Denn es dürfen nicht beide Theile hier rasend vor Leidenschaft sein, jene vor unersättlicher Genußsucht[622b] und wir vor Entrüstung über sie. Und so mag denn folgende leidenschaftslose Vorerinnerung an die Leute ergehen, deren Gemüth so verderbt ist, und wir wollen allen Zorn unterdrücken und in aller Sanftmuth, als ob ein Einzelner von ihnen vor uns stände, ihn folgendermaßen anreden: (§. 652.) mein Sohn, du bist noch jung, und der Fortschritt der Zeit wird dich lehren über viele Dinge ganz anders, ja gerade entgegengesetzt zu denken wie jetzt. Warte also doch so lange bevor du über die allerwichtigsten aburtheilst. Denn (wahrlich) das Wichtigste ist gerade das was du jetzt für Nichts achtest, nämlich eine richtige Vorstellung vom Göttlichen, weil ihr Besitz (allein) die (wahre) Glückseligkeit und ihr Mangel das (wahre) Elend hervorbringt. Fürs Erste nun bin ich sicher daß ich nicht werde als Lügner befunden werden wenn ich dich in dieser Sache zunächst auf einen wichtigen Umstand aufmerksam mache, nämlich folgenden. Nicht du und deine Freunde sind die Ersten und Einzigen welche die Meinung daß es keine Götter gebe hegten, sondern es gibt stets mehr oder weniger Leute die mit dieser Krankheit behaftet sind. Das jedoch kann ich, der ich mit vielen derselben verkehrt habe, dir versichern, daß Keiner der in seiner Jugend die Ansicht faßte, es gebe keine Götter, je bis in sein Greisenalter bei dieser Denkweise verharrt hat. (§. 653.) Die beiden anderen Meinungen aber bleiben allerdings, wenn auch nicht bei Vielen, so doch bei Manchen, daß es zwar Götter gebe, daß aber diese entweder sich nicht um die menschlichen Angelegenheiten bekümmerten, oder aber daß sie zwar auch dies thäten, aber durch Gebet und Opfer leicht zu begütigen seien. Wenn du also mir

folgen willst, so wartest du es ab, bis du dir erst ein zuverlässiges Urtheil über diese Fragen gebildet hast, und denkst zu diesem Zwecke erst (genau) darüber nach ob die Sache sich so oder anders verhalte, und ziehst auch Andere und vor Allen den Gesetzgeber darüber zu Rathe. Inzwischen aber erfreche dich nicht wider die Götter zu freveln. Denn Der welcher dir Gesetze gibt muß es versuchen dich jetzt und für die Folge zu belehren wie es (in Wahrheit) mit eben diesen Dingen steht.

Kleinias. Ganz vortrefflich, lieber Freund, ist bis so weit Alles was du da sagst.

Der Athener. Freilich, lieber Megillos und Kleinias, aber wir sind da ganz unversehens auf eine verwunderliche Behauptung gerathen.

Kleinias. Auf was für eine meinst du denn?

Der Athener. Die welche von Vielen für die allerweiseste gehalten wird.

Kleinias. Erkläre dich deutlicher.

4. (§. 654.) Der Athener. Es behaupten gewisse Leute [623]) daß alle Dinge welche es gibt und gegeben hat und geben wird theils von Natur, theils durch Zufall und theils durch Kunst entstehen.

Kleinias. Und haben sie darin denn nicht ganz Recht?

Der Athener. Nun, es ist ja wahrscheinlich daß weise Männer Recht haben; [p. 889.] indessen wollen wir sie doch (erst ein wenig weiter auf ihrem Wege) begleiten und uns bei ihren Anhängern darüber unterrichten was sie sich denn eigentlich bei dieser ihrer Grundansicht denken.

Kleinias. Versteht sich.

Der Athener. Es sei klar, sagen sie, daß die größten und schönsten Werke der Natur und dem Zufall ihren Ursprung ver-

„Kunst" (τέχνη) = sinnvolle Hervorbrin

danken und nur die unbedeutenderen der Kunst, welche ja die Elemente ihres Schaffens bereits fertig aus den Händen der Natur empfange und nur nehme was diese bereits Großes hervorgebracht, um daraus alle jene geringeren Werke zu bilden und zu formen, die wir ja eben Kunstwerke zu nennen pflegen.

Kleinias. Erkläre dich deutlicher.

(§. 655.) Der Athener. Nun, so höre denn: Feuer, Wasser, Erde, und Luft, sagen sie, seien insgesammt Werke der Natur und des Zufalls und nicht der Kunst, und aus diesen seien dann wieder ohne alle beseelende Kraft zunächst die (großen Welt-) Körper, Erde, Sonne, Mond und Sterne, entstanden. Die sämmtlichen Bestandtheile aller Dinge seien nämlich umhergetrieben, wohin einen jeden nach dem Maße seiner Kraft der Zufall führte, wodurch denn in geeigneter Weise zusammengetroffen sei was zu einander paßte, Warmes mit Kaltem, Trockenes mit Feuchtem, Weiches mit Hartem uud überhaupt Alles was, eben weil es einander entgegengesetzt ist, mit Nothwendigkeit zu einer Mischung sich verbindet, sobald es der Zufall zusammenführt, und so hätten sie auf diese Weise die ganze Welt und Alles was in ihr ist hervorgebracht und ebenso auch die Thiere und Pflanzen, sowie auch die Jahreszeiten eine Folge dieser Mischung gewesen seien, und dies Alles, sagen sie, nicht mit Vernunft, noch geleitet durch irgend eine Gottheit oder auf dem Wege der Kunst, sondern, wie gesagt, es sei lediglich ein Werk der Natur und des (blinden) Zufalls [624]). (§. 656.) Erst aus diesen Schöpfungen sei vielmehr späterhin die Kunst entstanden und sei daher [625]) auch von niedrigerem Range, nur von Sterblichen erzeugt und daher selber sterblich, und sie habe eben darum auch nur Spielereien hervorgebracht, die wenig Wirklichkeit hätten, sondern nur Schattenbilder von gleicher Art wie sie selber seien, wie denn dies ja von den Werken der Malerei, der

musischen Kunst und aller Schwesterkünste von diesen gelte, und wo eine Kunst wirklich etwas Namhaftes hervorbringe, da sei dies doch nur eine solche welche ihre eigene Kraft mit der der Natur verbinde, so die Arzneikunst, der Landbau und die Turnkunst [626]). Und so sei denn auch die Staatsverwaltung nur zum geringsten Theile Sache der Natur und weit mehr der Kunst, und namentlich die Gesetzgebung beruhe ganz und gar auf der letztern und gar nicht auf der ersteren, und darum eben fehle es ihren Satzungen auch an Wahrheit. *)

Kleinias. Erkläre mir auch das noch genauer.

(§. 657.) Der Athener. Die Götter zunächst, mein Theuerster, behaupten sie, seien gar nicht von Natur, sondern bloße künstliche Phantasiegebilde und Satzungen [628]), daher denn auch in jedem Lande andere verehrt würden, je nachdem man eben bei der Gesetzgebung hier so und dort so übereinkam [629]). Aehnlich sei ferner das Löbliche etwas Anderes nach der Natur und etwas Anderes nach dem Gesetze, und etwas Gerechtes vollends gebe es gar nicht von Natur, sondern die Menschen lägen vielmehr in einem unaufhörlichen Streite darüber (was das Gerechte sei), und bestimmten es alle Tage anders [630]), und was sie dann jedesmal als Bestimmung hinstellten, das habe dann, so lange es noch neu sei und nicht verändert werde, Gültigkeit [631]), so daß folglich alles Recht lediglich aus der Kunst und dem Gesetze entspringe [p. 890.] und wahrlich nicht in irgend einer Ordnung der Natur seinen Grund habe [632]). Dies ist es, ihr Freunde, was von weisen Männern den jungen Leuten in Prosa und Versen [633]) gepredigt wird, **) und das sei das größte Recht, behaupten sie, was immer

*) S. Anm. 627. 630—634.

**) Wörtlich „entgegentritt". Wir lesen mit Wagner und

Einer mit Gewalt durchsetzen könne [634 a]), und dadurch verfallen denn eben die jungen Leute auf gottlose Handlungen, indem sie sich darauf verlassen, es gebe keine Götter und nur das Gesetz befehle sie anzunehmen, und selbst Empörungen und Aufstände sind die Folgen solcher Grundsätze, sofern sie die Leute dazu hinziehen daß nun eben Jeder nach dem Rechte der Natur zu leben strebt, welches eben darin besteht daß man nicht unter dem Zwange des Gesetzes stehe und Anderen diene, sondern vielmehr die Anderen sich unterwerfe [634 b]).

(§. 658.) Kleinias. Was für eine (schlimme) Lehre ist das, bester Freund, die du uns hier darlegst, und wie müssen der Staat als solcher und die einzelnen Haushaltungen darunter leiden wenn so verderbliche Grundsätze bei den jungen Leuten einreißen!

Der Athener. Wohl hast du Recht, lieber Kleinias. Was für Mittel, meinst du also, müsse der Gesetzgeber anwenden, da solche Lehren schon von alter Zeit her im Schwange sind? Ist es genug daß er nur so dastehe und drohe: wofern Jemand nicht zugesteht daß es Götter gibt, und sie sich gerade so denkt und vorstellt wie das Gesetz es ihm gebietet (so soll er) . . .? Und sollte gleichermaßen in Bezug auf die Forderungen der Ehre und des Rechts und überhaupt auf alle Fragen von der höchsten Wichtigkeit, auf Alles was Tugend und Lasterhaftigkeit anlangt, wohl schon der (bloße) Ausspruch genügen, daß man hierin ganz nach derjenigen Denkart handeln müsse welche der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, und daß wer diesen seinen Gesetzen nicht gehorchen

---

Baiter nach Schneiders Verbesserung ἃ ἀπαντᾷ . . . πάρα statt ἅπαντα . . . παρὰ. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich für dieselbe aus.

sollte entweder (je nach der Schwere seines Verbrechens) mit dem Tode oder mit körperlicher Züchtigung und Gefängniß, mit Verlust der bürgerlichen Ehren oder des Vermögens oder endlich mit Verbannung bestraft werden würde? Oder sollte er bei der Verkündigung seiner Gesetze wohl nicht zugleich auch der Ueberredungsgabe bedürfen und freundliche Zureden mit jenem Acte verbinden müssen, um nach Möglichkeit die Gemüther der Leute zu gewinnen?

(§. 659.) Kleinias. Gewiß, Freund, wenn nur irgendwie Gründe zu finden sind welche geeignet erscheinen in solchen Dingen das Volk auch nur einigermaßen zu überzeugen, so darf der Gesetzgeber, wenn er nur im Geringsten diesen Namen verdienen will, keine Mühe sich verdrießen lassen, sondern muß, wie man wohl zu sagen pflegt, alle Töne anschlagen, um dem uralten Glauben an das Dasein der Götter und die Wahrheit alles dessen was du noch sonst so eben erwähntest zu stützen und auch dem Gesetze selbst und der Kunst zu Hülfe zu kommen (und zu zeigen), daß beide selber von Natur sind oder von etwas nicht Geringerem*) als die Natur ist herstammen, wenn sie doch Erzeugnisse der Vernunft sind, wie du mir anzunehmen und mit Recht anzunehmen scheinst, so daß ich dir vollkommen beistimme [635]).

Der Athener. Ja, lieber Kleinias, du freilich bist bereitwillig genug (mich anzuhören), aber sollte es nicht für die Menge (allzu) schwierig sein einem solchen ohne Weiteres an sie gerichteten Vortrag zu folgen und sollte derselbe nicht (doch auch für uns) ungebührlich lang ausfallen?

---

*) ἥττονι f. ἧττον nach Hermanns Verbesserung, der auch Wagner nicht abgeneigt ist, mit Baiter. Sonst muß die Uebersetzung lauten: „selber von Natur oder etwas nicht Geringeres als die Natur sind."

(§. 660.) Kleinias. Aber, lieber Freund, (was zunächst uns selbst betrifft) ermüdeten wir denn als sich unsere Unterredungen über die Trunkenheit und die musische Kunst so sehr in die Länge zogen? Und nun sollten wir nicht ausharren, wenn es sich um die Götter und jene anderen hochwichtigen Dinge handelt? Und (was sodann das Volk anbetrifft), es liegt dennoch in einem solchen Verfahren für eine weise Gesetzgebung die größte Unterstützung, [p. 891.] falls nur (auch) jene Vorreden zu den Gesetzen schriftlich niedergelegt werden, da sie dann Niemandem weglaufen, sondern für alle Zeit einem Jeden Gelegenheit zu ruhiger Prüfung geben, so daß man sich weder davor zur fürchten braucht, wenn es zuerst und beim bloßen Anhören derselben auch schwierig sein sollte ihnen zu folgen, da ja auch der Ungelehrige sie so sich öfter ansehen (und dadurch aneignen) kann, noch ob sie sehr lang ausfallen, wenn sie eben nur wirklich lehrreich sind [636]. Und so wäre es denn wider alle Vernunft und, ich darf wohl sagen, gewissenlos, wenn wir nicht auf diese Weise nach Kräften dazu beitragen wollten jene (großen) Grundsätze zu vertheidigen und zu stützen.

Megillos. Ganz vortrefflich, Freund, scheint mir Kleinias gesprochen zu haben.

Der Athener. Allerdings, Megillos, und so soll denn auch seinen Wünschen entsprochen werden. Denn freilich, wären jene (gottlosen) Lehren nicht, so zu sagen, in alle Welt verbreitet worden, so bedürfte es wahrlich nicht erst des Beweises für das Dasein der Götter, welcher dieselben zurückschlägt. So aber tritt allerdings die Nothwendigkeit eines solchen ein, und da so die wichtigsten aller Gesetze durch schlechte Menschen ihrer Wirksamkeit beraubt werden, wem ziemt es da in höherem Grade ihnen (dergestalt) zu Hülfe zu kommen als dem Gesetzgeber?

Megillos. Keinem.*)

5. (§. 661.) Der Athener. Wohlan, so wende ich mich wieder an dich, Kleinias, denn mit dir wünsche ich diese Sache weiter zu erörtern. Hat es nicht so den Anschein als ob die Anhänger jener vorhin erwähnten Ansicht Feuer, Wasser, Erde und Luft für die letzten Gründe aller Dinge halten und unter ihnen dasjenige verstehen was sie Natur nennen, und aus ihnen[637]) die Seele erst später entstehen lassen? Mich dünkt, es hat nicht bloß diesen Anschein, sondern sie erklären uns das durch jene ihre Behauptungen aufs Deutlichste.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Nun beim Zeus! Da haben wir denn, glaube ich, die eigentliche Quelle aller der unsinnigen Ansichten entdeckt welche je von Leuten die sich mit Untersuchungen über die Natur abgaben aufgestellt worden sind. Denn prüfe und erwäge nur einmal diese ganze Behauptung. Und wahrlich, wir hätten damit nicht wenig gewonnen wenn sich nun ergäbe daß die welche solche gottlose Lehren aufstellen und Andere zum Glauben an dieselben verleiten nicht von richtigen, sondern von ganz grundverkehrten Voraussetzungen ausgehen. Mich wenigstens will es so bedünken.

Kleinias. Und gewiß mit Recht, und so suche uns denn zu zeigen, in wie fern es wirklich so damit stehe.

Der Athener. Da werden wir aber wohl nicht umhin

*) Die Handschriften und alle übrigen Ausgaben theilen fälschlich diese Antwort dem Kleinias zu, Wagner nach dem Vorgange Schneiders Bresl. Sommerk. 1854. p. 7. dem Athener als Selbstantwort, Baiter und Stallbaum 3. A. gleichfalls nach Schneider, wie wir, dem Megillos, was übrigens auch Wagner für möglich erklärt.

können uns auf eine ungewöhnlichere Art von Untersuchungen einzulassen.

(§. 662.) Kleinias. Du darfst deßhalb kein Bedenken tragen, Freund. Denn ich verstehe dich wohl: du glaubst die Bahn der Gesetzgebung zu verlassen, wenn wir uns auf Untersuchungen dieser Art einlassen wollen; allein wenn es auf keine andere Weise möglich ist die Richtigkeit der in unsern Gesetzen geforderten Grundsätze*) zur Ueberzeugung zu bringen als auf diesem Wege, so muß man ihn eben einschlagen, mein Bester.

Der Athener. Nun denn, so werde ich diese ziemlich ungewöhnliche Erörterung, wie es scheint, nicht scheuen dürfen, und so beginne ich sie denn folgendermaßen. Gerade das was die ursprüngliche Ursache des Entstehens und Vergehens aller Dinge ist erklärt jene Lehre, welche das Gemüth der Ungläubigen eben ungläubig macht,**) vielmehr für das später Entstandene, und umgekehrt das Letztere für das Ursprüngliche, und daher eben ihr Irrthum über das wahre Wesen der Götter.

[p. 892.] Kleinias. Das ist mir noch nicht klar.

(§. 663.) Der Athener. Es wissen überhaupt, mein

---

*) Das schon von Stallbaum 1. A., den Zürchern, Wagner und Baiter in Parenthese geschlossene θεοῖς ist von uns, wie bereits von Schultheß-Vögelin und Wagner, unübersetzt gelassen. Richtiger jedoch vielleicht vermuthet jetzt Stallb. 3. A. daß vielmehr ξυμβοηθῆσαι statt ξυμφωνῆσαι zu schreiben sei: „möglich ist den Göttern, welche jetzt von unseren Gesetzen gelehrt werden, zu Hülfe zu kommen (und zu beweisen), daß es sich wirklich richtig so mit ihnen verhält, als auf diesem Wege u. s. w.“

**) Mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. den Ausfall von ἀσεβῆ oder ἀσεβείαν hinter ἀσεβῶν.

Freund, wie es scheint, die meisten Leute nicht wie es mit der Seele ihrem Wesen und ihrer Wirksamkeit nach sowohl in allen andern Stücken als auch namentlich wie es darnach mit ihrem Ursprunge bestellt ist, daß sie nämlich nicht von abgeleiteter Natur, sondern daß sie vielmehr ursprünglicher als alles Körperliche und daß sie recht eigentlich es ist von deren Leitung alle Veränderung und aller Wechsel innerhalb der Körperwelt ausgeht. Wenn dem aber so ist, wird da nicht auch Alles was mit der Seele verwandt ist für ursprünglicher gelten müssen als Alles was den Körper angeht, wenn doch sie selber eben ursprünglicher ist als dieser?

Kleinias. Nothwendigerweise.

Der Athener. Nun, dann müssen auch Vernunft, Vorstellung, Berechnung, Kunst und Gesetz ursprünglicher sein als Hartes und Weiches und Schweres und Leichtes, und ebenso werden dann auch die großen und ursprünglichen Schöpfungen eben als solche Werke der Kunst, was jene Leute aber Werke der Natur und die Natur selbst, die sie (eben) hiernach fälschlich mit diesem Namen nennen, werden etwas Späteres und von der Kunst und Vernunft Abhängiges sein.

Kleinias. In wie fern geben sie denn Dem was sie Natur nennen damit nicht den rechten Namen?

(§. 664.) Der Athener. Mit dem Worte Natur wollen sie ja gerade bezeichnen daß dies das Ursprüngliche sei. Wenn sich nun aber ergibt daß die Seele und eben nicht Feuer oder Luft, wenn sich ergibt, sage ich, daß vielmehr die Seele ursprünglicher ist, so wird man doch wohl mit dem vollsten Rechte sagen dürfen daß gerade sie vorzugsweise von Natur sei. So steht also die Sache, sobald nur der Nachweis geführt ist daß die Seele ursprünglicher sei als der Körper, sonst freilich nicht.

Kleinias. Du hast vollkommen Recht.

Der Athener. Müssen wir uns nun also nicht zunächst zu diesem Nachweis anschicken?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Wir müssen uns aber dabei wohl in Acht nehmen, denn hier ist Täuschung gar leicht, da diese Lehre noch neu ist und ihre Durchführung daher Jugendkraft fordert, während wir alte Leute sind. Wie leicht also können wir dabei auf falsche Wege gerathen und der Gegenstand unseres Suchens uns entschlüpfen! und dann hätten wir uns lächerlich gemacht und würden als Leute erscheinen die Großes erstrebten und doch schon das Kleine verfehlen. Hört also meinen Vorschlag. (§. 665) Gesetzt wir Drei sollten über einen Fluß von starker Strömung setzen, da würde es euch gewiß zweckmäßig erscheinen wenn ich euch vorschlüge, ich als der Jüngste, der überdies schon über manchen Strom gesetzt, wollte lieber erst euch in Sicherheit zurücklassen und allein versuchen ob auch ihr Aelteren wohl im Stande sein würdet über diesen hinüberzukommen, und erst dann wenn ich zu dieser Ueberzeugung gekommen auch euch nachrufen und euch vermöge meiner Erfahrung hinüberhelfen, und falls ich jene Ueberzeugung nicht gewinnen sollte, so wäre es doch wohl um so besser gewesen wenn nur ich allein mich der Gefahr ausgesetzt hätte? Ebenso fordert nun aber auch die Untersuchung in welche wir uns jetzt einlassen wollen keine geringe Kraft und übersteigt vielleicht die eure. Damit euch nun nicht dabei schwindlig und schwarz vor den Augen werde, wenn sie vorüberbrauset und euch mit Fragen bestürmt [p. 893.] auf welche ihr zu antworten nicht gewohnt seid [638]), und euch so in eine verdrießliche, widerwärtige und unziemliche Lage versetze, wird es, glaube ich, daher das Beste sein wenn ich erst mir selbst (alle hieher gehörigen) Fragen vorlege und mir selbst beantworte und euch in aller Ruhe und Sicherheit zuhören lasse und in dieser Weise die

ganze Untersuchung über das Wesen der Seele durchführe, bis sie mit dem Nachweis daß die Seele ursprünglicher sei als der Körper zu ihrem Ende gediehen ist.

Kleinias. Dein Vorschlag dünkt uns vortrefflich. Mache es also ganz so wie du sagst.

6. (§. 666.) Der Athener. Wohlan denn, wenn wir je Ursache hatten göttlichen Beistand anzurufen, so haben wir sie jetzt. Denn da wir eben das Dasein der Götter zu beweisen unternehmen, so müssen wir vor Allem dabei auf das Inständigste ihre Hülfe erflehen. Und nun, nachdem wir das Schiff unserer Untersuchung an diesem sicheren Taue festgebunden, laßt es uns (muthig) besteigen. Auf folgende Fragen also, die man an mich zu stellen berechtigt ist, um den in Rede stehenden Punkt ins Reine zu bringen, glaube ich am Sichersten folgendermaßen antworten zu müssen. Lieber Freund, wird man sagen müssen, steht Alles still und ist Nichts in Bewegung? Oder findet das Gegentheil statt? Oder endlich ist Alles theils in Bewegung und theils in Ruhe? — Ich werde mich dann für den dritten Fall entscheiden. — Wird nun aber nicht sowohl das was ruht sich dabei in einem Raume befinden als auch das was sich bewegt sich in einem solchen bewegen? — Allerdings. — Und das Letztere wird dabei theils an Einer Stelle verbleiben und theils mehrere Orte durchmachen? (§. 667.) — Da werden wir denn (mit der Gegenfrage) antworten: du verstehst unter dem was in seiner Bewegung an derselben Stelle verharrt alles dasjenige was sich um seinen festen Mittelpunkt bewegt,*) gleichwie z. B. der Umfang eines Rades sich dreht**) —

---

*) Wörtlich: „Die Kraft (der Bewegung) empfängt"

**) Wörtlicher: gleichwie der Umfang der sogenannten stehenden Kreise sich dreht. „Platon bezieht sich hier wohl auf

Beweg[illegible] heißt zugleich „Lauzierung"

Ja. — Ich begreife ferner auch (werde ich fortfahren) daß in derselben der gleiche Umschwung zugleich den größten und den kleinsten Kreis herumtreibt und sich in (steigendem) Verhältniß allen Kreisen (die innerhalb des Umkreises liegen) so mittheilt daß seine Geschwindigkeit eben mit der Größe derselben wächst, weßhalb denn auch diese Bewegung (so zu sagen) die Quelle alles Wunderbaren ist, indem sie zu Stande bringt, was man doch für unmöglich halten sollte, größere und geringere Geschwindigkeit, die eine für die größeren und die andere für die kleineren Kreise, zugleich und so daß beide im vollsten Einklange mit einander stehen zu erzeugen. — Sehr richtig bemerkt. — Und unter Dem was in seiner Bewegung mehrere Orte durchmacht scheinst du mir alles das zu verstehen was eine fortschreitende Bewegung hat und daher stets seinen Ort verändert, und zwar indem es zum Theil einfach fortrückt, zum Theil aber zugleich sich im Kreise bewegt, so fern es fortrollt,*) in beiden Fällen aber, sobald es mit einem andern Körper zusammentrifft, wenn dieser in Ruhe verharrt, durch ihn zertheilt wird, dagegen wenn er von entgegengesetzter Richtung her ihm begegnet und mit ihm zusammentrifft, sich mit demselben in Eins zu einem gemischten Körper verbindet, welcher die Mitte zwischen den beiden hält (aus denen er entstanden ist). — Aller-

---

Schöpfräder, deren man sich bediente um ein höher gelegenes Gartenland zu bewässern, vgl. Lucr. IV, 903. Vitruv. X, 4. Eine so einfache Vorrichtung war gewiß schon zu Platons Zeit bekannt." Petzold Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1855. S. 557 f.

*) Wörtlicher: „und zwar indem entweder seine Bahn (seine Fortschrittslinie) durch den Mittelpunkt eines einzigen Kreises hindurchgeht oder durch die mehrerer vermöge des Fortrollens."

dings meine ich es so wie du da angibst. — (§. 668.) Und ferner bist du ohne Zweifel der Ansicht daß für die Körper in der Vereinigung auch das Wachsthum und in der Trennung die Abnahme bestehe, jedoch nur wenn die ursprüngliche Beschaffenheit dabei unverändert bleibt, und wo nicht, daß sie da vielmehr durch das Eine wie durch das Andere zu Grunde gehen. — Ja wohl, aber zum Entstehen jedes beliebigen Körpers, [p. 894.] was für Umstände müssen demnach hiezu wohl eintreten? — Offenbar gehört hiezu daß der erste Ansatz zu einem solchen irgendwie einen Zuwachs erhält und so zur zweiten und von der zweiten zur dritten Entwicklungsstufe alles Körperlichen fortschreitet und dadurch daß er bis zu ihr vorgerückt ist den sinnbegabten Wesen sinnfällig wird [629]). Durch solche Veränderung und Fortbewegung also entstehen alle Dinge, und so lange sie unverändert bleiben, sind sie wirklich, sobald sie aber in eine andere Beschaffenheit übergehen, vergehen sie.

(§. 669.) Damit haben wir denn nun wohl alle Bewegungen, so weit sie sich mit Hülfe der Zahl in Arten zusammenfassen lassen, entwickelt mit Ausnahme von zweien, ihr Freunde.

Kleinias. Welche zwei meinst du denn?

Der Athener. Ich glaube, mein Guter, gerade diejenigen beiden um derentwillen wir diese ganze gegenwärtige Untersuchung angestellt haben.

Kleinias. Sprich deutlicher.

Der Athener. Die Seele ist doch der Gegenstand derselben.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Nun wohl, die eine dieser beiden Bewegungen ist die vermöge deren ein Gegenstand zwar einen andern bewegen kann, sich selbst aber nicht, wieder eine andere aber von allen Bewegungen ist die vermöge deren er so gut sich selbst wie

Anderes zu bewegen vermag, mag dies Bewegen nun genauer ein Verbinden oder Trennen, ein Hervorrufen von Wachsthum oder Abnahme, von Entstehen oder Vergehen sein.

Kleinias. Sei es.

Der Athener. Wir werden also diejenige Art der Bewegung vermöge deren ein Gegenstand bloß Anderes treibt und von Anderem getrieben wird wohl als die neunte[640]), und die welche aus sich selbst beginnt und dann auch Anderes in Bewegung setzt, eben deßhalb allem Thun und Leiden schließlich zu Grunde liegt *) und als der wahre Ausgangspunkt aller Bewegung und Veränderung der Dinge zu bezeichnen ist, als die zehnte hinstellen.

Kleinias. Allerdings.

(§. 670.) Der Athener. Und welcher von diesen zehn Arten der Bewegung werden wir nun wohl mit Recht den Vorzug einräumen daß sie die stärkste und wirksamste von allen sei?

Kleinias. Nun, nothwendig muß doch wohl die Selbstbewegung weitab die vorzüglichste sein und alle andern ihr unendlich nachstehen.

Der Athener. Du hast Recht. Darnach müssen wir aber wohl eins oder zwei Dinge, mit denen wir dann nicht gebührend verfahren sind, richtiger stellen.

Kleinias. Welche meinst du?

Der Athener. Eben jene Bewegung ist darnach wohl nicht richtig als die zehnte bezeichnet worden.

Kleinias. In wie fern denn nicht?

Der Athener. Nun, es gebührt ihr vernunftgemäßerweise (darnach doch wohl vielmehr) die erste Stelle sowohl in Ansehung ihres Ursprunges als ihrer Stärke, und in die zweite haben wir

---

*) Wörtlich: „mit allem Leiden und Thun im Einklang steht."

ferner dann diejenige einrücken zu lassen welche wir vorhin unschicklich an die neunte setzten.

Kleinias. Warum urtheilst du so?

7. (§. 671.) Der Athener. Höre nur. Wenn Ein Ding ein anderes und dies wieder ein drittes verändert und so immer weiter, wird da nicht endlich eins von allen diesen Dingen dasjenige sein müssen von welchem zuerst die Veränderung ausgeht? Aber wie sollte (wiederum) das was seine Bewegung doch selbst erst von etwas Anderem empfängt dennoch jenes Erste sein können und von allen jenen Veränderung bewirkenden Dingen das einzige welches dies in ursprünglicher Weise thut? Nein, dies ist undenkbar. Aber wenn das Sichselbstbewegende ein Anderes und dies wieder ein Anderes verändert, und so tausend und aber tausend bewegte Gegenstände entstehen, wird dann von ihrer aller Bewegungen etwas Anderes der Ursprung sein [p. 895.] als die Veränderung welche jenes Sichselbstbewegende mit sich vornahm?

Kleinias. Du hast vollkommen Recht, und Jeder muß dir beipflichten.

(§. 672.) Der Athener. So werde ich denn jetzt weiter fortfahren und mir selber antworten. Gesetzt es wäre einmal Alles in der Welt, wie die Anhänger jener Lehren meistens [641]) kühn genug sind zu behaupten, zugleich in Ruhe (gewesen), welche von allen aufgeführten Bewegungen müßte dann wohl zuerst vor sich gegangen sein? — Doch wohl offenbar die Selbstbewegung. Denn ehe nicht irgend ein Ding dazu einen Anstoß von sich selbst empfängt, kann es auch keine Veränderung in anderen Dingen hervorbringen.*)

*) Diese Selbstantwort des Atheners wird in den Handschriften vielmehr dem Kleinias beigelegt. Wir folgen aber mit Wagner dem Vorgange Hermanns.

— Gut, so werden wir also behaupten müssen daß der Anfang und die erste aller Bewegungen, die unter den ruhenden Dingen eintrat und die bewegten in Bewegung erhält, die Selbstbewegung und daß sie mithin auch die älteste und stärkste aller Veränderungen sei, und daß dagegen die durch ein anderes Ding hervorgebrachte Veränderung, die dann ihrerseits wieder andere Dinge in Bewegung setzt, die zweite Stelle einnimmt.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

(§. 673.) Der Athener. So viel hätten wir denn also von unserer Untersuchung bereits abgethan. Demzufolge muß ich uns jetzt eine weitere Frage vorlegen.

Kleinias. Und die ist?

Der Athener. Wenn wir nun diese Selbstbewegung in irgend einem Dinge, sei es aus Erde, Wasser oder Feuer, und mag es aus irgend einer von diesen gesonderten Substanzen bestehen oder aus mehreren gemischt sein, wahrnehmen, welchen Zustand werden wir da demselben zuschreiben?

Kleinias. Ich denke, du willst die Antwort haben: Alles was sich selbst bewegt besitze eben damit Leben.

Der Athener. Ja.

Kleinias. Und wer sollte dir die auch wohl nicht geben!

Der Athener. Gut denn, und wenn wir nun in einem Dinge Seele bemerken, werden wir da nicht ebenso von demselben zugestehen müssen daß es lebe?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Nun beim Zeus! so gib Achtung. Ist es nicht Dreierlei was du von jedem Dinge gern wissen möchtest?

Kleinias. Was meinst du denn?

Der Athener. Fürs Erste das Wesen des Dinges, fürs Zweite die Erklärung dieses Wesens, fürs Dritte seinen Namen [641b]).

Bemerke nun ferner daß man über jedes Ding auf zweierlei Art fragen kann.

Kleinias. Wie so?

(§. 674.) Der Athener. In jedem Falle kann man ja entweder den Namen des Dinges angeben und dann die Erklärung desselben verlangen, oder umgekehrt die Erklärung desselben geben und darnach nach seinem Namen fragen. Nun aber sage mir auch noch Folgendes. (Doch ich will dir das an einem Beispiel erläutern.)

Kleinias. Nun?

Der Athener. Es gibt doch wie in allen andern Dingen so namentlich in den Zahlen eine Theilbarkeit in zwei Hälften, und dafür ist nun bei den Zahlen der Name: gerade Zahl und die Erklärung: eine Zahl welche sich in zwei gleiche Theile theilen läßt.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und nun höre was ich hiemit will. Wollen wir uns nun aber nicht in beiden Fällen dasselbe Ding bezeichnen lassen, sowohl wenn wir den Namen „gerade Zahl" angeben und nach der Erklärung „eine Zahl die sich in zwei gleiche Theile theilen läßt" fragen, als auch wenn wir es umgekehrt machen?

Kleinias. Natürlicherweise.

(§. 675.) Der Athener. Welches ist nun also nach dem Vorigen die Erklärung des Dinges dessen Name Seele ist? Kann es nach demselben wohl eine andere sein als daß sie das Sichselbstbewegende ist?[642]) [p. 896.]

Kleinias. Du behauptest also daß es einerlei ist ob wir das Wesen welches wir Alle Seele zu nennen pflegen mit diesem Namen oder durch die Erklärung bezeichnen daß sie allein sich selber bewege?

Der Athener. Gewiß. Wenn sich dies aber so verhält,

vermissen wir da noch irgend Etwas *) zu einem genügenden Beweise dafür daß die Seele nichts Anderes ist als das Princip der Entstehung und Bewegung aller gegenwärtigen, vergangenen und zukünftigen Dinge [643]) und ebenso auch alles dessen was ihnen entgegengesetzt ist, da sie sich ja auch als die Ursache aller Veränderung erwiesen hat?

Kleinias. Nein, sondern es ist auf das Vollständigste bewiesen daß sie wirklich diese Urkraft aller Bewegung und eben damit auch, daß sie das ursprünglichste aller Dinge ist.

Der Athener. Und ist damit nicht zugleich bewiesen daß diejenige Bewegung welche ein Ding von einem andern empfängt und vermöge deren es nie sich selber aus eigener Kraft bewegen kann in den zweiten Rang, ja so tief als man will, unter jene erstere herabzusetzen und eben nur die Veränderung eines in Wahrheit seelenlosen Körpers ist?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Und also war denn unsere Behauptung durchaus richtig und vollgültig, wahr und treffend, daß die Seele ursprünglicher sei als der Körper und daß dieser ein Abgeleitetes und Späteres und nach der Ordnung der Natur der Herrschaft der Seele unterthan sei.

Kleinias. Das ist allerdings nun eine vollständig erwiesene Wahrheit.

8. (§. 676.) Der Athener. Nun erinnern wir uns aber doch zuvor bereits zugegeben zu haben, wenn sich die Seele als ursprünglicher denn der Körper erwiesen, daß dann auch Alles

---

*) Wohl mit Recht, wie auch Wagner urtheilt, vermuthet Schultheß daß hinter ἔτι noch τι ausgefallen ist.

was die Seele angeht ursprünglicher sein müsse als Alles was zum Körper in Beziehung steht.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Sitte, Gemüthsart, Verstandes- und Willensäußerungen, richtige Vorstellung, Berechnung, Gedächtniß sind also immer eher da als Länge, Breite und Tiefe und Stärke der Körper, wenn doch eben die Seele selbst immer früher als der Körper ist.

Kleinias. Nothwendigerweise.

(§. 677.) Der Athener. Wenn nun aber die Seele die letzte (wirkende) Ursache von Allem ist, muß sie da nicht ebenso wohl die des Guten wie des Schlechten, des Schönen wie des Häßlichen, des Gerechten wie des Ungerechten, und überhaupt alles Entgegengesetzten sein?

Kleinias. Freilich muß sie das.

Der Athener. Und wenn nun ferner die Seele Alles durchwaltet und Allem innewohnt was überall sich bewegt, muß man da nicht auch dem ganzen Weltall eine solche es durchwaltende Seele zuschreiben?

Kleinias. Man kann nicht umhin.

Der Athener. Eine oder mehrere? Mehrere, antworte ich für euch. Wenigstens müssen wir ihrer zwei annehmen, eine wohlthätige und eine welche das Gegentheil vollführen kann.

Kleinias. Du hast vollkommen Recht.

Der Athener. Halten wir dies also fest. Es leitet nämlich die Seele nach dem Vorigen Alles im Himmel und auf Erden (im Land) und auf dem Meere durch ihre eigenen Bewegungen, welche man Wollen, Erwägen, Sorgetragen, [p. 897.] Rathschlagen, Sich richtig oder falsch Vorstellen, Freude oder Trauer, Muth oder Furcht, Haß oder Liebe nennt. Solche und ähnliche Bewe-

gungen sind nämlich die ursprünglichen, welche dann erst in den Körpern die Bewegungen zweiter Ordnung mit sich bringen und so Alles in Wachsthum und Abnahme, Scheidung und Verbindung versetzen, wovon denn Wärme und Kälte, Schwere und Leichtigkeit, Härte und Weichheit, Weiße und Schwärze, Herbheit und Süßigkeit die Folgen sind. Wenn nun dabei die Seele die Vernunft, die göttliche [644]), beständig zu Rathe zieht und in Folge dessen den richtigen Weg einschlägt,*) so leitet sie Alles richtig und zum Glücke; wenn sie dagegen der Unvernunft sich überläßt so begegnet ihr das Gegentheil. (§. 678.) Glaubt auch ihr daß es so hiemit stehe, oder sind wir noch uneins darüber ob es nicht vielleicht sich anders verhalte?

Kleinias. Nein, wir sind ganz mit dir einverstanden.

Der Athener. Welcher von beiden Arten von Seele wollen wir nun die Herrschaft über Himmel und Erde, über den ganzen Weltenkreis zuschreiben, derjenigen die mit Weisheit und Tugend erfüllt ist, oder der die keine von beiden besitzt? Soll ich diese Frage für euch entscheiden, so würde meine Antwort so lauten.

Kleinias. Nun?

Der Athener. Wenn, so werde ich sagen, mein Theuerster, die Gesammtbewegung der Welt und der Zug der einzelnen Himmelskörper ähnlicher Natur ist mit der Bewegung, dem Umschwung und den Berechnungen der Vernunft und einen verwandten Gang nimmt, so müssen wir offenbar behaupten daß die gute Seele für die Welt sorge und sie eben diesen Weg führe.

Kleinias. Einverstanden.

---

*) θεῖον ὀρθῶς θέουσα nach Winckelmanns Verbesserung mit Hermann, Wagner, Baiter.

Der Athener. Wenn hingegen jene Bewegung ohne Sinn und Ordnung ist, so die böse.

Kleinias. Auch dagegen ist Nichts einzuwenden.

(§. 679.) Der Athener. Von welcher Natur ist nun aber die Bewegung der Vernunft? Das, meine Freunde, ist eine Frage auf welche eine wirklich einsichtige Antwort schwer ist, und es ist daher billig daß ich euch wiederum beim Aufsuchen derselben helfe.

Kleinias. Wohl gesprochen.

Der Athener. Damit es uns nun nicht so wie Denen ergehe denen es am hellen Mittag Nacht vor den Augen wird, weil sie gerade in die Sonne hineinschauen, so laßt uns nicht uns einbilden daß wir die Vernunft selber mit sterblichen Augen anschauen und hinlänglich zu erkennen vermöchten, sondern lieber sicherer gehen und den Gegenstand unserer Forschung an einem Bilde betrachten.

Kleinias. Und was für ein Bild wählst du dazu?

Der Athener. Diejenige von jenen zehn Arten der Bewegung welcher die der Vernunft ähnlich ist. Diese wollen wir uns also gemeinschaftlich wieder in Erinnerung bringen, um dadurch die Antwort auf meine Frage zu gewinnen.

Kleinias. Gut denn.

Der Athener. Wir erinnern uns aus unserer vorhin gegebenen Auseinandersetzung doch noch dessen*) daß wir annahmen von allen Dingen befände sich stets ein Theil in Bewegung und der andere in Ruhe?

Kleinias. Ja wohl.

---

*) Hermann und Baiter: *τοίνυν [γε τοσοῦτον] τῶν τότε ἔτι τοῦτό γε*, und Schneider, Stallbaum 3. A. und Wagner lassen *γε τοσοῦτον* ganz weg, da es in den besten Handschriften fehlt.

Der Athener. Und ferner auch dessen daß von dem sich Bewegenden ein Theil dabei an demselben Orte verharre, ein anderer aber seinen Ort verändere? [p. 898.]

Kleinias. Versteht sich.

Der Athener. Von diesen beiden Bewegungen muß nun die erstere stets um einen Mittelpunkt herumgehen, wie die Scheiben auf der Drechselbank, und diese ist es welche (eben deßhalb) mit dem Umschwunge der Vernunft die größte Verwandtschaft und Aehnlichkeit hat.

Kleinias. In wie fern?

(§. 680.) Der Athener. Wenn wir sagen, die Bewegung der Vernunft und die in demselben Raume vor sich gehende Bewegung kämen beide darin überein daß sie stets in der gleichen Art und Weise und unter den gleichen Bedingungen, stets in Einer Sphäre und um Einen Mittelpunkt und in Einer Richtung, nach Einer Regel und Einer Ordnung stattfinden, und es sei daher auch die erstere mit der einer wohlgedrechselten Kugel vergleichbar, so brauchen wir nicht zu fürchten daß wir in der Kunst der Vergleiche als ungeschickte Arbeiter erscheinen möchten.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Und wird nicht dagegen diejenige (körperliche) Bewegung die nie auf gleiche Art und Weise und unter gleichen Bedingungen, und nie in demselben Raume und Einer Richtung und um Einen Mittelpunkt*), die ohne allen Plan,

---

*) μηδ' ἐν ἑνὶ habe ich unübersetzt gelassen, weil ich nicht einzusehen vermag, was dies Anderes heißen könnte als das bereits voraufgehende μηδὲ ἐν ταὐτῷ. Beide Ausdrücke neben einander können dann aber unmöglich bestehen und einer von ihnen muß ein Einschiebsel sein.

ohne alle Regel und Ordnung vor sich geht, lauter Unverstand verrathen?

Kleinias. Sicherlich.

(§. 681.) Der Athener. Da es nun aber doch die Seele ist welche Alles in Bewegung setzt, so ist es jetzt auch nicht mehr schwierig sich bestimmt darüber zu entscheiden ob es nothwendigerweise eine gute oder aber eine böse ist durch deren Fürsorge und Leitung der Kreislauf des Weltalls bewirkt wird.

Kleinias. Gewiß nicht, Freund, sondern nach dem so eben Dargelegten würde es ein Frevel sein zu leugnen daß eine mit aller möglichen Güte und Vollkommenheit ausgerüstete Seele oder mehrere solche diese Wirksamkeit ausüben.

Der Athener. Auf das Trefflichste, Freund, bist du meiner Auseinandersetzung gefolgt. Nun merke aber auch noch Folgendes.

Kleinias. Nun?

9. (§. 682.) Der Athener. Wenn nun also eine Seele die Gesammtheit von Sonne, Mond und allen übrigen Gestirnen in Umlauf setzt, wird da wohl nicht auch der besondere Umlauf den jedes dieser Gestirne hat, von einer besonderen Seele desselben ausgehen?

Kleinias. Versteht sich.

Der Athener. So wollen wir denn jetzt über einen dieser Himmelskörper reden, und was wir dabei vorbringen werden wird auch auf die übrigen passen.

Kleinias. Nun, und über welchen denn?

Der Athener. Ueber die Sonne. Den Körper derselben sieht Jedermann, aber nicht ihre Seele, ebenso wenig wie die irgend eines beseelten Einzelwesens, weder während es lebt noch nach seinem Tode; aber wenn auch diese ganze Gattung ihrer Natur nach überhaupt allen Sinnen unseres Körpers unzugäng-

lich ist, so ist doch gegründete Aussicht vorhanden daß sie unserem Denken erfaßbar ist; und so wollen wir denn lediglich durch Vernunft und Nachdenken uns folgenden Begriff von ihr machen. *)

Kleinias. Nun?

Der Athener. Wenn die Sonne durch ihre Seele in Umlauf gesetzt wird, **) so werden wir nicht fehlen wenn wir behaupten daß dies nur auf Eine von drei Arten denkbar sei.

---

*) Den vorstehenden untadelhaften Sinn finde ich in der handschriftlichen Lesart *νοητὸν δ' εἶναι νῷ μόνῳ δὴ κ. τ. λ.* und vermag durchaus nicht abzusehen welchen Vorzug der auf welchen alle Abweichungen von ihr hinarbeiten vor demselben haben sollte, und nur weil die Auctorität des Euseb. der unserer Handschriften mindestens gleichsteht könnte es allerdings gerathen erscheinen vielmehr, wie auch Schultheß-Vögelin vorschlagen, mit ihm (Pr. ev. XII, 28.) zu lesen: *νοητὸν δὲ μόνον· νῷ δὴ κ. τ. λ.*: „noch nach seinem Tode, sondern es sieht ganz darnach aus daß diese ganze Gattung überhaupt allen Sinnen unseres Körpers unzugänglich und nur unserem Denken erfaßbar ist; und so wollen wir denn durch Vernunft u. s. w.", wenn dies nur wirklich die Lesart des Euseb. ist. S. darüber Stallb. 3. A. z. d. St. Nach Gaisford hat Euseb. nämlich vielmehr nur *νοητὸν δ' εἶναι· μόνῳ νῷ δὴ κ. τ. λ.*, wornach denn höchstens mit Schramm V. p. 7. *νοητὸν δ' εἶναι μόνον· νῷ δὴ κ. τ. λ.*, aber nicht mit Wagner *νοητὸν δ' εἶναι μόνον· νῷ μόνῳ δὴ κ. τ. λ.* zu lesen wäre, und vollends ist die von Baiter vorgeschlagene und von ihm, wie schon vorher von den Zürchern und Hermann, in den Text aufgenommene Aenderung der handschriftlichen Lesart in *νοητὸν δ' εἶναι νῷ μόνῳ· μόνῳ δὴ κ. τ. λ.* ohne jeglichen Halt. Wagners Verdacht daß *νοητὸν δ' εἶναι* oder *νοητὸν δὲ μόνον* ein Einschiebsel sei ist von Schramm treffend widerlegt worden.

**) *εἰ περιάγει* aus Euseb. a. a. O. statt *εἴπερ ἄγει* mit den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

Kleinias. Und diese sind?

(§. 683.) Der Athener. Entweder wohnt diese Seele innerhalb dieses ihres runden Körpers der unseren Sinnen erscheint, und lenkt denselben so nach allen Richtungen herum, gerade wie unsere Seele uns nach allen Seiten hin leitet, oder sie treibt, wie Einige[645]) glauben, [p. 899] irgend woher von außen mit einem Körper von Licht oder auch von Luft den sie angezogen hat,*) den Sonnenkörper gewaltsam fort, oder endlich drittens sie steht rein für sich ohne allen Körper da, besitzt aber andere über die Maßen wunderbare Kräfte um dennoch den Gang der Sonne zu leiten.

Kleinias. Ja,**) auf Eine von diesen drei Arten muß nothwendig jede Seele zu Werke gehen um irgend einen Körper in Bewegung zu setzen.

Der Athener. In jedem Falle nun aber, mag diese Seele der Sonne die letztere ähnlich wie einen Wagen lenken und so mit ihr Licht durch das Weltall verbreiten oder sie von außen her oder endlich auf jede andere beliebige Art und Weise fortbewegen, so ist sie doch nicht bloß ein weit höheres Wesen als die Sonne, sondern Jedermann wird sie auch für eine Gottheit anerkennen müssen. Nicht wahr?

Kleinias. Ja, es müßte denn Jemand bereits den äußersten Gipfel des Unverstandes erstiegen haben.

(§. 684.) Der Athener. Werden wir nun wohl über den

---

*) *αὐτῇ πορισαμένῃ* statt *αὐτη π.* aus Euseb. mit Ast, Hermann, Wagner, Baiter, Stallb. 3. A.

**) Nach den Handschriften würde nur die Antwort „ja" dem Kleinias, alles Weitere aber wieder dem Athener zufallen. Wir folgen dagegen dem Ficinus mit Hermann, Wagner, Baiter und Stallb. 3. A.

Mond und alle Sterne, über Jahre, Monate und Jahreszeiten eine andere Schlußfolgerung ziehen können als abermals eben dieselbe: weil Eine oder mehrere Seelen ihnen allen als wirkende Kräfte zu Grunde liegend und als Wesen von aller möglichen Vollkommenheit erschienen sind, so müssen wir behaupten daß alle diese Wesen Götter sind, sie mögen nun in Körpern wohnend und mit diesen zu lebendigen Wesen verbunden oder auf welche andere Weise immer die ganze Welt leiten und regieren? Und wer dies zugibt, wird der*) noch leugnen können daß Alles mit Göttern erfüllt sei?

Kleinias. Nein, Freund, so sinnlos kann Niemand sein.

Der Athener. So wollen wir denn, Megillos und Kleinias, jetzt allen Denen die vorher der Ansicht waren, es gebe keine Götter, unsere Enderklärung geben und uns dann von ihnen verabschieden.

Kleinias. Und wie wird dieselbe lauten?

Der Athener. Entweder möchten sie uns beweisen daß wir geirrt haben wenn wir die Seele als die letzte Ursache des Entstehens aller Dinge hinstellten, so wie in allem Uebrigen was sich uns weiter hieraus**) ergab, oder aber, wenn sie uns so eines Besseren zu belehren nicht im Stande sind, uns glauben und hinfort in der Ueberzeugung vom Dasein der Götter ihr Leben zubringen. Oder hätten wir etwa die Gottesleugner noch nicht hin-

*) ἔσθ' ὅστις für εἶθ' ὅστις nach Asts, ὑπομενεῖ für ὑπομένει nach Stephanus' Verbesserung, Ersteres mit Stallbaum, den Zürchern, Hermann und Baiter, Letzteres mit Stallb. 3. A. und überhaupt allen neuern Herausgebern außer Bekker und Schneider.

**) ὁπόσα τούτῳ ξυνεπόμενα aus Vatic. r und Correctur des Vatic. Ω mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

länglich widerlegt und fehlte unserem Beweise noch irgend etwas zur Vollständigkeit?

Kleinias. Nicht das Allermindeste, Freund.

10. (§. 685.) Der Athener. So mag denn unsere Unterredung mit jenen Leuten zu Ende sein, und wir wollen uns jetzt mit unserer Zusprache zu denen wenden welche das Dasein von Göttern zugeben, aber bestreiten daß sie sich um die menschlichen Angelegenheiten bekümmern. Bester Freund, werden wir also zu einem Solchen sagen, offenbar zieht dich deine innere Verwandtschaft mit den Göttern zu ihnen hin, so daß du nicht bloß an ihr Dasein glaubst, sondern sie auch als dir verwandte Wesen ehrst; aber das scheinbare Glück schlechter und ungerechter Menschen im häuslichen und öffentlichen Leben, welches doch in Wahrheit nie ein solches ist und nur unverständigerweise von den Leuten als ein hohes Glück gepriesen, in Liedern besungen und in mancherlei Reden verherrlicht wird, verleitet dich zur Gottlosigkeit, und es macht dich verwirrt wenn du ruchlose Menschen vielleicht ein hohes Alter erreichen und (Kinder und) Kindeskinder in den höchsten Ehren hinterlassen siehst, [p. 900.] es macht dich verwirrt wenn du in alle solche Verhältnisse hineinblickst oder wenn du von Hörensagen erfährst oder es gar [selbst] *) als Augenzeuge mit ansiehst wie von manchen Leuten vielerlei ruchlose und frevelhafte Thaten verübt wurden und sie gerade durch diese sich aus der Niedrigkeit zur Herrschaft und höchsten Gewalt aufschwangen. (§. 686.) Offenbar willst du nun **), um wegen aller solcher Vorgänge die Götter nicht

*) αὐτός fehlt im Paris. A. von erster Hand und ist daher mit Recht von Hermann und Baiter als ein Einschiebsel in Parenthese geschlossen.

**) Ich bin in dieser ganzen Uebers. der Lesart des Paris. A.

tadeln zu müssen, zu denen du dich eben als zu verwandten Wesen hingezogen fühlst, lieber sie nicht als die Urheber von ihnen ansehen; und da du die richtige Erklärung hiefür nicht zu finden weißt, so hast du dir nicht anders zu rathen gewußt als dadurch daß du annimmst, den Göttern, deren Dasein du anerkennst und gegen die du keinen Unwillen zu hegen vermagst, seien eben die menschlichen Angelegenheiten zu geringe um sich mit ihnen zu befassen. Damit also nicht dieser Irrthum zu einem noch größeren Uebel, zur (vollständigen) Gottesleugnung, in dir wachse, so will ich versuchen ob ich nicht durch meine Zusprache diesen Anfall zu bannen vermag, und ich will zu dem Ende den Beweis welchen ich dir jetzt zu führen habe an den vorhin gegen die vollständigen Gottesleugner geführten anknüpfen und so von diesem letzteren auch hier wieder Gebrauch machen. — Ihr nun, Kleinias und Megillos, übernehmt es abermals, wie bei jener Gelegenheit, für den Jüngling zu antworten. Sollte aber irgend eine (besondere) Schwierigkeit bei dieser Erörterung uns in den Weg treten, so werde ich wieder wie damals euch diese Aufgabe abnehmen und uns so über den Fluß hinüberhelfen.

(§. 687.) Kleinias. Wohl gesprochen: so mache es, und auch wir werden nach Kräften deinen Wunsch erfüllen.

---

und anderer guter Handschriften gefolgt; doch ist es auch hier möglich daß man vielmehr wieder an die des Euseb. Pr. ev. XII, 52, die auch theilweise in Handschriften sich findet, wie Stallbaum und Wagner thun, sich halten muß. Hier ist hinter *ταράττει τὸ* (oder *τὰ*?) *νῦν* ein *ὅταν* und hinter *δι' αὐτὰ ταῦτα* ein *ὁρᾷς* eingeschoben. Dann müßte die Uebers. lauten: „hinterlassen siehst. Wenn du in alle solche Verhältnisse hineinblickst oder . . . . dann willst du offenbar, um wegen u. s. w.“

Der Athener. Vielleicht ist es aber durchaus nicht schwer (dem Gegner) zu zeigen daß die Götter für das Kleine nicht geringere Sorgfalt haben als für das Große und Hervorstechende. Denn er hörte es ja und war dabei gegenwärtig als wir noch eben erst den Beweis führten daß sie jede Vollkommenheit besitzen und eben deßhalb die Fürsorge für alle Dinge zu ihrer eigenthümlichsten Wirksamkeit gemacht haben.

Kleinias. Allerdings ist dem so.

Der Athener. So haben wir*) denn wohl eben hiernächst mit einander zu untersuchen, worin denn eigentlich die Vollkommenheit bestehe um deretwillen wir sie eben (absolut) gut nennen. Wohlan also, rechnen wir nicht Maßhaltigkeit und Besonnenheit unter die Tugenden und Vollkommenheiten, und das Gegentheil davon unter die Mängel und Gebrechen?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und ferner zählen wir nicht eben so die Tapferkeit zu den erstern und die Feigheit zu den letztern?

Kleinias. Ohne Zweifel.

Der Athener. Und behaupten daß Besonnenheit und Tapferkeit Lob, Zügellosigkeit und Feigheit aber Verachtung verdient?

Kleinias. Nothwendigerweise.

Der Athener. Und Alles was zu der letztern Classe ge-

---

*) συνεξετάζωμεν aus Ficinus mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter statt des handschriftlichen συνεξεταζόντων. Da sich aber auch bei Euseb. a. a. O. XII, 12 nicht, wie sie glauben, die erstere, sondern die letztere Lesart findet, so dürfte doch wohl nach dieser letztern (mit Stallbaum) zu übersetzen sein: „Mögen denn alle solche Leute gemeinsam mit uns hiernächst untersuchen".

höre finde sich, wenn es vorkomme, lediglich bei uns (Menschen), den Göttern aber hafte weder wenig noch viel davon an?

Kleinias. Auch dies wird wohl Jeder zugeben.

(§. 688.) Der Athener. Und nun weiter: wollen wir Nachlässigkeit, Trägheit und Weichlichkeit unter die Vollkommenheiten der Seele setzen? Was bedünkt dich davon?

Kleinias. Wie wäre das möglich?

Der Athener. Aber unter das Gegentheil?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Und folglich werden wir auch alle ihnen entgegengesetzten Eigenschaften wieder in die entgegengesetzte Classe setzen? [p. 901.]

Kleinias. Ja.

Der Athener. Und wird der Weichliche, Nachlässige und Träge, der nach dem Ausspruche des Dichters [646]) den stachelberaubten Drohnen am Aehnlichsten ist, nicht (auch) uns ganz *) dafür gelten?

Kleinias. Ja wohl, dieser Ausspruch ist vortrefflich.

Der Athener. Hiernach wird man nun auch nicht sagen dürfen daß die Gottheit selbst von dieser Art sei, die sie vielmehr haßt, und man darf es nicht dulden daß Jemand so zu reden sich unterfange.

Kleinias. Nein, gewiß nicht.

(§. 689.) Der Athener. Gesetzt nun aber, es wendete Jemand in den Dingen deren Verrichtung und Besorgung recht

---

*) Nach Hermanns Verbesserung *πᾶς ἐν ἡμῖν* für *πᾶσιν ἡμῖν*, wenn man nicht geradezu *κακὸς ἡμῖν* nach dem Vorschlag von Stallbaum 3. A. lesen will: „nicht (auch) uns für schlecht gelten."

eigentlich ihm zukommt allen seinen Geist und Sinn lediglich auf das Große und vernachlässigte das Kleine (gänzlich), würden wir da nicht durchaus unrecht thun wenn wir ihn loben wollten? Doch wir wollen uns die Sache einmal noch etwas genauer ansehen. Von Jedem der so verfährt, mag es nun ein Gott oder ein Mensch sein, läßt sich dies doch nur auf zweierlei Weise denken.

Kleinias. Nämlich?

Der Athener. Entweder glaubt er es mache für das Ganze keinen Unterschied wenn das Kleine vernachlässigt werde, oder auch er sieht recht wohl ein daß dies (für dasselbe) nicht gleichgültig ist, aber aus Leichtsinn und Trägheit vernachlässigt er es dennoch. Oder weißt du noch eine andere Ursache aus welcher (eine solche) Vernachlässigung entstehen könnte? Denn wo es etwa Jemandem, sei er ein Gott oder ein schwacher Mensch, unmöglich wäre Alles zu besorgen, weil es ihm an Kräften hiezu gebricht und es die seinen übersteigt, und er deßhalb Kleines oder Großes unbesorgt läßt, da kann ihm dies doch nicht für Vernachlässigung angerechnet werden.

Kleinias. Unmöglich.

11. (§. 690.) Der Athener. Jetzt mögen denn nun aus Dreien jene Zwei antworten die zwar beide das Dasein von Göttern zugestehen, von denen aber der Eine behauptet daß sie leicht zu begütigen seien, und der Andere daß sie sich um das Kleine nicht kümmerten. Sagt uns also zuerst, ihr Beide, gebt ihr zu daß die Götter Alles sehen, hören und wissen und daß ihnen Nichts von Allem was mit den Sinnen wahrgenommen und was mit dem Geiste erkannt wird verborgen bleibt? Glaubt ihr dies oder bestreitet ihr es?

Kleinias. Wir glauben es, werden sie sagen.

Der Athener. Und gebt ihr denn weiter auch zu daß sie

Alles vermögen was nur immer sterblichen und unsterblichen Kräften erreichbar ist?

Kleinias. Auch das werden sie unmöglich bestreiten können.

Der Athener. Und daß sie schlechthin gut und vollkommen sind, darüber haben wir alle Fünf uns bereits verständigt.

Kleinias. Allerdings.

(§. 691.) Der Athener. Wenn sie aber dies wirklich sind,*) so ist es auch nicht denkbar daß sie in irgend Etwas mit Leichtfertigkeit und Schlaffheit verfahren sollten. Denn Trägheit entspringt wenigstens bei uns (Menschen) aus Feigheit, und aus der Trägheit und Weichlichkeit wieder Leichtfertigkeit.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Aus Trägheit und Leichtfertigkeit wird daher keiner der Götter irgend Etwas vernachlässigen, denn Feigheit wohnt doch wohl keinem derselben inne.

Kleinias. Auch das ist ganz richtig.

[p. 902] Der Athener. Also bleibt, wenn sie bei der Verwaltung des Ganzen das Einzelne und Kleine vernachlässigen, nur noch übrig daß sie einsehen, es sei auch ganz und gar nicht nothwendig sich um irgend Etwas hievon zu bekümmern. Denn was könnte noch wohl bleiben, nachdem wir den Fall daß dies geschehe, während sie doch gerade das Gegentheil als richtig einsehen, bereits abgethan haben?

Kleinias. Nichts.

---

*) Ich halte an der handschriftlich besser bezeugten Lesart ὁμολογοῦμεν gegen das von den Zürchern, Wagner und Baiter aufgenommene λέγομεν fest, denn nicht aus den sämmtlichen den Göttern beigelegten Eigenschaften, sondern lediglich aus der zuletzt in Folge früherer Verständigung an ihnen hervorgehobenen wird hier gefolgert.

(§. 692.) Der Athener. (Nur zwischen diesen beiden Behauptungen also bleibt die Wahl.) Du mußt mithin annehmen, Liebster, Bester, die Götter wüßten nicht daß wir ihrer Fürsorge bedürfen, und in Folge dieses Nichtwissens entzögen sie uns dieselbe, deren wir doch in der That bedürftig sind, wenn du nicht doch etwa lieber glauben willst, sie wüßten dies recht wohl, aber es ergehe ihnen wie den Schlechtesten unter den Menschen, die, wie man sagt, recht wohl wissen daß sie besser thäten anders zu handeln als wie sie handeln, es aber dennoch nicht thun, weil sie irgendwie den Lust- und Schmerzempfindungen nicht zu widerstehen vermögen.

Kleinias. Aber wie sollte ich das Eine oder das Andere annehmen!

Der Athener. Haben nicht (überdies) die menschlichen Angelegenheiten Theil an der Beseelung des All, und ist nicht unter allen beseelten Einzelwesen gerade der Mensch das gottesfürchtigste?

Kleinias. Man sollte denken.

Der Athener. Und wird wohl Jemand leugnen können daß Alles was es an beseelten sterblichen Geschöpfen gibt der Götter Eigenthum sei, denen ja auch das ganze Weltall angehört?

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. So behaupte man nun meinetwegen daß die menschlichen Angelegenheiten etwas Kleines oder etwas Großes in den Augen der Götter seien! Denn in keinem von beiden Fällen hat es einen Sinn daß sie, die unsere Herren und die Fürsorglichsten und Besten sind, uns vernachlässigen sollten. Betrachten wir nämlich die Sache auch noch von einer anderen Seite.

Kleinias. Laß hören.

(§. 693.) Der Athener. Stehen nicht unsere Sinne in Bezug auf Leichtigkeit und Schwierigkeit in einem natürlichen Gegensatz gegen unsere Kraft?

Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Es ist doch wohl schwieriger das Kleine zu sehen und zu hören als das Große, und dagegen für Jedermann leichter Kleines und Weniges zu tragen, zu leiten, zu besorgen (als Großes und Vieles)?

Kleinias. Und zwar bei Weitem.

Der Athener. Wird nun aber wohl unter den Händen eines Arztes das ihm anvertraute Ganze, wenn es ihm auch zu dessen Behandlung weder an Geschick noch an gutem Willen fehlt, zum Wohlsein gelangen wenn er es nur im Großen behandeln und dagegen in den Theilen und im Kleinen vernachlässigen wollte?

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. Und wahrlich eben so wenig werden auch Steuermänner, Heerführer, Haus- und Staatsverwalter, und wer es sonst sein mag, das Viele und Große gut in Stand zu setzen und zu erhalten vermögen wenn sie nicht eben mit dem Wenigen und Kleinen anfangen, denn ohne die kleinen Steine, sagen die Baumeister, liegen die großen nicht fest.

Kleinias. Es kann nicht anders sein.

(§. 694.) Der Athener. Sollen wir also die Gottheit für schlechter als menschliche Meister halten? Sollen wir glauben daß, während diese, je tüchtiger sie sind, desto genauer und vollkommener mit derselben Kunst eben so gut das Kleine wie das Große ausführen, die allweise Gottheit, die gleich sehr durch Willen und Geschick fürsorglich ist, mit dem Kleinen, [p. 903.] welches doch leichter zu besorgen wäre, sich, einem feigen und trägen Menschen gleich welcher der Mühe wegen die Arbeit scheut, nicht abgeben und doch des Großen sich annehmen sollte?

Kleinias. Auf keine Weise, Freund, dürfen wir einer solchen Vorstellung über die Götter Raum geben, denn wir würden

mit ihr uns gegen das Heilige versündigen und wider die Wahrheit freveln.

Der Athener. Ich glaube, wir hätten uns nun im Grunde bereits vollkommen hinreichend mit Dem verständigt welcher den Göttern gern den Vorwurf der Vernachlässigung (unser) machen möchte.

Kleinias. Ja.

Der Athener.*) Wenigstens haben wir ihn durch unsere Gründe bereits gezwungen die Unrichtigkeit seiner Behauptung zuzugestehen. Gleichwol werden indessen noch einige Besprechungen für ihn nicht überflüssig sein.

Kleinias. Nun, so laß sie hören, mein Guter.

12. (§. 695.) Der Athener. Wir wollen den Jüngling zu überzeugen suchen daß von Dem dessen Fürsorge das ganze Weltall umfaßt alle Dinge so angeordnet sind wie es zur Erhaltung und Vollkommenheit des Ganzen erforderlich ist, so daß jeder Theil wirkt und leidet was ihm eben hiernach zukommt und so weit eben hiernach sein Vermögen reicht. Ueber diese besonderen Theile sind Herrscher gesetzt, ihr Thun und Leiden durchgängig bis ins Kleinste zu regieren und so die Vollendung des Ganzen bis in die kleinsten Theile zu befördern. Ein solches Theilchen bist nun auch du, armer Sterblicher, welches, so klein es ist, doch allezeit auf die Zwecke des Ganzen hinarbeitet und in ihnen seinen Zweck hat. Du aber bedenkst eben dies nicht, und es bleibt dir verborgen daß Alles was da entsteht eben nur um deßwillen entsteht damit jenes (ewige) Wesen, welches dem Leben des Ganzen zu Grunde liegt [647]), ein glückseliges sei, und daß dies Ganze nicht

---

*) Ich folge gegen Hermann der hergebrachten Personenabtheilung.

um deinetwillen geworden ist, sondern du um des Ganzen willen. Arbeitet doch auch jeder verständige (menschliche) Künstler und Arzt immer auf ein Ganzes hin, und indem er immer nach einer allseitigen Vollkommenheit (desselben) strebt*) vollendet er doch wahrlich nicht das Ganze des Theiles, sondern den Theil des Ganzen wegen. (§. 696.) Du aber murrst, weil du nicht einsiehst, in wie fern das was für dich das Beste ist zugleich dem Ganzen und, so weit es die allgemeinen Gesetze des Werdens gestatten, auch dir entsprechen kann. Da aber die Seele allezeit einem Leibe, bald diesem und bald jenem, zugeordnet und mannigfachen Veränderungen theils durch sich selbst und theils durch andere Seelen ausgesetzt ist, so bleibt (dem Leiter des Ganzen) nichts Anderes übrig als die Seelen wie ein Brettspieler (die Steine) zu versetzen, indem er die deren Sinnesart sich veredelt hat ihren bisherigen Aufenthaltsort mit einem besseren, und die deren Sinnesart sich verschlimmert hat mit einem schlechteren vertauschen läßt, und so einer jeden den ihr jedesmal angemessenen zuweist, auf daß so allen dasjenige Loos zu Theil werde welches ihnen gebührt.

Kleinias. Erkläre dich genauer.

(§. 697.) Der Athener. Ich glaube, ich stelle die Sache in einer Weise dar durch welche die Leichtigkeit erklärlich wird mit welcher die Götter für alle Dinge zu sorgen im Stande sind. Denn wenn ein Gott nicht **) mit stetem Hinblick auf das Weltganze Alles bilden und umbilden wollte, wie z. B. Feuer in beseeltes ***)

---

*) ξυντείνων aus Euseb. mit Ast, Stallb., den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter statt des handschriftl. ξυντεῖνον.

**) Mit Recht will Stallb. 3. A. aus Correctur des Florent. ὁ μὴ hinter γὰρ einschieben.

***) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. ἔμψυχρον statt ἔμψυχον: „in kaltes Wasser".

Wasser, und nicht Vieles aus Einem oder Eines aus Vielem (gleich) so hervorbrächte daß demselben dadurch seine erste, zweite und dritte [p. 904] Umwandlungsstufe bereits fest vorgeschrieben sind, dann möchte er mit dieser in stetem Umbilden und Umschaffen bestehenden Weltleitung wohl kein Ende finden. So aber geht ihm dieselbe mit wunderbarer Leichtigkeit von statten.

Kleinias. Noch einmal, erkläre dich deutlicher.

Der Athener. Ich meine dies so. Da der (höchste) Herrscher sah daß alle unsere Handlungen von der Seele ausgehen und daß in ihnen viel Tugend, aber auch viel Untugend zum Vorschein kommt, Leib und Seele aber zwar nicht ewig, gleich den Göttern wie sie das Gesetz uns lehrt [648]), sondern entstanden,*) aber doch unvergänglich sind [649]) — denn nimmer könnte eine Entstehung lebendiger Wesen stattfinden wenn eins von diesen beiden zu Grunde gienge [650]) — und da er ferner erwog daß Alles was in der Seele Gutes ist seiner Natur nach allezeit nütze, alles Böse (in derselben) aber (allezeit) schade, so ordnete er in Anbetracht dieses Allen einem jeden Theile des Weltganzen diejenige Stelle in demselben zu in welcher er am Meisten, Leichtesten und Besten dazu befähigt wäre der Tugend innerhalb desselben zum Siege und dem Bösen zur Niederlage zu verhelfen. (§. 698.) Er hat also in Beziehung auf dies Weltganze die Einrichtung getroffen daß ein Jedes gemäß der von ihm angenommenen Beschaffenheit auch seine Stelle und seinen Wohnsitz innerhalb desselben mit Nothwendigkeit erhält; welche Beschaffenheit es aber annehmen sollte,**) das zu verur-

*) Vielleicht ist mit Hermann, wie auch Stallbaum 3. A. urtheilt, τὸ vor γενόμενον einzuschieben, „und alles Entstandene, Leib wie Seele, zwar nicht ewig, . . . lehrt, aber doch unvergänglich sind."

**) Wohl τοῦ ποιοῦ statt τὸ ποιοῦ mit Ast und Schneider aus

sachen überließ er dem freien Willen eines Jeden von uns, und welche Beschaffenheit seiner Seele und wie er dieselbe zu erreichen begehrt, so pflegt sie insgemein auch einem Jeden zu Theil zu werden.

Kleinias. So ist es wohl anzunehmen.

Der Athener. So gehen denn in Allem was einer Seele theilhaftig ist mancherlei Veränderungen vor, deren Ursache es eben in sich selber trägt, in Folge dieser Veränderungen aber wechselt es dann seine Orte nach der Ordnung und dem Gesetze des Schicksals. Wer sich in seinem sittlichen Charakter nur wenig *) verändert hat, der erhält nur eine andere Stelle auf der Oberfläche der Erde. Wer sich aber beträchtlicher, und zwar zum Schlimmeren, verändert hat wird in die Tiefen (der Erde) und in jene unteren Räume hinabgestoßen welche unter dem Namen des Hades und anderen verwandten Benennungen ein gewaltiger Schrecken der Seelen (im Wachen wie) im Traume, im Leben so wie nach der Ablösung von den Leibern sind. Hat endlich eine Seele in noch höherem Grade an Tugend oder Laster durch ihren eigenen Willen und durch den mächtigen Einfluß des Umganges zugenommen und sich in der einen oder dem andern gefestigt, **) so erhält sie (in dem

---

Theodoret. Therap. Serm. p. 570. B. Auch Wagner erklärt dies für „vielleicht richtig", und eben so spricht sich Stallbaum 3. A. hiefür aus.

*) ἐλάττω ist als Glosse zu σμικρότερα vielleicht mit Recht nach Ast von Herm., Wagner u. Baiter in Parenthese geschlossen. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St. Sonst ist zu übersetzen: „Wer sich weniger und in geringeren Stücken seines sittlichen Charakters verändert hat."

**) Statt γενομένην ἰσχυράν schlägt Stallbaum 3. A. mit Recht γενομένη ἰσχυρά vor.

ersteren Falle, also) wenn sie der göttlichen Tugend sich verbunden hat und demgemäß selber in einem ausgezeichneten Grade des Göttlichen voll geworden ist, auch einen neuen ganz ausgezeichneten und geheiligten Wohnsitz,*) im entgegengesetzten Falle aber zieht sie ihr Leben auf einen gerade entgegengesetzten herab.

(§. 699.) Das ist dir der Gebrauch der Unsterblichen auf dem Olympos,**)

o Knabe und Jüngling der du dich von den Göttern vernachlässigt wähnst, daß wer schlechter wird zu den schlechteren, wer sich bessert aber zu den besseren Seelen hinwandere und daß keiner von Beiden im Leben wie in allen Gestaltungen des Todes etwas Anderes leide und thue als wie er es von der Fügung ihm verwandter Wesen erwarten kann. [p. 905] Diesem Rechtsbrauche der Götter wirst weder du jemals noch irgend ein Anderer***) der in das Unglück (des Lasters) verfiel dich rühmen können entronnen zu sein, da die welche ihn einsetzten ihn über alle andern Rechtsbräuche erhoben und uns zu der unbedingtesten Scheu vor demselben verpflichtet haben. Du wirst, sage ich, seinem†) Walten niemals entrinnen, und wärest du noch so klein und verkröchest dich in den Tiefen der Erde oder erhöbest dich noch so hoch und schwängest dich in den Himmel empor, sondern du wirst die gebührende Strafe erleiden müssen welche derselbe dir auferlegt, sei es daß du (auch nach dem

*) Den ganz matten, tautologischen Zusatz *μετακομισθεῖσα εἰς ἀμείνω τινὰ τόπον ἕτερον* habe ich mit Schultheß-Vögelin unübersetzt gelassen.

**) Homer. Od. XIX, 43.

***) *εἰ* hinter *οὔτε* fehlt bei Euseb. und ist mit Recht von Stephanus, Stallbaum, Hermann, Wagner und Baiter in Parenthese geschlossen worden.

†) Wörtlicher: „ihrem", nämlich der Götter.

Tode) nur an einen anderen Ort der Erde versetzt wirst, sei es daß du in den Hades oder in einen noch schrecklicheren Ort hinabfahren mußt. (§. 700.) Und eben dies laß dir auch in Ansehung Derer gesagt sein welche du durch allerlei Frevel und Uebelthaten aus niedrigen Verhältnissen zu großer Macht emporsteigen sahest und von denen du deßhalb glaubtest sie seien aus dem Elend zur Glückseligkeit emporgestiegen, so daß du in ihren Schicksalen (klar) wie in einem Spiegel zu sehen vermeintest daß keiner der Götter sich um uns kümmere, während du doch gar nicht weißt welchen Beitrag dieselben (in Wahrheit) zum Ganzen liefern [651]); und wie kannst du, Verwegenster aller Verwegenen, dir einbilden, du brauchtest das gar nicht erst zu wissen! Wird doch vielmehr wer dies nicht weiß sich kein Bild davon zu entwerfen noch es in Worten darzustellen vermögen was denn im Leben Glückseligkeit und was ein unglückliches Geschick zu nennen sei. Wenn dich nun hier Kleinias und unsere ganze Versammlung von Greisen [652]) jetzt überzeugt hat daß du hinsichtlich der Götter nicht weißt was du sprichst, dann wird Gott selbst sich (fernerhin) deiner annehmen; solltest du aber noch einer weitern Belehrung bedürfen, so höre, wenn du auch nur ein wenig Verstand besitzest, zu, wie wir nun unserem dritten Gegner antworten werden. Daß es nämlich Götter gebe und daß sie sich um die Menschen bekümmern, diese beiden Sätze sind nunmehr, ich darf wohl sagen, nicht gar übel von uns erwiesen worden; daß sie aber Geschenke annehmen und sich durch dieselben von Denen die Unrecht thun erbitten lassen ist auch eine Behauptung die man nicht zugestehen darf, sondern in jeder Weise nach Kräften zu widerlegen versuchen muß.

Kleinias. Wohl gesprochen! Laß uns denn also sogleich hiezu schreiten.

13. (§. 701.) Der Athener. Wohlan denn, bei eben

diesen Göttern, gesetzt sie ließen sich dergestalt erbitten, auf welche Weise wäre dies denn wohl denkbar? Und welche und was für Götter müßten es dann sein? Nothwendig müssen wir sie uns doch als Herrscher denken, wenn sie doch eben das ganze Weltall unausgesetzt *) verwalten sollen.

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Aber mit welchen Herrschern die uns bekannt sind sollen wir sie vergleichen oder welche mit ihnen, so daß wir vermöge dieser Vergleichung richtig vom Kleineren auf das Größere schließen möchten? Vielleicht mit Wagenlenkern in den Wettkämpfen oder mit Steuermännern der Schiffe oder auch mit Heerführern oder mit Aerzten welche gegen den feindlichen Angriff der Krankheiten auf die Leiber Sorge tragen, oder Landwirthen [p. 906.] welche der regelmäßigen Wiederkehr gewisser dem Pflanzenwuchse verderblicher Witterungsverhältnisse mit Besorgniß entgegensehen, oder auch Aufsehern von Heerden. Denn da wir bei uns festgestellt haben daß die Welt zwar allerdings vieles Guten voll sei, aber auch vieles Schlimmen, wenn auch des Ersteren mehr als des Letzteren [653]), so müssen wir auch weiter zugeben daß daraus ein endloser Kampf zwischen Beidem erwächst und daß es (in demselben) einer erstaunlichen Wachsamkeit bedarf. (§. 702.) Zu Bundesgenossen haben wir dabei die Götter und Dämonen, so wie wir andererseits deren Heerden sind. Unser Verderben ist die Ungerechtigkeit, der Uebermuth und die Thorheit, unsere Rettung die Gerechtigkeit, Besonnenheit und Weisheit, welche ihren eigentlichen Sitz in der Geisteskraft der Götter haben, von denen man

---

*) ἐνδελεχῶς statt ἐντελεχῶς nach Näkes Verbesserung mit den Zurchern, Stallbaum 2. und 3. A., Hermann, Wagner, Baiter.

jedoch einiges Wenige als auch uns hienieden einwohnend deutlich erblicken mag. Demgemäß sind denn nur gewisse Seelen auf Erden, die sich in den Besitz widerrechtlichen Gewinnes *) gesetzt haben und nun jene höchsten Herrscher, wie die Stimmen dieser Bösen verkünden, durch schmeichelnde Worte und, so zu sagen, Gebetszauber, zu überreden wissen daß dieselben ihnen straflos Andere zu beeinträchtigen gestatten, gerade wie wenn wilde Thiere es in ähnlicher Weise bei den Wächtern (der Heerden), den Hunden oder auch den Hirten selbst durchzusetzen wüßten (daß diese sie ungestraft die Heerden berauben ließen). **) Wir unsererseits werden nun aber (nach unserem obigen Vergleiche) dies Beeinträchtigen und Schädigen eines Theils durch den andern für ganz dasselbe erklären was im thierischen Körper Krankheit, bei den Einflüssen der Witterung auf die Jahreszeiten Seuche und in den Staaten und Staatsverfassungen wiederum mit anderem Namen Ungerechtigkeit heißt.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wer also behauptet daß die Götter stets den ungerechten und frevelnden Menschen zu verzeihen geneigt seien, falls sie ihnen nur von dem widerrechtlich Erworbenen Etwas abgeben, der wird sie nothwendig so ansehen müssen als wenn die Wölfe den Hunden etwas Weniges von dem durch sie Geraubten

---

*) Die handschriftl. Lesart λῆμμα ist mit Recht von Stallbaum 2. und 3. A., Hermann, Wagner und Baiter beibehalten worden.

**) Der Sinn der Worte kann nur dieser sein, s. das Folgende, und nicht der welchen Stallbaum in ihnen findet, obwohl dessen Aenderungsvorschläge an sich ganz richtig sein mögen. Verderbt scheint wenigstens der handschriftliche Text jedenfalls zu sein.

abgeben und diese, durch solche Geschenke besänftigt, die Heerden von ihnen berauben lassen wollten. Oder meinst du nicht daß wirklich jene Ansicht von den Göttern nothwendig hierauf hinausläuft?

Kleinias. Freilich.

14. (§. 703.) Der Athener. (Oder) mit welchen (anderen) von den vorher genannten Wächtern möchte irgend Jemand (in diesem Falle) die Götter vergleichen und ihnen ähnlich finden, ohne sich lächerlich zu machen? Sind etwa Steuermänner denkbar welche „durch Weinguß und Gedüft" *) sich verführen lassen könnten Schiff und Mannschaft untergehen zu lassen?

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. Gewiß aber werden wir doch auch die Götter nicht Wagenlenkern vergleichen wollen welche im Wettkampfe durch Geschenke sich dazu bestechen lassen anderen Gespannen verrätherischerweise den Sieg Preis zu geben?

Kleinias. Nein, das wäre ein abscheulicher Vergleich.

Der Athener. Eben so wenig auch mit Heerführern, Aerzten oder Landwirthen oder Hirten (die ähnlich handelten), aber (wie schon gesagt) wahrlich auch nicht **) mit Hunden welche sich von den Wölfen berücken ließen.

---

*) Anspielung auf Homer. Il. IX, 500:

Selbst Götter ja sind zu erweichen,
Die doch erhabener sind an Gewalt und an Ehr' und an Tugend.
Diese vermag durch Räuchern und demuthsvolle Gelübde,
Durch Weinguß und Gedüft ein Sterblicher leicht zu versöhnen,
Bittend mit Flehn, wenn sich Einer versündiget oder gefehlet.

**) *οὐ μὴν οὐδὲ* aus Vatic. Ω von zweiter Hand und zwei andern Handschriften mit allen neuern Herausgebern außer Bekker und Schneider.

[p. 907.] Kleinias. Es wäre ein Frevel so etwas zu sagen.

(§. 704.) Der Athener. Sind nun aber nicht unter allen Wächtern und Hütern die gesammten Götter als die größten und die für das Größte Sorge tragen (nothwendig) von uns anzusehen?

Kleinias. Bei Weitem.

Der Athener. Und sollen wir nun sagen daß die welche das Herrlichste behüten, und demgemäß denn auch auf das Herrlichste durch ihre (Wachsamkeit und) Hütertugend vor allen Anderen hervorragen, noch schlechter seien als Hirtenhunde oder als ganz gewöhnliche Menschen, die doch (wahrlich) nicht so leicht das Recht um der Geschenke willen welche ihnen von ungerechten Leuten ruchloserweise dargeboten werden möchten verrathen würden?

Kleinias. Sicherlich nicht, vielmehr lästerlich ist eine solche Behauptung, und wer ihr anhängt dürfte unter denen welche irgend welcher Art von Gottlosigkeit nachgehen für den Schlimmsten, dürfte für den gottlosesten aller Gottlosen mit vollstem Rechte erklärt werden.

(§. 705.) Der Athener. So dürfen wir denn nunmehr wohl annehmen daß alle drei uns vorgelegten Sätze — daß es Götter gebe, daß sie sich um uns bekümmern, und daß sie gegen Alles was wider das Recht ist schlechthin unerbittlich seien — zur Genüge von uns erwiesen sind.

Kleinias. Gewiß, wir sind völlig dadurch überzeugt worden.

Der Athener. Es mag wohl sein daß ich meine Ausdrücke im Eifer des Kampfes wider ihre böswilligen Leugner (hin und wieder) dabei etwas stark gewählt habe. Ich habe aber diesen Kampf nur darum so eifrig geführt, mein lieber Kleinias, damit sich die Schlechten nicht etwa einreden möchten, ihre Gründe seien den unsern überlegen, und sie seien daher berechtigt, gemäß allem

dem was und der Art wie sie von den Göttern denken, ganz nach ihrem Belieben zu handeln. Dies also reizte mich etwas leidenschaftlich zu sprechen. Wenn wir aber damit auch nur etwas Weniges dazu ausgerichtet haben solche Leute einigermaßen dazu anzutreiben daß sie ihren eignen (bisherigen) Sinn hassen und die entgegengesetzte Denkart lieb gewinnen lernen, so können wir mit diesem unserem Eingange zu den Gesetzen wider die Gottlosigkeit schon zufrieden sein.

Kleinias. Nun, und daß das geschehen, steht zu hoffen, und sollte es dennoch nicht der Fall sein, so wird wenigstens die Art des Vortrages keine Schuld auf den Gesetzgeber laden.

15. (§. 706.) Der Athener. Nach diesem Eingange werden wir denn nun also zu dem Worte welches die Gesetze selber verkündet fortschreiten und allen Gottlosen anbefehlen ihrer bisherigen Sinnesart zu entsagen und sich dem Leben der Gottesfürchtigen zuzuwenden. Und für den Fall daß sie uns nicht gehorchen, treffe sie das folgende Gesetz wider die Gottlosigkeit. Wenn sich Jemand in Worten oder Werken wider die Götter vergeht, so soll Jeder der darüber zukommt gehalten sein ihm zu steuern, indem er (sofort) irgend einer Obrigkeit davon Anzeige macht, und zwar der ersten besten, und diese soll wiederum gehalten sein den Angezeigten kraft der Gesetze vor das für solche Fälle eingesetzte Gericht [654]) zu führen. Verabsäumt sie dies aber, so soll Jedermann befugt sein sie selber der Gottlosigkeit anzuklagen welcher sich dazu gedrungen fühlt dem (von ihr verletzten) Gesetze Genugthuung zu verschaffen. Ist nun ferner Jemand der Gottlosigkeit schuldig befunden worden, so soll das Gericht Jedem in jedem besondern Falle auch eine besondere *) Strafe zuerkennen, [p. 908]

---

*) ἓν ἑκάστῳ für ἐν ἑκάστῳ nach Schneider und Hermann

so zwar daß Gefängnißstrafe sie alle trifft; (§. 707.) da aber der Gefängnisse im Staate drei sind — ein allgemeines für die Mehrzahl (der Gesetzübertreter) am Markte, um sie in persönlichem Gewahrsam zu halten, ein zweites bei dem Sitzungsorte der nächtlichen Versammlung, welches den Namen Besserungshaus führt, und ein drittes endlich im Innern des (platten) Landes *) in einer möglichst öden und wilden Gegend, das irgend einen Namen führen soll welcher eine schimpfliche Strafe bezeichnet und so einen heiligen Schauder einflößt; da es fernerhin dreierlei Ursachen zum Frevel gegen die Götter gibt, wie wir sie ja so eben dargelegt haben, und, weil aus jeder derselben zweierlei Arten desselben entspringen können, der letzteren sechs sind, die wohl von einander unterschieden zu werden verdienen: so soll dies denn auch geschehen und nicht eine gleiche oder auch nur ähnliche Strafe wider sie verhängt werden. (§. 708). Wenn nämlich Jemand zwar nicht an Götter glaubt, aber doch eine natürliche Rechtschaffenheit des Charakters besitzt, so wird er trotzdem schlechte Menschen hassen, die Ungerechtigkeit verabscheuen und sich daher vor ihr hüten und deßhalb auch die Ungerechten meiden und die Rechtschaffenen lieben. Es gibt aber auch Leute bei denen zu dem Glauben, die Welt sei leer von Göttern, auch noch ein (natürlicher) Mangel an Selbstbeherrschung in Lust wie im Schmerz hinzukommt und die dabei ein vortreffliches Gedächtniß und eine schnelle Fassungsgabe besitzen. Beide Classen leiden also an dem gemeinsamen Fehler des Unglaubens an das Dasein der Götter, aber die erstere wird bei

---

mit Wagner und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich hiefür aus.

*) Wörtlich „in der Mitte des Landes"; allein dort liegt ja die Stadt, s. V. §. 310, und dies Gefängniß soll ja außerhalb derselben befindlich sein.

anderen Menschen geringeren, die letztere größeren Schaden anrichten. Ein Mensch der ersteren Art nämlich wird sich sehr viel Freiheit in seinen Reden über Götter, Opfer und Eidschwüre erlauben und Andere*) (um ihres Glaubens willen) verspotten und dadurch leicht Manche von ihnen auf seine Seite bringen, wenn man ihn straflos gewähren ließe. Einer von der letzteren Art aber, wenn er auch eben so denkt wie Jener, wird (sich doch davon Nichts merken lassen, sondern vielmehr) die geistige Begabung welche ihm Alle zuerkennen mit Betrug und Arglist ausbeuten,**) und aus solchen Leuten geht dann eine Menge von Wahrsagern und von Menschen hervor die sich mit allerlei Zauberkünsten abgeben, zuweilen aber auch Tyrannen, Volksleiter und Heerführer, auch solche Männer welche trügerisch Privatmysterien stiften [655]) oder die Künste der sogenannten Sophisten treiben. Von dieser zweiten Gattung gibt es also viele Unterarten, doch (muß gegen sie alle das gleiche Gesetz gelten;) die Gesetzgebung hält sich (mithin) nur an jene beiden Hauptgattungen, von denen die zweite mit ihrem heuchlerischen Truge Verbrechen hervorruft die mehr als eines einfachen und selbst zwiefachen Todes würdig sind, während es gegen die erste mit Zurechtweisung und Gefängniß einzuschreiten genügt. (§. 709.) In gleicher Weise erzeugt aber auch die Annahme daß die Götter sich nicht um uns kümmern, und eben so

---

*) Das ὡς vor τῶν ἄλλων ist vielleicht mit Recht von Wagner in Parenthese geschlossen, man müßte es denn nach Winckelmanns Vorschlag in ἴσως verwandeln. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Das δὲ hinter δόλου ist entweder nach Wagners Vorschlage in γε oder nach dem Stallbaums 3. A. in τε zu verwandeln oder nach Asts Vorgang mit Hermann und Wagner einzuklammern.

auch die daß sie sich erbitten lassen, zwei Classen von Verbrechern, und überall soll der Richter auf Grund dieser Unterscheidung die erste Classe, welche eben nur aus Unverstand und nicht aus Bosheit des Herzens und Charakters dergestalt gefallen ist, kraft des Gesetzes auf nicht weniger als fünf Jahre in das Besserungshaus stecken. [p. 909.] Während dieser Zeit soll kein Bürger mit einem solchen Gefangenen verkehren, mit Ausnahme der Mitglieder der nächtlichen Versammlung, diese aber sollen es zu dem Zwecke um ihn zu bekehren und seine Seele zu retten. Ist dann diese Zeit der Gefängnißstrafe abgelaufen, so soll er von da an, wenn er Hoffnung gibt zur Vernunft gekommen zu sein, auch wieder unter den Vernünftigen wohnen; wo aber nicht, so soll ihm von Neuem der Proceß gemacht und er dann mit dem Tode bestraft werden. (§. 710.) Alle diejenigen aber welche zu der Meinung, es gebe keine Götter *) oder sie bekümmerten sich nicht um uns oder sie

*) Mit Unrecht ist das μὴ vor νομίζειν von Stallbaum 2. u. 3. A., Hermann, Wagner und Baiter eingeklammert worden, von der Voraussetzung aus daß hier von Denen die überall nicht an Götter glauben gar nicht mehr die Rede sei. In Wahrheit ist ja nämlich für diese vorhin noch gar keine feste Strafe bestimmt, sondern nur ganz im Allgemeinen gesagt worden daß für die zweite Classe von ihnen ein zwiefacher Tod nicht genug sei, für die erste aber Belehrung und Gefängniß genüge. Dabei kann es doch Platon, der überall, wie es auch die Natur der Sache verlangt, bestimmte Strafen setzt, unmöglich haben bewenden lassen wollen. Ueberdies sagt er im Folgenden ausdrücklich daß ganz in derselben Weise auch unter denen welche behaupten daß die Götter sich nicht um die Menschen bekümmerten, und welche behaupten daß sie sich durch Geschenke verlocken lassen, zwei Classen zu unterscheiden sind. Warum sollte er denn nun trotzdem für die Urheber dieser beiden

wären durch Geschenke zu bewegen, noch überdies die Natur von Raubthieren angenommen haben und, indem sie die Menschen verachten, nicht bloß die Seelen vieler Lebenden verlocken, sondern auch die der Verstorbenen herbeibeschwören zu können vorgeben und (sogar) die Götter durch Opfer, Gebete und Zaubersprüche zu berücken und (zu Allem was man verlangt) zu überreden sich anheischig machen und die, um sich zu bereichern, darauf ausgehen nicht bloß die Einzelnen sondern auch ganze Häuser und Staaten von Grund aus zu verderben, alle solche Leute (sage ich) sollen, wenn sie eines solchen Verbrechens überwiesen worden sind, vom Gerichte nach dem Gesetze dazu verurtheilt werden lebenslänglich in dem Gefängnisse im Innern des (platten) Landes eingekerkert in Ketten zu liegen, und kein Freier soll sie jemals besuchen dürfen, sondern die von den Gesetzverwesern für sie bestimmte Nahrung ihnen von Sklaven dargereicht werden. Nach ihrem Tode aber sollen sie unbeerdigt aus dem Lande geworfen werden. Und falls ihnen dennoch ein Freier zu einem Begräbniß verhelfen sollte, so soll Jedermann berechtigt sein diesen selber auf Gottlosigkeit zu belangen. Sollte aber ein solcher Verurtheilter dem Staate brauchbare Kinder hinterlassen, so sollen diese (bereits) von dem Tage ab, an welchem die Verurtheilung ihres Vaters erfolgt ist als Waisen angesehen werden, und die Vorsteher der Waisenangelegenheiten [656 a]) sollen für sie als solche nicht minder als für alle wirklichen Waisen Sorge tragen.

16. (§. 711.) Außerdem muß nun aber noch ein Gesetz

---

letzten Behauptungen gleiche, für die gänzlichen Gottesleugner andere Strafen angeordnet haben? Ist es nicht viel natürlicher daß ihn die Gleichheit des Eintheilungsgrundes auch in allen drei Fällen auf die gleiche Strafe führt, und daß diese eben hier erst genauer angegeben wird?

gegeben werden welches gleich sehr beiden Classen dieser Verbrechen vorzubeugen bestimmt ist, indem es der großen Mehrzahl der zu ihnen geneigten Leute die Gelegenheit möglichst dazu entzieht sich in Wort und That gegen die Götter zu vergehen und überhaupt sich derartige unvernünftige Vorstellungen zu bilden, dadurch daß es ihnen wehrt auf eine diesem Gesetz widersprechende Weise sich mit göttlichen Dingen zu befassen. Dies allgemeine Gesetz, nach welchem sich Jeder ohne Ausnahme zu richten hat, laute denn folgendermaßen. Es soll Niemand in seinem Hause ein Privatheiligthum haben, sondern so oft Jemanden sein Gemüth zu opfern drängt soll er zu diesem Zwecke sich zu den öffentlichen Heiligthümern begeben und seine Opfer den Priestern und Priesterinnen einhändigen, denen die Sorge für die Reinheit derselben obliegt, und soll sodann sein Gebet mit dem ihren und aller derer welche noch sonst an demselben Theil zu nehmen wünschen vereinigen. (§. 712.) Der Grund dieser Vorschrift aber ist folgender. Es ist kein leichtes Ding Heiligthümer einzurichten und Götterdienste einzuführen, sondern es bedarf einer gehörigen Einsicht um dabei richtig zu verfahren. Nichts desto weniger aber pflegen viele Leute und insonderheit Frauen, wenn sie in irgend einer Krankheit, Gefahr oder Verlegenheit sich befinden oder im Gegentheil irgend eines (besonderen) Glückes theilhaftig geworden sind, nicht bloß das was sie gerade besitzen den Göttern zu weihen, sondern auch Opfer zu geloben und Göttern, Dämonen und Göttersöhnen die Errichtung von Heiligthümern und Bildern zu versprechen. [p. 910] Und nicht minder pflegen sie, wenn sie durch Wahrzeichen die sie im Wachen oder im Traume erblickt in Schrecken gesetzt werden oder sich an früher gehabte Erscheinungen erinnern, um das durch sie verkündete Unheil abzuwehren, Altäre und Heiligthümer zu errichten und mit denselben alle Häuser und Gäue zu erfüllen, und

zwar nicht bloß an gereinigten Orten, sondern wo immer Einer solche Gesichte erblickte. Um dem vorzubeugen, soll daher nach dem eben gegebenen Gesetze Jedermann sein Verhalten einrichten. (§. 713.) Dadurch wird denn zugleich den Gottlosen die Gelegenheit entzogen werden sich ebenfalls verstohlenerweise ein solches Thun anzueignen, indem sie gleichfalls Altäre und Heiligthümer in Privathäusern errichten und dort nach ihrem Wahne im Verborgenen die Götter durch Opfer und Gebet sich geneigt zu machen suchen, um dadurch nicht nur sich in ihrem eigenen lasterhaften Sinne bis ins Maßlose zu bestärken, sondern auch Die welche ihnen dies Alles zulassen, trotzdem daß sie selber besseren Sinnes sind, eben so gut wie sich selbst der Strafe der Götter Preis zu geben, so daß dann der ganze Staat gewissermaßen mit Recht die Schuld dieser Gottlosen mit entgelten müßte. Auf daß also der Gesetzgeber sich frei mache von einer solchen Mitschuld, soll das Gesetz gelten daß keinem der Götter ein Heiligthum in einem Privathause errichtet werden darf. (§. 714.) Wird es aber entdeckt daß irgend Jemand, sei es Mann oder Weib, irgend ein anderes Heiligthum besitzt oder andere Götterdienste feiert als die öffentlich anerkannten, so soll der Entdecker ihn, so fern er dabei kein weiteres großes und schändliches Unrecht sich hat zu Schulden kommen lassen, den Gesetzverwesern[656 b]) anzeigen *) und diese ihm dann anbefehlen diesen Privatdienst in den öffentlichen Tempel zu verpflanzen und ihn, falls er sich nicht gutwillig dazu bereden läßt,

---

*) *αἰσθανόμενος* [*καὶ*] *εἰσαγγελλέτω* Wagner; und Stallb. 2. A., Herm., die Zürcher und Baiter lassen das *καὶ* nach Ricard. h und Correctur des Vatic. Ω ganz weg. Doch läßt sich das Wort vielleicht mit Stallb. 3. A. in folgendem Sinne halten: „so soll wer es entdeckt ihn . . . auch den Gesetzverwesern anzeigen."

so lange mit Bußen belegen bis er es gethan hat. Kommt es aber zum Vorschein daß Jemand nicht bloß in kindischer Unwissenheit, sondern mit der Bosheit eines Erwachsenen sich eigene Heiligthümer errichtete um wider die Götter zu freveln, oder die öffentlichen irgend welcher Gottheit zu diesem Zwecke benutzte, so soll er mit dem Tode bestraft werden, weil er als ein Unreiner geopfert hat. Ob aber irgend eine Gottlosigkeit nur aus kindischer Thorheit begegnet ist oder nicht, darüber sollen die Gesetzverweser [656 c]) zunächst erst selber entscheiden und dann erst den Angeklagten vor das Gericht ziehen und von demselben mit der Strafe für Gottlosigkeit belegen lassen [657]).

Eilftes Buch.

1. (§. 715.) [p. 913.] Der Athener. Hiernächst wird es denn dessen bedürfen daß wir über die gegenseitigen Verträge die nöthigen Anordnungen treffen.*) Hier wird nun wohl zuvörderst einfach folgendes Gesetz zu geben sein. Was mein ist soll, so weit es möglich ist, Niemand anrühren, geschweige denn auch nur das Kleinste davon von der Stelle bewegen, ohne zuvor meine Erlaubniß dazu eingeholt zu haben. Eben so muß ich nun aber meinerseits auch mich dem Hab' und Gut Anderer gegenüber verhalten, wenn anders ich der gesunden Vernunft folgen will. Führen wir also zuerst von solchen Dingen einen Schatz an welchen Jemand für sich und seine Nachkommen, unter die ich nicht gehöre, sorgfältig verwahrt hat, so sei es fern von mir die Götter anzuflehen daß sie mich denselben finden lassen möchten, oder fände ich ihn (von Ungefähr), ihn mitzunehmen, oder auch mich an die sogenannten Wahrsager um Rath**) zu wenden, auf welche Weise ich dies der

*) Die handschriftliche Lesart Τὸ-ξυμβολαίων ist ganz richtig, s. Stallb. 3. A. z. d. St. Im Uebrigen s. Anm. 690.

**) ξυμβουλεύσουσι f. ξυμβουλεύουσι nach Asts Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

Erde anvertraute Gut wohl heben möchte. (§. 716.) Denn gelänge mir dies, so würde diese Vermehrung meines Vermögens mir bei Weitem nicht so ersprießlich sein als der Zuwachs an der Tugend meiner Seele und Rechtschaffenheit (meines Herzens) wenn ich ihn mitzunehmen verschmähte; vielmehr würde ich so ein besseres Besitzthum anstatt eines geringern und für den besseren Theil (meines Selbst) mir zu eigen gemacht haben, indem ich es vorzog meiner Seele Gerechtigkeit als meiner äußern Habe einen Zuwachs an Reichthum zu erwerben. Es gilt auch hier, wie in vielen andern Fällen, das Wort daß man das Unantastbare nicht antasten soll [658]). Und man muß auch den Sagen welche man sich in diesem Sinne erzählt wohl glauben daß dergleichen Besitzthümer den Nachkommen keinen Segen bringen. Wer aber, um das Heil derselben und um das Verbot des Gesetzgebers unbekümmert, Etwas was weder er selbst noch irgend einer von seinen Vorfahren (irgend wo verwahrt und) niedergelegt hat ohne Erlaubniß des Eigenthümers wegnimmt und so das einfachste und schönste aller Gesetze und die Vorschrift eines der edelsten Gesetzgeber [659]): „was du nicht hingelegt hast darfst du auch nicht wegnehmen" verletzt, welche Strafe (sage ich) ein Solcher welcher, mit Verachtung dieses so wie seines eigenen Gesetzgebers, vielleicht wohl sogar nicht bloß eine Kleinigkeit die er selber nicht bei Seite gelegt, sondern einen recht großen Schatz wegnimmt, von den Göttern erleiden wird, das sei diesen anheimgegeben (wir unsererseits aber verordnen Folgendes). (§. 717.) Der Erste Beste welcher etwas Derartiges gewahr wird zeige es, wenn es innerhalb der Stadt vorgekommen ist, den Stadtaufsehern oder, wenn auf irgend einem der Märkte der Stadt, [p. 914.] den Marktaufsehern, und wenn in einem andern Theile des Landes, den Landaufsehern und deren Befehlshabern an; und so bald es auf diese Weise bekannt gewor-

den ist, schicke der Staat nach Delphi, und was dann der (dortige) Gott über den Schatz und seinen Entwender entscheidet, das vollziehe er, den Sprüchen desselben gehorsam [659 b]). War aber der welcher die Sache zur Anzeige brachte ein Freier, so soll ihm dafür eine öffentliche Belobung zu Theil werden und dagegen soll ihn, wenn er (um dieselbe wußte und) sie (doch) nicht anzeigte, Schande treffen. War es aber ein Sklave, so hat dieser es wohl um den Staat verdient daß er durch denselben von seinem Herrn losgekauft und freigelassen werde; hat er aber die Sache verschwiegen, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

(§. 718.) An dieses Gesetz muß sich nun zunächst ein zweites schließen, welches eben so sehr für kleine wie für große Dinge gilt. Wenn Jemand irgend etwas von dem Seinigen absichtlich oder wider seinen Willen irgendwo zurückgelassen hat, so soll Jeder der es findet es ruhig liegen lassen und denken daß dergleichen Sachen von der die Straßen schirmenden Göttin [660]), welcher das Gesetz sie weihte, bewacht werden. Sollte aber Jemand dieser Vorschrift nicht Folge leisten, sondern dergleichen Sachen aufheben und mit sich nach Hause nehmen, so soll, falls dieselben von geringerem Werthe und er ein Sklave ist, Jeder der darüber zukommt und nicht unter dreißig Jahren ist berechtigt sein ihm eine tüchtige körperliche Züchtigung angedeihen zu lassen; falls er aber ein Freier ist, so soll öffentlich erklärt werden daß er sich dieses Namens unwürdig gemacht und von der Gemeinschaft der Gesetze ausgeschlossen habe, und außerdem soll er dem Eigenthümer den zehnfachen Werth des Weggenommenen zu zahlen gehalten sein.

(§. 719.) Wenn ferner Jemand einen Andern beschuldigt Sachen die ihm gehören in seinen Besitz genommen zu haben, möge es nun viel oder wenig sein, und dieser Andere zwar nicht ihren Besitz, wohl aber daß sie Jenem gehören, ableugnet, so soll,

falls die Sache um die es sich handelt kraft des Gesetzes in die obrigkeitlichen Verzeichnisse eingetragen ist, Jener diesen vor die Behörde (welche dieselben führt [661]) laden und Dieser sich stellen; und findet sich dann in diesen Verzeichnissen daß sie einem von den beiden Streitenden und wem von ihnen sie gehört, so soll sie dieser sofort mit sich nehmen dürfen; findet sich aber daß sie einem ganz Anderen als den beiden vor diesem Gericht erschienenen Parteien gehört, dann soll sie Dem von Beiden welcher hinlängliche Bürgschaft dafür stellt daß er sie wirklich dem abwesenden Eigenthümer einhändigen werde an Stelle dieses Letzteren übergeben werden. Wenn aber das streitige Besitzthum nicht in die obrigkeitlichen Verzeichnisse eingetragen ist, so soll es bis zu getroffener Entscheidung bei den drei ältesten Mitgliedern der Behörde niedergelegt werden, und wenn dasselbe in einem Stück Vieh besteht, so soll Der gegen welchen die Entscheidung ausfällt ihnen das Futtergeld für dasselbe wiedererstatten. Die Behörde ihrerseits aber soll gehalten sein binnen drei Tagen das Urtheil zu sprechen.

2. (§. 720.) Seinen eigenen (entlaufenen) Sklaven soll einem Jeden, so fern er nur bei gesunder Vernunft ist, verstattet sein einzusperren und überhaupt mit ihm zu machen was er will und was an sich erlaubt ist. Und eben so soll er auch, wenn ein Sklave eines seiner Verwandten oder Freunde entlaufen ist, diesen (aufgreifen und) zu persönlichem Gewahrsam ins Gefängniß bringen dürfen. Macht aber Jemand den Versuch Einen der als Sklave abgeführt wird in Freiheit zu setzen, so soll ihn zwar Der welcher ihn abführt freigeben, aber ein wirkliches Recht zu einem solchen Versuche soll Jener doch nur dann haben wenn er drei zuverlässige Bürgen (dafür) gestellt hat (daß der Abführende keinen Anspruch auf den Zubefreienden habe), und wenn er, ohne diese Bedingung erfüllt zu haben, ihn macht, so soll er auf gewaltthätige Eigen-

thumsverletzung [662]) belangt werden dürfen und, falls er schuldig befunden wird, das Doppelte des abgeschätzten Schadens dem Beraubten zahlen [663]). [p. 915.] (§. 721.) Auch einen Freigelassenen soll man (unter denselben Bedingungen) gefangen setzen dürfen, falls er seinem Freilasser gar keine oder doch nicht die gehörigen Ehren erweist [664]). Zu diesen Ehren aber gehört es daß er jeden Monat dreimal sich in dessen Haus begebe und ihm angelobe Alles für ihn zu thun was billig sei und in seinen Kräften stehe und (namentlich auch) sich nur so zu verheirathen wie es den Beifall seines gewesenen Herrn finde. Auch soll es ihm nicht verstattet sein reicher als dieser zu werden, sondern was er mehr erwirbt soll er an ihn abliefern. Auch soll er nicht länger als zwanzig Jahre sich (im Staate) aufhalten dürfen, sondern nach Ablauf dieser Frist gleich allen anderen Fremden unter Mitnahme seines ganzen Vermögens das Land verlassen, es sei denn daß er sich von den Behörden und seinem Freilasser die Erlaubniß länger zu bleiben erwirkt hat. Sollte aber ein Freigelassener oder ein anderer Fremder sich ein größeres Vermögen erwerben als die Schatzung der dritten Schatzungsclasse beträgt, so soll er binnen dreißig Tagen von dem Tage ab an welchem dies geschehen ist mit seiner ganzen Habe das Land verlassen, und es soll den Behörden nicht verstattet sein ihm eine Erlaubniß zu längerem Bleiben zu ertheilen. Gehorcht Jemand diesen Vorschriften nicht und wird dessen vor Gericht überwiesen, so soll er mit dem Tode bestraft und sein Vermögen für den Staatsschatz eingezogen werden. Die Entscheidung über die Streitsachen dieser Art aber soll den Gerichten der Phylen zustehen, es sei denn daß sie schon vorher von Nachbarn oder erwählten Schiedsrichtern erledigt worden sind [665]).

(§. 722.) Macht Jemand auf ein Stück Vieh welches sich im Besitze irgend eines Andern befindet, oder auf irgend etwas

Anderes von dessen*) Besitzthum als ihm selber zugehörig Anspruch, so soll sich der Besitzer auf den Verkäufer oder Den welcher es ihm gegeben hat, wenn derselbe ein zuverlässiger und rechtlicher Mann ist oder es ihm doch auf irgend eine rechtsgültige Weise überlassen hat, sich berufen**) dürfen[666]), und zwar wenn es ein Bürger oder Beisasse des Staates ist, innerhalb dreißig Tagen, wenn aber ein Fremder, innerhalb jener fünf Monate, deren mittlerer derjenige ist in welchen die Wintersonnenwende fällt.

(§. 723.) Kauf und Verkauf soll auf keine andere Weise stattfinden als so[667]) daß der Verkäufer auf seiner bestimmten Stelle des Marktes[668]) seine Waare dem Käufer überliefert und sofort von demselben den Preis für sie in Empfang nimmt, und es soll derselbe weder an einem andern Orte getrieben noch irgend Etwas auf Borg genommen oder gegeben werden[669]). Will Jemand aber doch irgend Etwas auf eine andere Weise verkaufen, indem er dem Käufer Vertrauen schenkt, (sei es nun) an einem andern Orte (oder auf Borg oder Beides), so soll er freilich daran nicht gehindert werden, aber auch wohl bedenken daß das Gesetz ihm keinen Rechtsschutz in Bezug auf Dinge verleiht, welche nicht auf die so eben angegebene Weise verkauft worden sind. Unterstützungsbeiträge soll Jeder nach Belieben bei seinen Freunden sammeln dürfen, sollte aber irgend ein Streit in Folge dessen entstehen, so halte man auch hier sich daran daß über solche Sachen keine Processe zulässig sind[670]). — (§. 724.) Wer Jemandem eine Waare von wenigstens fünfzig Drachmen an Werth gegen baare Bezahlung verkauft hat soll verbunden sein noch zehn Tage in der

---

*) τῶν αὐτοῦ statt τῶν αὐτοῦ nach Schneider mit Wagner und Stallbaum 3. A.

**) Oder mit andern Worten: Regreß gegen ihn ergreifen.

Stadt zu verweilen und seinen Käufer mit seiner Wohnung [p. 916] bekannt zu machen, weil oft die rechtliche Gültigkeit solcher Käufe angefochten und die Rückgabe des Kaufgeldes nach den Gesetzen verlangt werden darf.*) Ob dies aber der Fall ist oder nicht, darüber trifft das Gesetz noch folgende Bestimmung. Wenn Jemand einem Andern einen Sklaven verkauft hat welcher an der Schwindsucht oder an Steinschmerzen oder an Harnzwang oder an der sogenannten heiligen Krankheit [671]) oder an irgend einem andern Gebrechen des Leibes oder der Seele leidet welches für die meisten Menschen nicht zu erkennen, aber langwierig und schwer zu heilen ist, so bleibt der Handel für den Fall in Gültigkeit daß der Käufer ein Arzt oder Turnmeister ist oder daß der Verkäufer vor Abschließung des Handels dem Käufer die Wahrheit entdeckt hat. (§. 725.) Hat dagegen ein Sachverständiger einen solchen Sklaven einem Nichtsachverständigen verkauft, so darf ihm der Käufer innerhalb sechs Monaten denselben zurückgeben, und wenn derselbe mit der heiligen Krankheit behaftet ist so soll diese Frist auf ein Jahr ausgedehnt werden. Entschieden aber soll die Sache vor Aerzten werden welche beide Parteien nach gemeinsamem Vorschlage hiezu ausersehen haben, und diejenige Partei gegen welche das Urtheil ausfällt soll der andern das Doppelte des Kaufgeldes bezahlen. Sind endlich beide Theile keine Kunstverständige, so soll zwar die Zurückgabe in derselben Weise wie im vorigen Falle stattfinden und die Entscheidung eben so gefällt werden, aber der Verkäufer, wenn dieselbe gegen ihn ausfällt, nur das einfache Kaufgeld zurückbezahlen. Hat ferner Jemand einem Andern einen Sklaven verkauft welcher eine Mordthat begangen hat, so soll für den Fall daß beide Theile hierum wußten der Handel nicht rückgängig gemacht

---

*) Vgl. auch unten XII. §. 822.

werden können, wußte der Käufer aber nicht um die Sache, so soll er das Recht haben ihn zurückzugeben, sobald er sie erfährt, und die gerichtliche Entscheidung über solche Sachen soll den fünf jüngsten Gesetzverwesern [672]) zustehen, und fällt dieselbe dahin aus daß der Verkäufer darum gewußt hat, so soll er das ganze Haus des Käufers nach der Vorschrift der Ausleger [673]) reinigen lassen und ihm den Preis dreifach erstatten.

3. (§. 726.) Wer Geld wechselt oder Vieh und leblose Gegenstände verkauft oder vertauscht, für den soll das Gesetz sein daß er eben so wenig etwas Verfälschtes geben darf als anzunehmen braucht. Wir wollen aber, gleich wie bei den anderen Gesetzen, so auch den gegen allen solchen Frevel einen Eingang vorausschicken. Verfälschung (werden wir also sagen) muß Jedermann mit Lüge und Betrug in die gleiche Classe setzen, nämlich in jene von welcher die gemeine Rede der Leute gar übel behauptet daß dergleichen Dinge, wenn man nur die rechten Augenblicke dabei wahrnehme, vielfach ganz wohl angebracht seien. Dabei bleibt es nun ganz ohne Regel und Bestimmung wann und wo dieser geeignete Augenblick eintrete, und wer dieser Redensart folgt muß daher vielfach eben so gut selber Schaden leiden als Anderen zufügen. (§. 727.) Ein Gesetzgeber darf daher dies nicht unbestimmt lassen, sondern er muß für alle Fälle deutliche Schranken, seien es nun engere oder weitere, ziehen. Und wir unsererseits treffen demnach folgende Bestimmung. Niemand gehe in Worten oder Werken mit Lüge, Betrug oder Verfälschung um, indem er dabei die Götter (zu Zeugen) anruft, wenn er nicht sich den größten Haß derselben zuziehen will; [p. 917.] und dies thut Derjenige welcher sich so wenig um die Götter kümmert daß er sich nicht scheut falsche Eide zu schwören. Beinahe eben so verhaßt ist ihnen aber Derjenige welcher Menschen gegenüber die über ihm stehen

lügt. Höher aber stehen die Besseren gegenüber den Schlechteren und im Ganzen genommen auch die Alten gegenüber den Jungen,*) die Eltern gegenüber den Kindern, die Männer gegenüber den Weibern und Kindern und die Herrscher gegenüber den Beherrschten. Allen denen die Herrschaft zukommt gebührt daher Ehrfurcht von allen Anderen, und zumal da wo es sich um die Herrschaft im Staate handelt. Aus diesem Grundsatz fließt derjenige welchen wir so eben **) vorgetragen haben. (§. 728.) Denn ein Jeder welcher verfälschte Waaren zu Markte bringt lügt und betrügt, indem er die Götter anruft und bei ihnen Eide schwört nach den Gesetzen und unter dem Schutze der Marktaufseher, ohne Scheu vor den Menschen und ohne Ehrfurcht vor den Göttern. Gewiß ist es nun aber doch ein rühmliches Bestreben die Namen der Götter nicht leichtsinnig zu beflecken und ihnen nicht so gegenüber zu treten wie es (leider) in den meisten Stücken die meisten von uns (Menschen) in Ansehung der Lauterkeit und Reinheit ihres Verhaltens gegen sie thun. Sollte indessen trotzdem Jemand dieser Erwägung nicht Folge leisten, so gelte gegen ihn folgendes Gesetz [674]). Wer irgend welche Waaren auf dem Markte feil bietet soll dieselben niemals um einen geringeren Preis als den von ihm vorgeschlagenen verkaufen, und wenn er diesen nicht erhalten kann, so soll er seine Waaren lieber wieder mit nach Hause nehmen, und an demselben Tage soll er den einmal gesetzten Preis weder erhöhen noch erniedrigen. (§. 729.) Kein Verkäufer soll ferner seine Waaren anpreisen und noch weniger ihre Güte eidlich betheuern. Gehorcht Jemand diesem Gesetze nicht, so soll jeder Bürger welcher darüber

*) Vgl. Anm. 612.

**) *ὅθεν ὁ νῦν* für *ὅθεν οὖν* nach Hermann mit Wagner, Baiter und Stallb. 3. A.

zukommt und nicht unter dreißig Jahren ist, wer er auch immer sein mag,*) verpflichtet sein ihn für seine eidlichen Betheuerungen körperlich zu züchtigen, und nicht bloß soll dieß ungeahndet bleiben, sondern er soll sogar, wenn er es unbeachtet läßt und dieser Verpflichtung nicht nachkommt, eine öffentliche Rüge darüber erfahren daß er die Gesetze im Stiche gelassen. Wenn aber Jemand jener anderen Satzung Folge zu leisten sich nicht entschließen kann und ihr zum Trotz verfälschte Waaren zu Markte bringt, so soll Jeder welcher darüber zukommt und es bemerkt ihn vor der Obrigkeit [675]) dessen zu überführen suchen, und gelingt ihm dies, so soll er, wenn er ein Sklave oder ein Beisasse ist, die verfälschte Waare dafür erhalten. Ist er aber ein Bürger, so soll er, wenn er die Sache nicht zur Anzeige bringt, der öffentlichen Rüge unterliegen daß er die Götter beraubt habe, zeigt er es aber an und beweist es, so soll er die verfälschte Waare den Göttern des Marktes weihen. Derjenige aber welcher dessen überführt worden ist daß er dergleichen Waaren feil geboten hat soll nicht bloß ihrer verlustig gehen, sondern auch für jede Drachme die er für seine Waare forderte je einen Geißelhieb vom Herolde auf öffentlichem Markte erhalten, nachdem Letzterer den Grund dieser Bestrafung öffentlich verkündet hat. (§. 730.) Die Marktaufseher und Gesetzverweser [676]) aber sollen sich bei erfahrenen Leuten über die Verfälschungen und sonstigen Unredlichkeiten welche die Verkäufer vorzunehmen pflegen erkundigen und darnach eine Marktordnung entwerfen welche den Verkäufern vorschreibt was sie thun dürfen und was nicht, und diese sollen sie dann auf eine Säule vor dem Amtshause der

---

*) Diesen Sinn hat das von Schmidt p. 8 und Hermann mit Recht vertheidigte und nach ihnen auch von Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. wieder aufgenommene *τις* hinter *τυπτέτω*.

Marktaufseher eingraben lassen und erklären daß dies die Gesetze seien welche Jedem der auf dem Markte Geschäfte treiben will das Nöthige klar und deutlich vorschreiben. — [p. 918.] Die Obliegenheiten der Stadtaufseher sind schon im Vorhergehenden 677) hinlänglich besprochen worden. Wenn es aber nothwendig erscheinen sollte noch einige weitere Bestimmungen hinzuzufügen, so mögen sie darüber eine gemeinsame Berathung mit den Gesetzverwesern 678) anstellen und dann auf Grund derselben das Fehlende *) nachtragen, und jene früheren und diese späteren Verordnungen sollen dann vor ihrem Amtshause auf einer Säule aufgestellt werden und ihnen zur Vorschrift für ihre Amtsführung dienen.

4. (§. 731.) Den Bestimmungen über die Verfälschungen beim Handel und Wandel folgen nun auf dem Fuße (naturgemäß) die über das Geschäft des Kleinhandels selber nach. Ueber die ganze Classe von Beschäftigungen zu welchen dieser gehört wollen wir nun zunächst unseren wohlbegründeten Rath ertheilen und dann das auf sie bezügliche Gesetz geben. Alles was zum Kleinhandel gehört ist seiner eigentlichen Natur nach ursprünglich in den Staaten nicht zu schädlichen, sondern zu durchaus nützlichen Zwecken hervorgegangen. Denn wie sollte nicht Jeder eine wohlthätige Wirkung ausüben welcher dazu beiträgt daß ein unverhältnißmäßiges und ungleiches Vermögen, aus was für Dingen es immer bestehen möge, gleich und verhältnißmäßig werde! Und wir können doch nicht leugnen daß wir dies der Macht des Geldes verdanken, und daß dies namentlich des Kaufmanns eigentliche Bestimmung sei. Aber auch der Lohnarbeiter, der Gastwirth und andere mehr oder minder ehrenhafte Gewerbe wirken alle auf den Zweck hin

---

*) ἐλλιπεῖν statt ἐκλιπεῖν nach Hermann, wofür sich auch Wagner und Stallbaum 3. A. aussprechen.

daß es Jedermann leichter gemacht werde sich die Befriedigung seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, und daß so eine Ausgleichung der Besitzthümer hervorgebracht werde. Warum denn nun aber solche Gewerbe trotzdem für unehrenhaft gelten und was sie eigentlich in diesen üblen Ruf gebracht hat, müssen wir daher jetzt untersuchen, um diesem Uebelstande wenn auch nicht eine vollständige, so doch eine theilweise Abhülfe durch unsere Gesetzgebung zu verschaffen, und das ist eine unverächtliche und eines nicht geringen Geschickes bedürftige Aufgabe.

Kleinias. In wie fern?

(§. 732.) Der Athener. Mein lieber Kleinias, gering ist schon von Natur die Zahl derjenigen Menschen, und diese wenigen müssen zu diesem Zwecke noch überdies eine vollendete Erziehung erhalten haben, welche im Stande sind, so bald das Bedürfniß und die Begierde nach gewissen Dingen in ihnen rege wird, sich auf das rechte Maß zu beschränken und, wenn sich die Gelegenheit ihnen darbietet Schätze zu sammeln, mit nüchternem Sinne einen mäßigen Besitz großem Reichthume vorziehen. Die große Masse der Menschen verfährt vielmehr in ganz entgegengesetzter Weise: sie sind maßlos in ihren Bedürfnissen, und wenn sich ihnen ein mäßiger Gewinn darbietet, so steigert dies ihre Gewinnsucht bis zum Unersättlichen. Dies ist der Grund weshalb Groß- und Kleinhandel und Gastwirthschaft und überhaupt alle Arten von Gelderwerb verachtet werden und in schlechtem Rufe stehen. Wollte dagegen Jemand, was freilich nie geschehen soll und nie geschehen wird, diejenigen Männer welche in jedem Betracht die trefflichsten sind — ihr werdet es lächerlich finden daß ich diesen Fall setze, aber laßt ihn mich einmal setzen — einmal nöthigen auf eine Zeit lang Gastwirthschaft oder Kleinhandel oder sonst ein ähnliches Gewerbe zu betreiben, oder gesetzt daß auch

(tugendhafte) Frauen durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit sich genöthigt sähen eine solche Lebensweise zu ergreifen, dann würden wir bald wahrnehmen, wie lieb und schätzbar ein jedes dieser Gewerbe werden würde. Würden sie also nur auf eine untadelhafte Weise betrieben, so würden sie alle wie Mutter und Amme geehrt werden. (§. 733.) Wenn aber jetzt Einer [p. 919.] um des Gelderwerbs willen irgendwo an einem einsamen und nach allen Seiten von menschlichen Wohnungen abgelegenen Orte ein Haus baut und den Reisenden, die sonst um ein Unterkommen in Verlegenheit sein würden, eine erwünschte Aufnahme darbietet und ihnen nach stürmischer Seereise Ruhe und Windstille oder Erfrischung nach erstickender Hitze gewährt, wenn er dann aber nicht sie wie Gastfreunde aufnimmt und ihnen außer der Aufnahme, wie Gastfreunde pflegen, gastliche Geschenke gibt, sondern sie behandelt als habe er Feinde kriegsgefangen in seine Gewalt gebracht und sie demgemäß aus derselben nicht anders als gegen ein sehr bedeutendes *) ungerechtes und sündhaftes Lösegeld losläßt, — wenn solche und ähnliche Niederträchtigkeiten in allen solchen Gewerben an der Tagesordnung sind, dann ist dies wohl Grund genug **) daß sie bei allen denen welche ihre Hülfe in Anspruch nehmen in üblen Ruf gekommen sind. Da liegt es nun offenbar dem Gesetzgeber

---

*) Ich halte gegen Hermanns Conjectur *μιαρωτάτων* an der handschriftlichen Lesart *μακρωτάτων* fest.

**) *ἁμαρτανόμενα ὀρθῶς* statt *ὀρθῶς ἁμαρτανόμενα* nach eigener Verbesserung, so wie denn auch Ast bereits das *ὀρθῶς* sogar unmittelbar vor *παρεσκευακότα* stellte. Jedenfalls ist eine solche Umstellung ein gelinderes Heilmittel als wenn man mit Wagner das *ὀρθῶς* als eine Glosse in Parenthese schließt, oder mit Stallbaum, den Zürchern, Hermann und Baiter *αἰσχρῶς* aus dem Rande des Vatic. Ω in den Text setzt. Vgl. Jahns Jahrb. LXXXIII (1861), S. 694.

ob, gegen solche Uebel jederzeit ein Heilmittel zu geben. [§. 734.] Nun ist es aber ein sehr richtiger und schon sehr alter Satz daß es schwer ist zwei Uebel, und zumal von entgegengesetzter Art, zugleich zu bekämpfen, so bei Krankheiten wie bei vielen anderen Dingen, und ein solcher Fall liegt uns auch hier vor, ein Kampf zugleich gegen Reichthum und Armuth, von welchen der eine die Gemüther der Menschen durch Ueppigkeit verderbt und die andere durch Drangsal zur Schamlosigkeit verleitet hat [679]). Welche Heilmittel werden also einem vernünftigen Staate gegen solche Uebel zu Gebote stehen? Zunächst wird er möglichst wenige Kleinhändler und ähnliche Leute dulden, fürs Zweite solche Gewerbe nur Leuten erlauben deren zunehmende Verschlimmerung nicht dem Staate selber erhebliches Unheil bringt, drittens endlich für Die welche sie wirklich betreiben ein Mittel aufzufinden suchen das ihre Gemüther möglichst vor dem gänzlichen Verfall in Schamlosigkeit und Niederträchtigkeit bewahre. (§. 735.) Nachdem wir dies vorausgeschickt haben, mag denn in Gottes Namen folgendes Gesetz von uns erlassen werden. Von allen Magneten [680]) welche mit Gottes Hülfe die neue Niederlassung gründen, von allen Grundbesitzern also unter welche die fünftausend und vierzig Feuerstellen vertheilt sind, soll keiner freiwillig oder gezwungen Groß- oder Kleinhandel treiben, noch irgend einen Dienst von irgend welcher Art für Privatleute übernehmen den diese nicht in gleicher Art auch wieder für ihn übernehmen, ausgenommen für Vater und Mutter und für seine noch höheren Ahnen so wie für alle Leute von höherem Alter,*) so weit es freie Bürger sind und es sich mit der Ehre eines freien Bürgers verträgt. Was sich aber mit derselben verträgt und was nicht, das läßt sich nicht wohl gesetzlich feststellen,

*) Vgl. Anm. 612.

sondern hierüber sollen Diejenigen entscheiden welchen der (höchste) Preis der Tugend zuerkannt worden ist[681a]), durch ihre Billigung und durch ihren Tadel. Und wer trotzdem irgend ein Gewerbe ausübt welches in das Gebiet des Kleinhandels einschlägt, welchen wir für eines freien Bürgers unwürdig erklärt haben, den soll ein Jeder befugt sein einer Beschimpfung seines Geschlechts vor Denen anzuklagen welchen die ersten Preise der Tugend zuertheilt wurden[681b]), und wenn ihr Urtheil dahin ausfällt daß er in Wirklichkeit durch eine unwürdige Beschäftigung sein väterliches Haus beflecke, so soll er auf ein Jahr ins Gefängniß geworfen und von dem Betriebe solcher Geschäfte abgemahnt werden. [p. 920.] Gibt er sich trotzdem von Neuem mit ihnen ab, so soll ihn eine zweijährige Gefängnißstrafe treffen, und so soll die Strafzeit immer verdoppelt werden, so oft er von Neuem bei dem gleichen Vergehen betreten wird. (§. 736.) Dazu komme dann das zweite Gesetz: nur ein Beisasse oder ein Fremder soll Kleinhandel oder ähnliche Gewerbe betreiben dürfen. Und als ein drittes Gesetz stellen wir endlich Folgendes hin. Auf daß ein solcher Miteinwohner unseres Staates zu möglichster Tugend angehalten oder doch möglichst vor Unsittlichkeit bewahrt werde, sollen unsere Gesetzesverweser bedenken daß sie nicht bloß über Die zu wachen haben welche es leicht ist zu überwachen und davor zu behüten daß sie die Gesetze verletzen und dem Laster verfallen, da sie von Natur und durch Erziehung wohlgebildete Leute sind, sondern noch viel mehr über Die welche ohne diesen Vorzug der Geburt und Erziehung sind und überdies noch Geschäfte treiben in denen eine starke Verführung zur Schlechtigkeit liegt. Da nun aber diese ganze Classe von Gewerben vielerlei Arten umfaßt, so müssen daher die Gesetzverweser[682]) zunächst nur diejenigen Zweige im Staate zulassen welche als ganz nothwendig und unentbehrlich für denselben erscheinen,

und sodann, eben so wie wir vorhin über den verwandten Punkt der Waarenverfälschung verordneten, in allen diesen Zweigen erfahrene Männer zu Rathe ziehen und mit diesen gemeinschaftlich ausmitteln, bei welchen Einnahmen und Ausgaben der Händler seinen billigen Gewinn haben könne und darnach die Waarenpreise schriftlich feststellen, deren Innehaltung dann theils von den Markt-, theils von den Stadt-, theils von den Landaufsehern [683]) überwacht werden soll. Bei einer solchen Einrichtung wird möglichst dafür gesorgt sein daß der Kleinhandel Jedermann im Staate nütze und daß Die welche ihn betreiben am Wenigsten (sittlichen) Schaden dadurch leiden.

5. (§. 737.) Ueber jedes Versprechen welches Jemand einem Anderen zufolge gegenseitiger Uebereinkunft macht und es hinterher unerfüllt läßt, es sei denn, es verstieße dasselbe gegen ein Gesetz oder einen Volksbeschluß oder er wäre zu demselben durch widerrechtlichen Zwang genöthigt oder an dessen Erfüllung wider seinen Willen durch einen unvermutheten Zufall verhindert worden, soll von den Gerichten der Phylen Recht gesprochen werden, wenn anders nicht schon zuvor vor den Schiedsrichtern oder Nachbarn eine gütliche Beilegung erreicht worden ist [684]). Dem Hephästos und der Athene geheiligt ist diejenige Classe von Werkmeistern deren Künste unser ganzes Leben einrichten helfen, und wiederum dem Ares und der Athene Diejenigen welche die Arbeiten dieser Werkmeister durch andere abwehrende Künste beschützen, und mit Recht stehen beide Classen unter dem Schutze dieser Götter. Denn beide dienen ununterbrochen dem Lande und dem Volke, die eine, indem sie den Kämpfen des Krieges vorsteht, die andere, indem sie für Lohn alle möglichen Arbeiten und Werkzeuge schafft, und wenn daher beide diese Götter als ihre Ahnherrn scheuen, so werden sie sich bei ihren Geschäften vor jedem Trug und jeder Lüge zu hüten

haben. (§. 738.) [p. 921.] Wenn daher ein Handwerker böswilligerweise seine Arbeit nicht zur verabredeten Zeit fertig gemacht, wenn er somit dem Gotte der ihm Nahrung bescheert die schuldige Ehrfurcht versagt und in der Blindheit seines Geistes wähnt, derselbe werde schon der Verwandtschaft wegen Nachsicht gegen ihn üben, so mag er fürs Erste wohl bedenken daß er der Strafe des Gottes nicht entrinnen wird, überdies aber soll nach folgendem, ihm angemessenen Gesetze mit ihm verfahren werden. Er soll Dem welcher ihm die Arbeit aufgetragen und welchem er nicht Wort gehalten hat den Werth derselben bezahlen und sie dann überdies in der vorher ausbedungenen Zeitfrist unentgeltlich liefern. Auch räth das Gesetz Demjenigen bei welchem eine Arbeit bestellt wird eben Dasselbe was es dem Verkäufer rieth. Rieth es nämlich dem letzteren, er solle nicht versuchen seine Waare über ihren Werth anzubringen, sondern nur ganz einfach und schlicht den (wahren) Werth für dieselbe fordern, so gebietet es eben Dasselbe auch dem Handwerker hinsichtlich der Arbeit welche er übernimmt, denn er kennt ja ihren Werth. In einem Staate wahrhaft freier Männer soll demnach kein Handwerker seine Kunst, die an sich eine ganz klare und zuverlässige Sache ist, zum Betruge der Unkundigen zu benutzen versuchen, und es muß daher einem Jeden welcher auf diese Weise benachtheiligt wird gegen Den welcher ihn benachtheiligt hat ein Rechtsweg offen erhalten werden. (§. 739.) Wenn aber andererseits Jemand einem Handwerker den gesetzlich ausbedungenen Lohn nicht richtig bezahlt und den Städteschirmer Zeus und die Athene, die Stifter der bürgerlichen Gesellschaft, so wenig ehrt daß ihm ein kleiner Gewinn hoch genug steht den ganzen Staatsverband aufzulösen, so soll das Gesetz mit Hülfe der Götter den letzteren zu beschützen suchen. Wer daher für eine an ihn ohne sofortige Eintauschung des Geldes für dieselbe abgelieferte (und

von ihm angenommene) Arbeit nicht zu der ausbedungenen Zeit den Lohn zahlt soll das Doppelte schuldig sein, und wenn er die Zahlung über ein Jahr lang anstehen läßt, so soll er überdies monatlich von jeder Drachme ein Sechstel als Zinsen bezahlen, während sonst in unserem Staate nur zinslos Gelder ausgeliehen werden[685]). Die Rechtsstreitigkeiten in allen solchen Sachen sollen aber vor den Gerichten der Phylen entschieden werden[686]). (§. 740.) Gleichsam im Vorbeigehen müssen wir billigerweise nun, da wir überhaupt auf die Werkmeister zu sprechen gekommen sind, auch von den Werkmeistern unserer Rettung in Kriegsgefahr sprechen und Folgendes feststellen: wer wiederum Diesen,*) die gleich Jenen Werkmeister und nur eine andere Art von Werkmeistern sind, falls einer von ihnen ein öffentliches Werk freiwillig oder im Auftrage übernommen und rühmlich ausgeführt hat, die gebührende Ehre,

---

*) δημιούργων· ὃς τούτοις αὖ statt δημιουργῶν, ὡς τούτοις αὖ nach Schneider wofür sich auch Stallbaum 3. A. ausspricht; vielleicht ist überdies noch ἂν mit Schramm V. p. 9 ff. vor αὖ einzufügen, s. jedoch Stallb. z. d. St. Doch kann auch der Vorschlag Vögelins hinter ἀνδράσιν εἰσίν ein ὃς ἂν einzuschieben das Richtige sein. Jedenfalls bedarf es der weit gewagteren Aenderungsversuche von Ast 2. A., welcher ὁ ἐκδοὺς hinter δικαίως und (mit Stephanus) καὶ vor τὰς τιμάς, und von Hermann, welcher ὁ δὲ δῆμος hinter ἐξεργάσηται einfügt, nicht, und auch der Vorschlag von Schramm, mit Wagner vor ἀποδιδῷ ein ἂν = ἐὰν hinzuzusetzen und außerdem τὰς vor τιμάς in τις zu verwandeln, spricht uns weniger an. Hinter δημιουργοῖς ist überdies nach Baiters Vorgange das Kolon in ein Komma mit Schneider, Stallbaum 3. A., Wagner und Schramm zu verwandeln, bei welchem Letzteren man alles Nöthige zur richtigen Erklärung, Wortverbindung und Emendation des ganzen Satzes findet.

in welcher der Lohn für Kriegsmänner besteht, zu Theil werden läßt, den wird das Gesetz zu loben nimmer aufhören und ihn dagegen tadeln wenn er eine rühmliche Kriegsthat die ihm zu Gute gekommen unvergolten läßt. Dies Gesetz soll also, da es mit Zwang gegen die ganze Gesammtheit der Bürger nicht auftreten kann, wenigstens als ein belobendes und berathendes gegeben werden [687]), [p. 922.] daß man alle die braven Männer welche durch tapfere Thaten oder durch kluge Kriegspläne die Retter des ganzen Staates geworden sind in den zweiten Ehrenrang vor allen anderen Bürgern erhebe. Denn die Ehren des höchsten Ranges sollen Denen zu Theil werden welche die Vorschriften der guten Gesetzgeber ganz besonders in Ehren zu halten die Kraft besaßen [688]).

6. (§. 741.) Damit hätten wir denn nun wohl über die wichtigsten Verträge welche Menschen mit einander abzuschließen pflegen so ziemlich die nöthigen Anordnungen getroffen, mit Ausnahme derer welche die Waisen und die Vorsorge ihrer Vormünder für sie angehen [689]). Ueber diese müssen wir daher demnächst gleichfalls die erforderlichen Feststellungen machen. Den Anlaß hiezu geben nun theils besondere Wünsche welche von den Sterbenden in Bezug auf gewisse Anordnungen (in ihrem Testamente) ausgesprochen werden, theils gerade der Umstand daß ihnen gewisse Zufälle alle solche Anordnungen unmöglich gemacht haben. Erforderlich, lieber Kleinias, aber sind Feststellungen hierüber, und es geht schlechterdings dabei nicht ohne eine gesetzliche Regelung ab, so große Noth und Mühe dieselbe auch macht. Denn sonst würde Mancher vielerlei Anordnungen machen die unter einander und mit den Gesetzen so wie mit dem Sinne und Geiste der Ueberlebenden, ja mit dem des Erblassers selbst, wie er ihn bis zu dieser seiner Verfügung an den Tag gelegt, in Widerspruch träten, wenn

man gestatten wollte daß so schlechthin jede Anordnung Gültigkeit haben sollte welche Einer am Ende seines Lebens getroffen, ohne Rücksicht darauf in welcher Geistesverfassung er sich damals befand. Denn insgemein ist es ja schwach mit unserem Verstande und der Klarheit unseres Geistes bestellt wenn wir dem Tode nahe zu sein glauben.

(§. 742.) Kleinias. In wie fern, lieber Freund?

Der Athener. Schwer umzugehen, lieber Kleinias, ist mit einem Menschen welcher im Begriff ist zu sterben, und sein Mund ist dann voll gar bitterer und entrüsteter Reden wider die Gesetzgeber.

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Weil er alsdann gern Herr und Meister über Alles sein möchte, so bricht er gewöhnlich voll Zorn in die Worte aus.

Kleinias. Nun, in welche?

Der Athener. Ihr Götter, spricht er, es ist doch abscheulich daß es mir nicht gestattet sein soll das Meinige wem ich will zu geben oder nicht zu geben und dem Einen mehr, dem Andern weniger, je nachdem er sich schlecht oder gut gegen mich erwiesen, wovon er mir ja hinlängliche Proben bei Krankheitsfällen, in meinem hohen Alter und in allerlei Zufällen meines Lebens gegeben hat.

Kleinias. Nun, mein Freund, glaubst du er hätte darin so ganz Unrecht?

Der Athener. Ja, Kleinias, ich meinerseits glaube im Gegentheil daß die alten Gesetzgeber [690]) zu weichherzig gewesen sind und zu wenig den menschlichen Verhältnissen bei ihrer Gesetzgebung ins Auge geblickt und Rechnung getragen haben.

Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Weil sie aus Furcht vor solchen Reden, mein Bester, das Gesetz gaben daß Jeder über sein Eigenthum schlechterdings verfügen könne wie er wolle. [p. 923.] Wir Beide hingegen wollen den Sterbenden in deinem Staate einen angemesseneren Bescheid ertheilen.

Kleinias. Und wie lautet der?

(§. 743.) Der Athener. Freunde, wollen wir ihnen sagen, die ihr in Wahrheit nur Eintagsgeschöpfe seid, es ist schwer für euch eure Verhältnisse, und noch schwerer*), wie dies auch die Inschrift (am Tempel) der Pythia noch heute besagt, euch selbst zu erkennen; daher erkläre denn ich euch, der ich euer Gesetzgeber bin, daß nicht einmal ihr selbst euer eigen seid und noch weniger diese eure Habe, sondern daß dieselbe eurem ganzen Geschlechte, sowohl dem das vor euch war als dem das nach euch kommen wird, ja daß recht eigentlich noch viel mehr dies ganze Geschlecht sammt seinem Vermögen dem Staate angehört [691]). Wenn dem nun aber so ist, so darf ich es nicht gutwillig zugeben wenn euch Jemand, während euer Geist von Krankheit oder Alter erschüttert ist, mit Schmeicheleien umschleicht und euch zu beschwatzen weiß daß ihr Anordnungen macht welche dem gemeinen Wesen widerstreiten, vielmehr werde ich mit Hinblick auf dies gemeine Beste eures ganzen Geschlechts und des gesammten Staates euch durch Gesetze beschränken, indem ich mit vollem Recht den Vortheil des Einzelnen geringer anschlage als den dieser Gesammtheit. Drum möget ihr in Frieden und Wohlwollen gegen uns den Weg gehen den ihr jetzt nach der Ordnung der menschlichen Natur betretet, und euch darauf verlassen daß wir für Alles was euch gehört nach besten Kräften sorgen werden, und nicht etwa bloß für einen Theil desselben und

---

*) Wörtlich: „und dazu euch selbst".

für einen anderen nicht. Dies also, lieber Kleinias, soll der freundlich vermahnende Eingang zu diesem Gesetze für die Lebenden wie für die Sterbenden sein, das Gesetz selbst aber soll also lauten [692]).

7. (§. 744.) Wer bei Hinterlassung von Söhnen eine letztwillige Verfügung über sein Vermögen trifft soll das Recht haben denjenigen seiner Söhne welchen er dessen (am Meisten) für würdig erachtet zum Erben seines Landesantheils einzusetzen, und wenn er einen von seinen übrigen Söhnen einem Andern zur Annahme an Kindesstatt empfehlen will, so soll auch dieser sein letzter Wille zur Berücksichtigung verzeichnet werden. Hat er dann noch einen Sohn übrig dem er keinen Landesantheil verschaffen kann und welchem daher nach der Verfügung des Gesetzes in Aussicht steht daß er vom Staate in eine Kolonie ausgesandt werden wird, so soll ihm verstattet sein demselben von allem seinem übrigen Vermögen außer dem Landesantheil seiner Familie und der gesammten dazu gehörigen Einrichtung so viel zu vermachen als er will, oder, wenn er noch mehr Söhne hat, das übrige Vermögen ganz beliebig unter sie zu vertheilen. Einem Sohne dagegen welcher schon ein Haus besitzt soll er Nichts von diesem Vermögen vermachen dürfen, und eben so wenig einer Tochter die bereits verlobt ist, wohl aber einer noch unverlobten. (§. 745.) Sollte aber einem dieser Söhne oder einer dieser Töchter, nachdem das Testament bereits gemacht war, irgend ein einheimischer Landesantheil zufallen so sollen sie das ihnen in demselben vermachte Vermögen dem Haupterben des Erblassers abtreten. Wenn ferner der Erblasser keine Söhne sondern nur Töchter hinterläßt, so soll er einer derselben, gleichviel welcher er will, einen Mann bestimmen und ihn an Sohnes Statt zum Erben einsetzen [693]). Sollte ferner Jemandem sein Sohn, sei es ein leiblicher oder ein angenommener, noch als Knabe und ehe er in

die Reihe der Männer aufgenommen werden konnte sterben, so soll er auch für diesen Schicksalsfall im Testamente verfügen dürfen [p. 924] wer ihm ein zweiter Sohn, dem er ein günstigeres Loos wünsche, werden solle [694]. Macht endlich Jemand der ganz und gar kinderlos ist ein Testament, so soll er nur über den zehnten Theil seines zu seinem väterlichen Grundbesitze erworbenen Vermögens freie Verfügung haben und denselben vermachen dürfen wem er will, alles Uebrige aber soll er seinem angenommenen Sohne hinterlassen [695]) und ihn so in ungeschmälerter Achtung als dankbaren Sohn sich erhalten; so will es das Gesetz. (§. 746.) Ist Jemand gestorben dessen Kinder Vormünder vonnöthen haben, so soll die Wahl derselben welche er in seinem Testamente getroffen hat sowohl hinsichtlich der Personen als der Zahl derselben von Gültigkeit sein, wenn anders diese Willens und damit einverstanden sind die Vormundschaft zu übernehmen. Ist er dagegen in einen solchen Falle entweder ganz ohne Testament gestorben oder hat doch in demselben über die Wahl der Vormünder Bestimmungen zu treffen unterlassen, so sollen die nächsten Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, und zwar zwei von der ersten und zwei von der letzten, die gesetzlichen Vormünder sein [696]), denen dann noch ein fünfter aus der Zahl der Freunde des Verstorbenen beigegeben werden soll. Die genauere Bestimmung ihrer Personen aber soll von den Gesetzverwesern [697 a]) getroffen werden. Ueberhaupt aber sollen über alle Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten die fünfzehn ältesten von den Gesetzverwesern [697 b]) die Oberaufsicht übernehmen, indem sie sich stets nach dem Alter und zu je dreien so in dieselbe theilen daß in jedem Jahre ihrer drei diese Geschäfte führen, bis dergestalt nach fünf Jahren die Reihe unter allen herum ist, und diese Anordnung soll, wenn es möglich ist [698]), niemals unterbrochen werden. (§. 747.) Stirbt also Jemand

ganz ohne Testament mit Hinterlassung unmündiger Söhne, so soll, wie gesagt, für Vormünder nach dem eben gegebenen Gesetze gesorgt werden; wenn er dagegen plötzlich hinwegstirbt, ohne daß er für die Töchter die er hinterläßt Sorge tragen konnte, so muß er es dem Gesetzgeber zu Gute halten wenn dieser von den drei Dingen die bei der Verheirathung derselben für ihn ins Auge zu fassen wären nur zwei in Betracht zieht, nämlich daß er ihnen Männer aus ihrer Verwandtschaft und so ihren Landesantheil ihrer Familie zu erhalten sucht, und dagegen den dritten Punkt welchen der Vater wohl in Betracht ziehen würde, nämlich sich unter allen Bürgern nach einem Jüngling umzusehen welcher nach Sinnesart und Aufführung für ihn zum Sohne und für die Tochter zum Bräutigam am Angemessensten erschiene, als eine Sache die er nicht untersuchen kann auf sich beruhen läßt. Demgemäß laute denn die gesetzliche Bestimmung welche ihm für einen solchen Fall zu treffen möglich ist folgendermaßen. (§. 748.) Wenn Jemand ohne eine letztwillige Verfügung mit Hinterlassung von Töchtern gestorben ist so soll sein *) Bruder von gleichem Vater oder auch [699]) der von gleicher Mutter, wenn er ohne Landesantheil ist, durch Heirath mit der Tochter in den des Verstorbenen eintreten. Ist kein Bruder vorhanden, aber ein Brudersohn, so soll ein Gleiches von Diesem gelten, wenn anders derselbe seinem Alter nach für die Erbtochter paßt; und ist auch kein solcher vorhanden, aber ein Schwestersohn [700]), so soll dieser und in vierter Linie dann der Vaterbruder des Verstorbenen, in fünfter dessen Sohn und in sechster der Vaterschwe-

*) Das δὲ welches in den besten Handschriften vor ἀποθανόντος steht ist trotz der Vertheidigung von Schmidt p. 8 gewiß mit Recht von Hermann eingeklammert und von allen übrigen Herausgebern ganz weggelassen worden. Stallb. 3. A. schreibt τοῦδε.

stersohn in dies Recht eintreten. In solcher Weise soll stets die Reihe fortgehen nach der Nähe der Verwandtschaft, indem sie von den Brüdern und von den Brudersöhnen an immer weiter zurückschreitet, [p. 925.] jedoch so daß die Verwandten von der männlichen Linie denen von der weiblichen um einen Grad vorangehen. *) Die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit des Alters zum Heirathen aber soll der Richter beurtheilen, indem er zu dem Ende die Jünglinge ganz nackend und die Töchter bis zum Nabel entblößt besichtigt [701]). (§. 749.) Wenn aber die Angehörigen einer Erbtochter ihr keinen Mann aus der Verwandtschaft zu geben im Stande sind, weil es ihnen an dazu geeigneten Personen fehlt, bis auf die Brüderenkel und überhaupt die Enkel **) der Großvaterskinder [702]) (ihres Vaters) hin, so soll Derjenige welchen sie sich aus der ganzen Bürgerschaft mit dem Beifall ihrer Vormünder auswählt, wenn anders er selber dazu geneigt ist, ihr Bräutigam und damit der Erbe ihres verstorbenen Vaters werden. Es ist aber auch möglich daß, eben so gut ***) und mehr noch als an vielem Andern, an hiezu geeigneten Leuten im Staate selbst Mangel ist. Gesetzt also das Mädchen könnte hier keinen geeigneten Mann finden, wüßte aber einen solchen der von hier in eine Kolonie entsandt wäre, und es wäre nach ihrem Sinne daß dieser der Erbe ihres väterlichen Landesantheils würde, so soll er, falls er ein Verwandter

---

*) S. Anm. 699.

**) Zu *πάππου παίδων* ist, im Gegensatz gegen Ast, wieder *υἱδῶν* zu ergänzen, s. Stallb. z. d. St. und Hermann Jur. domest. etc. p. 26.

***) *πολλὴ* statt *πολλὰ* nach Asts Verbesserung, die auch Wagner für wahrscheinlich richtig erklärt, mit Hermann. Stallb. 3. A. läßt es unentschieden ob *πολλὴ* oder nach Winckelmanns Vorschlag *πολλαὶ* zu schreiben ist.

von ihr ist, kraft des Gesetzes die Erbschaft antreten; und gehörte er auch nicht zu ihrer Sippschaft, so soll er, falls nur im Staate auch keine Verwandte mehr von ihr vorhanden sind, dennoch, wenn ihn das Mädchen unter dem Beifall ihrer Vormünder erwählt, berechtigt sein sie zu heirathen, in die Stadt zurückzukehren und den Landesantheil des ohne Testament Verstorbenen in Besitz zu nehmen. (§. 750.) Stirbt endlich Jemand ohne Testament ganz und gar kinderlos, so soll wiederum ganz nach Analogie des eben gegebenen Gesetzes verfahren werden, indem nämlich ein Mädchen[703 a)] und ein Jüngling aus derselben Familie als ein Ehepaar in das leer gewordene Haus einzieht und den zu demselben gehörigen Landesantheil von Rechtswegen in Besitz nimmt, und zwar so daß das Mädchen, welches hierauf das nächste Anrecht hat die Schwester des Verstorbenen, die Zweite seine Bruder-, die Dritte seine Schwestertochter, die Vierte seines Vaters Schwester, die Fünfte dessen Bruder- und die Sechste endlich dessen Schwestertochter ist, und daß diese dann mit den männlichen Anverwandten nach derselben Stufenfolge der Verwandtschaft wie wir sie zuvor gesetzlich festgestellt haben von Rechtswegen sich verbinden. (§. 751.) Wir verkennen dabei nun freilich keineswegs daß diese ganze Gesetzgebung etwas sehr Drückendes haben, und daß es zuweilen sehr lästig sein kann seine Verwandte heirathen zu müssen. Es scheint dabei gar nicht beachtet zu sein wie tausenderlei Dinge solchen Geboten hindernd in den Weg treten können, und wie Mancher ihnen nicht wird gehorchen, sondern lieber alles Mögliche erdulden wollen um nur nicht eine an Geist oder Körper kranke oder verkrüppelte Person nach der Vorschrift des Gesetzes heirathen zu müssen. Leicht möchte daher Mancher meinen, der Gesetzgeber habe dies Alles gar nicht bedacht; aber er würde ihm doch damit Unrecht thun. Wir müssen daher hier einen Eingang machen welcher gewissermaßen beiden

Theilen, nicht bloß dem Gesetzgeber sondern auch den Gesetzempfängern, zu Gute kommt, und sich nicht bloß mit der Bitte an die letzteren wendet sie möchten es dem ersteren zu Gute halten wenn er doch eben nur das gemeine Beste ins Auge fassen und nicht zugleich die besonderen Verhältnisse jedes Einzelnen berücksichtigen könne, [p. 926.] sondern auch mit der an den ersteren daß er seinerseits es den letzteren zu Gute halte wenn sie zuweilen in der That nicht im Stande sind seine Anordnungen nach Gebühr zu vollziehen, welche er ja ohne Kenntniß (ihrer besonderen Umstände) gegeben hat.

(§. 752.) Kleinias. Was wird dabei, lieber Freund, nun aber verständigerweise zu machen sein?

Der Athener. Schiedsrichter, lieber Kleinias, wird man zwischen solchen Gesetzen und ihren Empfängern erwählen müssen.

Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Es werden Fälle vorkommen wie der daß ein Vetter die Tochter seines Oheims nicht heirathen will, weil er einen reichen Vater hat und daher, stolz auf seinen Reichthum, auf eine vornehmere Heirath denkt. Es werden aber auch Fälle vorkommen wie der daß Jemand wirklich gezwungen ist dem Gesetze ungehorsam zu sein, indem dieses ihm Etwas gebietet was er als das größte Unglück ansehen müßte, indem er z. B. nach demselben genöthigt wäre eine Wahnsinnige oder mit einem anderen furchtbaren Unheil an Leib oder Seele Behaftete zu heirathen, deren Besitz ihm sein ganzes Leben verbittern würde. Für Fälle dieser letzteren Art geben wir daher ein folgendermäßen lautendes Gesetz. (§. 753.) Wenn sich Leute über irgend einen Punkt des bestehenden Gesetzes über Testamente, insonderheit über die in demselben enthaltenen Eheverfügungen, zu beschweren haben und behaupten zu können glauben daß wahrlich der Gesetzgeber selbst, wenn er noch

lebte und gegenwärtig wäre, gewiß nicht darauf bestehen würde daß sie in diesem Falle so handeln, daß sie diese Frau oder diesen Mann heirathen sollten welche zu heirathen das Gesetz von ihnen verlange, und einer ihrer Verwandten oder Vormünder dies bestätigt [703 b]), so sollen sie sich darauf berufen dürfen daß der Gesetzgeber ja den verwaisten Knaben und Mädchen die fünfzehn (ältesten) Gesetzverweser als Schiedsrichter und Väter hinterlassen habe [704]). An diese sollen daher alle Diejenigen welche in ihrem Falle einen Punkt der betreffenden Gesetzgebung anfechten zu können glauben sich wenden und ihrer Entscheidung die Sache überlassen. Und damit Niemand glaube es werde dadurch den Gesetzverwesern eine ungebührliche Macht eingeräumt, so soll es verstattet sein sie selbst noch wieder wegen dieser ihrer Entscheidungen vor das Gericht der auserlesenen Richter [705]) zu führen und vor diesem die Sache noch einmal endgültig entscheiden zu lassen. Wer aber einen solchen Proceß verliert, den treffe öffentliche Rüge und Schmach nach der Bestimmung des Gesetzgebers, eine Strafe welche für den Vernünftigen schwerer ist als eine hohe Geldbuße.

8. (§. 754.) Um nun aber von der sonstigen Versorgung der Waisenkinder zu sprechen, so sind dieselben gleichsam so anzusehen als wenn sie zum zweiten Male zur Welt kämen. Haben wir nämlich darüber bereits die nöthigen Bestimmungen getroffen wie für ihre Ernährung und Erziehung nach ihrer ersten Geburt gesorgt werden soll, so erneuert sich diese Sorge nach dem Verluste ihrer Eltern, indem sodann Anstalten getroffen werden müssen vermöge deren ihnen das Unglück der Verwaisung möglichst wenig fühlbar gemacht wird. Zu diesem Zwecke bestimmen wir fürs Erste vermöge unserer Gesetzgebung die Gesetzverweser [706 a]) anstatt ihrer wirklichen Eltern zu nicht schlechteren Vätern und tragen

diesen demnach auf Jahr aus Jahr ein *) für sie wie für ihre eigenen Kinder in allem Erforderlichen zu sorgen, und wollen zunächst über die Erziehung der Waisen an jene selbst so wie an die Vormünder eine einleitende Vermahnung richten. (§. 755.) Ich glaube nämlich es kommt uns hier gerade recht daß wir zuvor [707]) in unserer Unterredung auseinandergesetzt haben wie die Seelen der Verstorbenen auch nach dem Tode noch die Fähigkeit behalten [p. 927.] um die menschlichen Angelegenheiten sich zu bekümmern (und auf sie einzuwirken). Der Beweis für diesen Satz würde uns freilich, so wahr der letztere auch ist, zu weit führen; aber es ist Pflicht dies theils auf das Zeugniß Anderer hin, nämlich auf das so vieler und uralter Sagen, als auf das des Gesetzgebers zu glauben, und wer das nicht wollte, der müßte ganz und gar seinen Verstand verloren haben. Steht es nun aber wirklich so damit, dann haben ja die Gesetzverweser [706 b]) und Vormünder zuvörderst die Götter des Himmels zu scheuen, welche auf die Verlassenheit der Waisen ihr Auge richten, und sodann die Seelen der Abgeschiedenen, welche ja natürlich um das Geschick ihrer Sprößlinge vorzugsweise sich kümmern und ihnen daher, wenn sie ihren Kindern Ehre bezeugen, sich freundlich, und wenn sie sie dagegen vernachlässigen, feindselig bezeigen werden, und dazu endlich auch noch die Seelen Derer welche noch leben, aber schon im höchsten Alter und in den höchsten Ehren stehen; denn wo ein Staat durch Befolgung weiser Gesetze sich in

*) Daß in diesen solchergestalt nothdürftig von uns übersetzten Worten *καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν* ein Fehler steckt ist nach dem Vorgange von Schmidt p. 8 f. auch von Wagner und Stallbaum 3. A. anerkannt worden. Ich vermuthe nach §. 746 daß vor denselben *τρεῖς* ausgefallen ist: „und so tragen wir es demnach insonderheit je dreien von diesen in jedem Jahre auf für sie u. s. w." S. Jahns Jahrb. LXXXIII. (1861) S. 694 f.

einem glückseligen Zustande befindet, da finden die jüngeren Geschlechter ihre größte Freude darin solchen Greisen mit zärtlicher Liebe zu begegnen, und diese ihrerseits wachen wiederum mit scharfem Auge und Ohr über die Rechte jener und lassen Diejenigen welche gegen Waisen und Verlassene sich gerecht erweisen ihr Wohlwollen, und dagegen Keinen mehr als Die welche gegen Solche freveln ihren Zorn empfinden, indem sie Solche für das wichtigste und heiligste Vermächtniß ansehen.*) (§. 756.) Dieses Alles müssen

*) Dieser Ausdruck spricht, wie Vögelin und Stallbaum 3. A. bemerken, gegen die nach Heraldus Vorschlage von Ast und Hermann vorgenommene Umstellung von *καὶ τὰ περὶ ταῦτα ὀξὺ — ἱερωτάτην* unmittelbar hinter *πρῶτον μὲν τοὺς ἄνω θεοὺς — αἰσθήσεις ἔχουσιν*, so ansprechend dieselbe im Uebrigen auch ist. Zudem aber wird durch sie der Hauptstein des Anstoßes gar nicht einmal beseitigt, indem die Worte *τούτους οἱ παῖδες — ζῶσι μεθ' ἡδονῆς* auch so in diesem Zusammenhange, und auch wenn man mit Hermann *ὅπουπερ* in *ὅπου γὰρ* ändert, keinen Sinn gewinnen, so wie sie denn auch Heraldus demgemäß bereits für verstümmelt erklärte. Dagegen bemerkt nun freilich Wagner daß man sich gar nicht vorstellen könne wie man sie denn auch nur dem Sinne nach zu ergänzen habe, und er seinerseits schlägt daher vor sie als eine Glosse hinauszuwerfen und im Uebrigen mit Beibehaltung der handschriftlichen Anordnung das *καὶ* vor *τὰ περὶ ταῦτα* in *αἳ* zu verwandeln. Allein wie eine solche Glosse entstanden sein sollte ist schwer zu denken. Ich habe unter diesen Umständen, gleichfalls unter Festhaltung der handschriftlichen Satzfolge, doch zugleich mit Heraldus zur Annahme einer etwa durch ein *καὶ* vor *τούτους* und ein *οὗτοι* vor *τὰ περὶ ταῦτα* (oder wenigstens durch das Letztere allein) auszufüllenden Lücke und (s. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.) zu der Hermann'schen Aenderung des *ὅπουπερ* in *ὅπου γὰρ* greifen zu müssen

daher die betreffenden Obrigkeiten [706c]) und Vormünder wohl bedenken, wenn anders sie überhaupt auch nur im Geringsten noch Gedanken haben, und demgemäß sich die Pflege und Erziehung der Waisen gerade so zu Herzen gehen lassen als ob es sich darum handelte für sich selbst und die Ihrigen eine Unterstützung zu sammeln, und so nach allen Kräften für ihr Bestes sorgen. Wer sich nun durch diese Vorstellung, die wir dem Gesetze voranschicken, bewegen läßt und sich keinerlei Frevel gegen Waisen erlaubt wird den Zorn des Gesetzgebers gegen solche Frevel nicht thätlich zu fühlen bekommen; wer aber derselben nicht gehorcht und vielmehr ein vater- oder mutterloses Kind ungerecht behandelt, der soll den ganzen Schaden welchen er dessen Vermögen anthut doppelt so hoch ersetzen als wenn er ihn einem Kinde dem noch beide Eltern lebten angethan hätte. (§. 757.) In Bezug aber auf anderweitige Gesetze über die Pflicht der Vormünder gegen die Waisen und die Aufsicht welche die (betreffende) Behörde [706d]) über die Vormünder ausüben soll bemerken wir daß es nur dann wenn sie nicht*) Muster für die Erziehung freier Kinder bereits besäßen, die ihnen die Erziehung ihrer eigenen Kinder und die Verwaltung ihres eigenen Hauswesens an die Hand gibt, wenn sie ferner nicht überdies eben hiefür bereits hinlänglich ausgearbeitete Gesetze hätten, es noch irgend einen Sinn haben könnte ganz besondere und für sich bestehende Vormundschaftsgesetze zu geben, indem man das Leben der Waisen von dem Derer die es nicht sind durch eigene Einrichtungen unterschiede. Nun aber macht es in so fern keinen großen Unter-

---

geglaubt, um wenigstens eine erträgliche Uebersetzung zu Stande bringen zu können. Vgl. Jahns Jahrb. a. a. O. S. 695 f. Zur Sache vgl. übrigens noch Anm. 612.

*) εἰ μὲν μὴ nach Baiters Verbesserung mit Hermann, was auch Stallbaum 3. A. billigt.

schied ob Jemand sich im Zustande der Waisen oder unter der väterlichen Leitung befindet, aber in Bezug auf Ehre oder Geringschätzung, größere oder geringere Sorgfalt pflegt dem Ersteren keineswegs in gleicher Weise wie dem Letzteren begegnet zu werden. [p. 928.] Dieser Punkt ist es daher welchen das Waisengesetz mit gütlichen Zureden und mit Drohungen ins Auge gefaßt hat. (§. 758.) Außerdem dürfte aber noch folgende Drohung ganz am Orte sein. Wer die Vormundschaft über eine Waise männlichen oder weiblichen Geschlechts hat, und der Gesetzverweser welcher zum Aufseher über den Vormund bestellt ist [706 e]), sollen dies vom Schicksal verwaiste Kind nicht weniger als ihre eigenen lieben und sich nicht weniger um das Vermögen dieses ihres Pflegebefohlenen als um ihr eigenes kümmern, ja es soll ihnen noch mehr sogar als dieses am Herzen liegen. Dieses soll das Hauptgesetz sein nach welchem sich ein Jeder zu richten hat dem die Sorge über Waisenkinder anvertraut ist. Handelt der Vormund irgendwie diesem Gesetz zuwider, so soll ihn sein obrigkeitlicher Aufseher [706 f]) zur Strafe ziehen; versäumt dagegen dieser selbst seine gesetzliche Pflicht, so soll ihn der Vormund vor das Gericht der auserlesenen Richter [708 a]) führen, auf daß er um das Doppelte Dessen gestraft werde auf welches dies Gericht den Schaden schätzt. Aber auch die Verwandten und jeder andere Bürger sollen das Recht haben den Vormund, falls er ihnen nachlässig oder böswillig zu handeln scheint, vor denselben Gerichtshof [708 b]) zu führen, und er soll dann, wenn er verurtheilt wird, das Vierfache des abgeschätzten Schadens ersetzen, und die Hälfte dieser Summe soll dem Kinde, die andere Hälfte aber Dem zufallen welcher die Sache anhängig gemacht hat [709]). (§. 759.) Endlich soll aber auch jedes Waisenkind selbst, nachdem es herangewachsen ist, für den Fall daß es von seinem Vormunde benachtheiligt zu sein glaubt, innerhalb der fünf Jahre nach

vollendeter Vormundschaft [710]) das Recht der Klage gegen ihn besitzen, und wenn er schuldig befunden wird so soll das Gericht erkennen was für eine Strafe er erleiden oder was für eine Buße er bezahlen solle. Und eben so soll auch dem Mündel selbst das Recht zur Klage gegen den obrigkeitlichen Aufseher in derselben Gestalt frei stehen, und wenn sich dabei ergibt daß er durch Nachlässigkeit der Waise Schaden verursacht hat, so soll wiederum das Gericht entscheiden wie viel Schadenersatz er zu leisten hat; ergibt sich aber daß er es aus ungerechter Absicht gethan hat, so soll er außerdem auch noch seines Amtes als Gesetzverweser [706 g]) entsetzt werden und die Gemeinde einen Anderen an seiner Stelle zum Gesetzverweser für Stadt und Land erwählen.

9. (§. 760.) Fassen wir nun die Zwistigkeiten ins Auge in welche Väter mit ihren Kindern und Kinder mit ihren Eltern gerathen können, so kommt es wohl vor daß dieselben so über alle Gebühr hinausgehen daß dann die Väter wohl meinen könnten es hätte der Gesetzgeber ihnen verstatten müssen so bald sie wollten durch den Herold öffentlich erklären zu lassen daß sie ihren Sohn nicht mehr als solchen anerkennten, und das von Rechtswegen [711]), und wiederum die Söhne, es müßte ihnen gesetzlich verstattet sein Väter mit deren Geisteskräften es in Folge von Krankheit oder Alter übel bestellt ist vor Gericht für verrückt erklären zu lassen [712]). Dergleichen pflegt freilich nur vorzukommen wo beide Theile von schlechtem Charakter sind. Denn ist es nur der eine Theil, also entweder nicht der Vater sondern nur der Sohn, oder umgekehrt, dann pflegen sich die Verfeindungen zwischen ihnen nicht bis zu einem solchen Grade zu steigern und das Unheil hervorzurufen welches auf diese Weise nothwendig aus ihnen hervorgeht. (§. 761.) In einer andern Staatsverfassung nun als die unsere ist würde ein Sohn dessen Verstoßung sein Vater durch den Herold öffentlich

hat ausrufen lassen damit nicht nothwendig auch das Bürgerrecht verlieren, aber in dem Staate welcher diese Gesetze erhalten soll bleibt ihm nichts Anderes übrig als in ein anderes Land auszuwandern, [p. 929.] weil zu den fünf tausend und vierzig Häusern kein neues hinzukommen darf. Deßhalb soll dies denn aber in rechtskräftiger Weise auch Niemand durch den bloßen Ausspruch seines Vaters, sondern nur durch den des ganzen Geschlechtes erleiden, und zwar soll man dabei demgemäß etwa nach folgendem Gesetz verfahren. Wenn Jemand von einem in jedem Falle, mag er dabei im Recht oder Unrecht sein, unheilvollen Zorne so sehr getrieben wird daß er Denjenigen welchen er gezeugt und auferzogen hat aus der ganzen Familie auszustoßen begehrt, so soll ihm dies nicht so schlechthin und ohne Weiteres verstattet sein, sondern er soll zuvor seine eigenen Verwandten bis auf die Geschwisterkinder seiner Eltern hin und eben so die seines Sohnes von mütterlicher Seite zusammenberufen, um ihn vor diesen zu verklagen und ihnen nachzuweisen daß er verdiene von Allen aus dem Geschlechte ausgestoßen zu werden, hernach aber soll er gleichermaßen auch den Sohn vor dieser Versammlung sich vertheidigen und den Nachweis zu führen versuchen lassen daß er dies keineswegs verdiene. Und nur in dem Falle daß der Vater mehr als die Hälfte aller (anwesenden) Verwandten überzeugt, so daß sie für ihn stimmen, an welcher Abstimmung alle erwachsenen Familienglieder (bis zu dem angegebenen Grade) männlichen und weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme des Vaters, der Mutter und des Angeklagten, Theil nehmen,*) erst

*) διαψηφιζομένων statt διαψηφιζομένου mit Baiter und Hermann, wofür sich auch Wagner und Stallbaum 3. A. aussprechen, τῶν γε ἄλλων mit Hermann, was auch Wagner zu billigen geneigt ist, statt τῶν τε ἄλλων; doch kann auch τῶν δὲ ἄλλων (Ast, Zürcher, Stallbaum, Wagner) richtig

dann und nur in dieser Form soll es dem Vater verstattet sein den Sohn öffentlich zu verstoßen, sonst aber niemals. Und wenn den Verstoßenen irgend ein anderer Bürger als Sohn annehmen will, so soll ihn kein Gesetz daran hindern. Denn die Natur der Sache bringt es mit sich daß die Gemüthsart junger Leute im Laufe ihres Lebens sich noch vielfach verändert. Sollte aber den Verstoßenen innerhalb zehn Jahren Niemand zum angenommenen Sohne verlangen, so sollen Die denen es amtlich obliegt die Nachgebornen in die Kolonien zu senden [713]) dafür Sorge tragen daß auch solche enterbte Söhne an irgend einer solchen Entsendung in angemessener Weise Theil nehmen. — (§. 762.) Wenn andererseits Krankheit, Alter, unverträgliche Gemüthsart oder auch dies Alles zusammengenommen Jemanden in hohem Grade des Gebrauches seiner Verstandeskräfte beraubte, und gesetzt es bliebe dies allen Andern außer den mit ihm Zusammenlebenden verborgen, und er richtete in Folge dessen bei der freien Verfügung über das Seinige sein Hauswesen zu Grunde, so soll der Sohn dennoch, trotz der Verlegenheit welche ihm dies bereitet, Bedenken tragen ohne Weiteres beim Gerichte den Antrag zu stellen daß dasselbe seinen Vater für wahnsinnig erklären möge, und wir wollen ihm vielmehr gesetzlich vorschreiben daß er zuvor zu den ältesten der Gesetzverweser [714 a]) gehe und ihnen den unglücklichen Zustand seines Vaters vortrage. Und diese sollen ihm dann, nachdem sie die Sache gehörig untersucht haben, ihren Rath darüber ertheilen, ob er diesen Antrag stellen soll oder nicht; falls sie ihm aber das Erstere rathen, so sollen sie selbst dem Antragsteller als Zeugen und Beistände zur Seite tre-

---

sein, wenn man *διαψηφιζομένου* stehen läßt oder es nach Asts Vorschlage in *διαψηφιζομένους* verwandelt, was Stallbaum 3. A. gleichfalls zu billigen nicht abgeneigt ist.

ten [714 b]). Und fällt dann das Urtheil des Gerichts zu Ungunsten des Vaters aus, so soll er in Zukunft nicht mehr berechtigt sein auch nur über das Geringste von dem Seinen zu verfügen, sondern sein ganzes übriges Leben hindurch wie ein unmündiges Kind angesehen werden.

10. (§. 763.) Wenn ferner Mann und Frau in Folge eines unglücklichen Mißverhältnisses ihrer beiderseitigen Charaktere in Unverträglichkeit gerathen, so sollen zehn Männer und zehn Frauen, jene aus den Gesetzverwesern [714 c]) und diese aus den Aufseherinnen über die Ehen [715 a]), sich dieser Sache als unbetheiligte Mittelspersonen annehmen [p. 930.] und eine Aussöhnung zu Stande zu bringen suchen. Wenn aber die Gemüther der Ehegatten allzu heftig gegen einander erregt sind, so sollen sie sich nach Kräften bemühen [716]) für beide Theile andere Ehegefährten *) zu suchen, und da es wahrscheinlich ist daß jene von keiner sanften Gemüthsart sind **), so müssen sie dabei darauf sehen sie mit Personen von ruhigerem und sanfterem Charakter zu verbinden. Und zwar muß diese neue Ehe, falls sie aus der ersten uneinigen keine oder doch nur wenige Kinder haben, schon zu dem Zwecke geschlossen werden damit sie nicht ohne die gehörige Anzahl derselben bleiben; besitzen sie dieselbe aber schon, so ist doch ihre Scheidung und Wiederverheirathung aus dem Grunde nothwendig damit im Alter jeder Theil von seinem Gatten ein ruhigeres Zusammenleben und eine

---

*) Ich halte mit allen übrigen Herausgebern an der allerdings nur von minder guten Handschriften gebotenen Lesart *ξυνοικήσουσιν* gegen das von Hermann aufgenommene *ξυνοίσουσιν* fest.

**) *κεχρημένους* aus den besten Handschriften statt *κεκραμένους* mit Ast, Hermann und Wagner.

bessere Pflege zu erwarten habe. — (§. 764.) Für den Fall daß eine Frau mit Hinterlassung von Söhnen und Töchtern stürbe, möchte ich ein Gesetz vorschlagen welches den Wittwer zwar nicht nöthigte, aber ihm doch empföhle diese seine Kinder aufzuziehen, ohne daß er ihnen eine Stiefmutter zuführt; wenn dagegen seine Frau kinderlos gestorben ist, so soll er verbunden sein wieder zu heirathen, bis er für sein Haus und den Staat eine hinlängliche Zahl von Nachkommen gezeugt hat. Und stirbt der Mann mit Hinterlassung einer genügenden Anzahl von Kindern, so soll die Mutter verpflichtet sein (als Wittwe) im Hause zu bleiben und ihre Kinder aufzuziehen. Sollte es jedoch scheinen, sie wäre noch zu jung um ohne Gefahr für ihre gute Sitte ohne Mann leben zu können, so sollen die Angehörigen mit ihr verfahren wie es ihnen und den Aufseherinnen über die Ehen [715 b]) in Folge einer mit diesen gehaltenen gemeinsamen Berathung am Besten zu sein scheint, und wenn die Ehe kinderlos war, so soll ein Gleiches schon zum Zwecke der erforderlichen Kinderzeugung geschehen. Für eine genügende Anzahl von Kindern soll aber bei uns Ein Knabe und Ein Mädchen angesehen werden [717]). — (§. 765.) In Fällen wo zwar anerkannt ist daß ein Kind Denen wirklich angehört welche es für das ihrige erklären, es aber nichts desto weniger einer gerichtlichen Entscheidung bedarf wem es zufallen solle, sollen folgende Bestimmungen gelten. Wenn eine Sklavin, gleich viel ob mit einem Sklaven, einem Freigebornen oder einem Freigelassenen, geschlechtlichen Umgang gehabt hat, so soll ihr Kind in jedem Falle ihrem Herrn angehören, und wenn eine Freie sich mit einem Sklaven einläßt, dessen Herrn. Wenn aber ein Kind von einem Herrn mit seiner eigenen Sklavin oder einer Herrin mit ihrem eigenen Sklaven erzeugt und die Sache erwiesen ist, so sollen in letzterem Falle die Aufseherinnen (über die Ehen) [715 c]) dasselbe mit seinem Vater und in erste=

rem die Gesetzverweser 714 d) dasselbe mit seiner Mutter in ein anderes Land fortsenden.

11. (§. 766.) Seine Eltern zu vernachlässigen, davor warnt uns Gott und jeder vernünftige Mensch; ja wir können, indem wir jetzt zunächst eine einleitende Vermahnung in Bezug auf Ehrfurcht oder Unehrerbietigkeit gegen die Eltern an unsere Staatsbürger zu richten haben, dieselbe gar nicht anders richtig geben als indem wir sie an eine Vermahnung zur Ehrerbietung gegen die Götter anknüpfen. Zweierlei Weisen der Götterverehrung (werden wir daher sagen) bestehen seit alter Zeit bei allen Völkern. Theils nämlich verehren wir die Götter selber die wir mit unsern leiblichen Augen erblicken 718), [p. 931.] theils verehren wir andere in Bildern die wir ihnen errichtet haben, weil wir glauben daß der Dienst dieser obwohl leblosen Gegenstände uns von den lebendigen Göttern mit vieler Huld und Gnade werde angerechnet werden. Wem nun Vater oder Mutter oder deren von hohem Alter entkräftete Erzeuger wie ein kostbarer Schatz im Hause ruhen, der glaube nicht daß irgend ein Götterbild von größerem Segen für ihn sein könnte als dieses an seinem häuslichen Herde von ihm gehegte, wenn anders er als Besitzer desselben es in geziemender Weise zu ehren weiß.

Kleinias. Und worein setzest du denn diesen Segen? *)

(§. 767.) Der Athener. Ich will es dir sagen. Denn in der That, meine Freunde, es lohnt dergleichen zu hören.

Kleinias. So sprich denn.

---

*) Die Handschriften und Ausgaben haben ὀρθότητα; allein nicht worin die geziemende Weise der den Eltern und Großeltern erwiesenen Ehre, sondern worin der Segen desselben besteht, wird ja im Folgenden auseinandergesetzt. Es muß also vielmehr wohl κυριότητα gelesen werden, obwohl dies sonst kein classisches Wort ist. Vgl. jedoch Jahns Jahrb. a. a. O. S. 696.

Der Athener. Oedipus, so meldet die Sage, sprach über seine Söhne wegen der von ihnen erlittenen Beschimpfungen Flüche aus, und alle Welt weiß davon zu erzählen daß sie von den Göttern erfüllt und erhört worden sind [719]). Amyntor soll im Zorne gegen seinen Sohn Phönix [720]), und Theseus gegen seinen Sohn Hippolytos [721]), und so noch tausend Andere gegen ihre Kinder Verwünschungen ausgesprochen haben, in denen es sich augenscheinlich zeigte daß die Götter den Flüchen der Eltern gegen ihre Kinder ihr Ohr leihen. Und mit allem Rechte bringt kein anderer Fluch ein sichereres Verderben. Und nun wird doch wohl Keiner glauben wollen daß es natürlich sei wenn ein Gott die Verwünschungen erhört, zu denen doch nur eine ganz besonders schmachvolle Behandlung einen Vater oder eine Mutter treiben kann, und daß dagegen die Götter, wenn die Eltern in hoher Freude über die Ehre die ihnen von ihren Kindern zu Theil wird die Himmlischen in reichem Maße um Heil und Segen für dieselben anflehen, — daß, sage ich, diese dann nicht in gleichem Grade solche Gebete anhören und uns das zutheilen sollten um was dieselben bitten! Dann würden sie ja in Austheilung der Güter nicht nach Gerechtigkeit verfahren, und das werden wir doch am Wenigsten den Göttern für geziemend erachten wollen.

Kleinias. Ganz gewiß.

(§. 768.) Der Athener. Also wollen wir denn das eben Gesagte wohl beherzigen, daß wir kein Bild der Götter besitzen können welches von ihnen höher geschätzt würde als ein vom Alter entkräfteter Vater oder Großvater oder eine Mutter in demselben Zustande.*) Wenn man diese auszeichnet und ehrt, so freuet sich

*) Statt δύναμιν mag wohl nach Winckelmanns Vorschlage, wie auch Wagner urtheilt, vielmehr ἀδυναμίαν „in der gleichen hülflosen Lage" das Richtige sein.

dessen die Gottheit, denn sonst würde sie die Gebete derselben nicht anhören. Sind doch unsere Ahnen uns ein gar wunderherrliches Abbild des Göttlichen, welches weit höher steht als jene leblosen Bilder, denn wenn wir die Gottheit in solchen lebenden Bildern verehren, so beten diese allemal mit uns, gleichwie sie uns fluchen wenn wir ihnen schimpflich begegnen, die leblosen dagegen thun weder das Eine noch das Andere; und wenn daher Jemand seinem Vater und Großvater und allen andern derartigen Verwandten auf die rechte Weise begegnet, so könnte er von allen Götterbildern keine besitzen die geeigneter wären ihm ein von den Göttern gesegnetes Loos zu verschaffen.

Kleinias. Wohl gesprochen.

(§. 769.) Der Athener. Ein Jeder also welcher Verstand hat ehrt seine Eltern und scheut ihre Flüche, weil er weiß daß sie an Vielen und oft in Erfüllung gegangen sind, und so ist es denn nach der Ordnung der Natur für gute Menschen ein Segen wenn sie sich ihrer Ahnen noch in deren Greisenalter erfreuen [p. 932.] und dieselben die äußerste Grenze des Lebens erreichen sehen, und ein schmerzlicher Verlust wenn dieselben schon in jungen Jahren dahin gegangen sind,*) für schlechte Menschen dagegen ist es ein Schrecken (sie lange zu besitzen). Darum noch einmal: ehre ein Jeder auf alle Weise wie es die Gesetze begehren seine Eltern, indem er sich diese unsere Vermahnung zu Herzen nimmt; wo aber die Stimme derselben zu tauben Ohren dringt, da wird mit Fug und Recht folgendes Gesetz eintreten. (§. 770.) Falls Jemand in

*) *ἀπιόντες νέοι* nach den Handschriften. Die Zürcher und Baiter schreiben nach Winckelmanns Vermuthung *ἀπόντες νέοις* „wenn dieselben ihnen in ihrer Jugend fehlen." Auch Wagner spricht sich hiefür aus.

unserem Staate für seine Eltern weniger Sorge trüge als sich gebührt, und nicht in allen Dingen ihrem Willen mehr nachzugeben und ihn zu erfüllen bestrebt wäre als dem seiner Söhne und sonstigen Nachkommen oder auch seinem eigenen, so sollen Die welche Solches leiden entweder in eigener Person oder durch Absendung eines Andern bei den drei ältesten Gesetzverwesern und eben so bei drei von den Aufseherinnen über die Ehen [722 a]) von der Sache Anzeige machen, und diese sollen dann dieselbe in die Hand nehmen und die Uebelthäter bestrafen, und zwar wenn sie noch jung sind die Männer mit Gefängniß und körperlicher Züchtigung bis zu ihrem dreißigsten Jahre hin, die Weiber aber noch zehn Jahre länger [723]). — (§. 771.) Sind sie aber schon über diese Jahre hinaus und enthalten sich doch noch immer solcher Vernachlässigung ihrer Eltern nicht, sondern vergehen sich (irgendwie) gegen sie, so sollen dieselben (obrigkeitlichen Personen) [722 b]) sie vor ein Gericht führen welches aus den gesammten *) ältesten Bürgern zusammengesetzt ist [724 a]), und erkennt dieses sie für schuldig, so soll es auch zugleich zu entscheiden haben **) wie groß ihre Buße und Strafe

*) ἑκατὸν für ἕκαστον schreiben freilich nach Bekkers Verbesserung Hermann, Schneider, Wagner und Baiter. (Cobet Mnemosyne IX. p. 398 hat für gut befunden diese sonach lange vor ihm gemachte Vermuthung für seine eigne und ganz neue zu verkaufen.) Indessen ist dieselbe gar nicht so sicher wie sie scheint, denn dies Gericht ist allem Anscheine nach dasselbe mit dem IX. §. 632, 633 in Sachen schwerer Körperverletzung competenten, von dem vielmehr gesagt wird daß es überhaupt aus allen Bürgern über 60 Jahren welche leibliche Kinder besitzen bestehen soll. Die letztere Ausnahme setzt Platon hier als selbstverständlich voraus. Vgl. Anm. 315 und 724.

**) S. Anm. 725.

sein soll, und dabei keine Buße welche nur irgend ein Mensch zu zahlen und keine Strafe welche er zu leiden im Stande ist für zu hoch ansehen [724 b]). Und sollte der Verletzte nicht im Stande sein selber die Sache zur Anzeige zu bringen, so soll jeder Freie der sie erfährt der Obrigkeit von ihr Meldung machen. Unterläßt er es, so soll ihn Ehrlosigkeit treffen und Jeder der Lust hat ihn auf Ersatz des Schadens (für den Verletzten) anzuklagen berechtigt sein.*) Bringt aber ein Sklave die Sache zur Anzeige, so soll er dafür seine Freiheit erhalten, und zwar, wenn er selber dem Uebelthäter oder dem Gemißhandelten angehört, (einfach) durch obrigkeitliche Verfügung, wenn aber einem anderen Bürger, so soll der Staatsschatz seinem Herrn den Werth für ihn bezahlen, und die Behörden sollen (auf alle Fälle) Sorge dafür tragen daß ihm Niemand Leides zufüge, um sich für diese Anzeige an ihm zu rächen [725]).

12. (§. 772.) Was nun ferner die Beschädigungen anlangt welche man Anderen durch Gifte zufügt, so haben wir die von tödtlichem Ausgange bereits in Betracht gezogen [726]), über alle sogenannten Zaubereien aber, welche mit der vorbedachten Absicht Andern zu schaden, sei es nun durch Getränke, Speisen oder Salben vorgenommen werden, haben wir noch nichts Näheres bestimmt, und diese nähere Bestimmung wird dadurch schwierig daß es zweierlei Arten gibt auf welche man Menschen zu behexen versucht. Die eine nämlich ist die eben von uns ausdrücklich bezeichnete, bei welcher Körpern durch die natürliche Einwirkung anderer Körper Schaden zugefügt wird; [p. 933.] als eine andere aber ist es zu bezeichnen wenn gewisse Leute glauben durch allerlei Gaukeleien, Zaubersprüche und sogenannte Bannformeln anderen Leuten Schaden zufügen zu können, und diese Anderen wiederum daß ihnen von

---

*) S. Anm. 725.

Niemandem mehr als von solchen Leuten welche hexen können Schaden zugefügt werden könne. (§. 773.) Was für eine Bewandtniß es nun in Wahrheit mit allen solchen Dingen habe ist nicht leicht zu durchschauen, und wenn man es auch durchschaut hätte, so würde man doch schwerlich anderen Leuten darüber dieselbe Ueberzeugung beizubringen im Stande sein, ja es würde sich nicht einmal der Mühe lohnen diesen Versuch bei Leuten welche in ihren Gemüthern dergleichen Verdacht gegen einander hegen*) anstellen oder**) ihnen zureden zu wollen, wenn sie etwa aus Wachs geformte Bilder an ihren Thüren oder auf Kreuzwegen oder auf den Grabmälern ihrer Eltern antreffen sollten[727]), Dergleichen alles für gering zu achten, weil sie ja doch nichts Bestimmtes sich dabei zu denken im Stande sind. Wir müssen daher vielmehr auf Grund jener obigen Zweitheilung unsern Gesetzen wider Behexungsversuche zunächst die Bitte und Vermahnung und den freundlichen Rath voraufschicken daß doch Niemand irgend einen von der einen oder der anderen Art machen, und durch alle solche Veranstaltungen

---

*) Daß die Lesart der besten Handschriften ταῖς — δυσωπουμένους (mit Bekker, Hermann, Schneider und Wagner) festzuhalten und, wenn es ja einer Veränderung bedarf, vielmehr auf Grund derselben τοὺς — δυσωπουμένους nach Wagners sehr ansprechendem Vorschlage als mit den Zürchern und Baiter ταῖς — δυσωπουμέναις aus Correctur des Vatic. Ω und zwei andern Handschriften zu schreiben sei, wenn auch an sich diese letztere Lesart sich gegen Hermanns Einwürfe wohl vertheidigen ließe, hat Schramm V. p. 12 f. gut dargethan.

**) Die fehlende Verbindungspartikel ist wohl nach dem Vorschlage von Schramm (am eben angeführten Ort) durch Veränderung des ἂν in κἂν = καὶ ἐὰν zu ergänzen. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St.

vor denen sich (nun einmal) die große Masse der Menschen wie die Kinder fürchtet die Leute schrecken möge, damit nicht der Gesetzgeber und Richter genöthigt werde sie vor einer solchen Furcht zu beschützen. Wir müssen den Leuten die solche Wunderwirkungen hervorbringen wollen zu bedenken geben daß sie ja gar nicht wissen was sie thun, weder wenn sie unmittelbar auf die Körper einzuwirken versuchen, sie müßten sich denn zufällig auf Arzneikunde verstehen, noch wenn sie durch ihren Zauber in die Ferne zu wirken suchen, sie müßten denn Seher oder Zeichendeuter sein. Dann aber soll das Gesetz gegen Zauberei folgendermaßen lauten. (§. 774.) Wer durch Gift zwar nicht einen Anderen oder einen von dessen Leuten ums Leben bringt, aber doch seinen Heerden oder Bienenstöcken einen tödtlichen oder nicht tödtlichen Schaden zufügt, soll, wenn er dieses Verbrechens überwiesen wird, falls er ein Arzt ist mit dem Tode bestraft [728 a]), falls er aber der Arzneikunst unkundig ist, soll es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben werden was für eine Strafe er leiden oder welche Buße er zahlen soll. Und eben so wenn Jemand durch Bann- oder Beschwörungsformeln, durch Zaubersprüche oder irgend ein ähnliches [Mittel] *) Schaden zu stiften versucht hat, so soll er, falls er ein Wahrsager oder Zeichendeuter ist, am Leben gestraft werden [728 b]), falls er aber ohne

---

*) ᾡτινιοῦν statt ὡντινωνοῦν nach Hermanns Verbesserung, der auch φαρμακειῶν mit Recht in Parenthese geschlossen hat. Eben so ist dann aber auch mit Baiter gegen das τῶν vor τοιούτων zu verfahren oder dasselbe vielmehr ganz zu beseitigen, da es in den beiden besten Handschriften fehlt. Doch fragt es sich ob man nicht vielmehr ἢ τῶν τῳ τοιούτων φαρμακειῶν ὡντινωνοῦν nach Asts Vorschlage (der jedoch τῳ vor τῶν einschieben wollte, worin ihm Stallbaum 1. A. folgte) mit Stallb. 2. u. 3. A. und Wagner zu schreiben hat.

Kenntniß der Wahrsagekunst verfuhr, so soll auch mit ihm, eben so wie mit Dem welcher einer Zauberei der ersteren Art überwiesen ist,*) nach dem freien Ermessen des Gerichtes verfahren werden.

(§. 775.) Allen Schaden den Jemand einem Anderen durch Diebstahl oder gewaltthätige Verletzung (seines Eigenthums) [729]) zufügt soll er dem Beschädigten ersetzen, so daß er für einen kleinen Schaden eine kleinere und für einen größeren eine größere Buße leistet, mit einem Worte, er soll eine verhältnißmäßige Erstattung des zugefügten Schadens leisten, bis derselbe vollkommen wieder ersetzt ist. Dazu aber soll ein Jeder (der so Etwas begangen hat auch noch) eine Strafe erleiden, wie ja eine solche auf eine jede Uebelthat um der Besserung des Uebelthäters willen [730 a]) gesetzt ist,**) [p. 934.] und zwar, wenn er in jugendlicher Unbesonnenheit oder aus einem ähnlichen Grunde fehlte und fremder Verführung nicht widerstand, eine leichtere, wenn er aber lediglich eigener Thorheit oder der Gewohnheit nachgab seine Lüste und Begierden nicht zu beherrschen, wenn furchtsame Feigheit,***) Habgier, Neid oder

---

*) μαντικῆς, ὃ ἄν τις statt μαντικῆς ὧν τις oder ὧν τῆς mit Hermann und Wagner nach des Ersteren Verbesserung.

**) Die Uebersetzung mußte hier etwas freier ausfallen weil das griechische κακούργημα nicht bloß im Allgemeinen, wie wir es freilich zu übertragen genöthigt sind, jede „Uebelthat", sondern insonderheit technisch jede Art von Eigenthumsverletzung durch Raub, Diebstahl u. dgl. bezeichnet, s. Meier und Schömann Att. Proc. S. 76. 361. Wörtlicher wäre etwa zu übersetzen: „Eine Strafe aber soll ein Jeder für eine jede verbrecherische Eigenthumsverletzung wie sie einer jeden angemessen ist um seiner eigenen Besserung willen erleiden."

***) δειλοῖς f. δειλίας nach Winckelmanns Verbesserung mit Hermann und Baiter. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St.

Zorn zu einer unheilbaren Krankheit in ihm geworden sind,*) eine schwerere [731]), und zwar nicht um der begangenen Uebelthat willen — denn das Geschehene läßt sich nun doch einmal nicht ungeschehen machen — sondern zu dem Zweck, damit für die Folge sowohl er selbst als Die welche ihn bestraft sehen entweder ganz und gar die Ungerechtigkeit verabscheuen lernen oder doch zum großen Theile von diesem Uebel befreit werden [730 b]). (§. 776.) Um dieser Gründe willen und mit Rücksicht auf solche Zwecke müssen die Gesetze, um als gute Schützen ihr Ziel zu treffen [732]), solche Strafen anordnen welche nach ihrem Maße und ihrer Art vollständig jedem besonderen Falle entsprechen. Diesen Gesichtspunkt muß aber auch der Richter im Auge behalten und den Gesetzgeber hierin unterstützen so oft das Gesetz es ihm überläßt die Strafe oder Buße des Verurtheilten zu bestimmen. Der Gesetzgeber aber soll, gleich einem Maler, die wirklichen Fälle im Umrisse so darstellen wie er sie bei der Vorzeichnung seiner Gesetze im Auge gehabt hat. Dies, Megillos und Kleinias, ist daher jetzt auch unsere Aufgabe so gut und trefflich als möglich auszuführen, nämlich für alle Diebstähle und gewaltthätigen Eigenthumsverletzungen die darauf zu setzenden Strafen nach ihrem Umfange und ihrer Beschaffenheit näher zu bestimmen, so weit Götter und Göttersöhne uns die Gabe der Gesetzgebung verliehen haben. — [733]).

*) Ich übersetze nach der besser beglaubigten Lesart γιγνομένοις. Vielleicht ist jedoch γιγνόμενος mit den Zürchern, Stallbaum 2. und 3. A., Wagner und Baiter zu lesen: „wenn er in furchtsamer Feigheit oder in unheilbarer Gier, Neid oder Zorn lebt". Indessen wäre dann, wie Stallb. selbst einsieht, wohl nothwendig noch einen Schritt weiter zu gehen und γενόμενος zu ändern.

13. (§. 777.) Einen Rasenden soll man nicht unter die Leute kommen lassen, sondern seine Angehörigen sollen ihn im Hause verwahren, gleichviel auf welche Weise und ob es ein Freier oder ein Sklave ist, bei Strafe von hundert Drachmen für einen Bürger der ersten Schatzungsclasse, von $^{4}/_{5}$ Minen für einen der zweiten, $^{3}/_{5}$ der dritten und $^{2}/_{5}$ der vierten [734]).

Es gibt indessen vielerlei Arten von Rasenden, und wir haben hiebei nur von denen gesprochen bei welchen es eine Krankheit ist. Es gibt aber auch Solche welche es durch eine schlimme und zornige Gemüthsart und zugleich durch eine schlechte Erziehung die ihnen zu Theil wurde sind. Das sind Leute welche bei dem geringsten Zwiste ein gewaltiges Geschrei erheben und mit Schimpfreden auf einander los fahren. Dergleichen darf nun aber in einem wohlgeordneten Staate schlechterdings nicht geduldet werden, und wir geben deßhalb gegen alle und jede Art von Schmähungen folgendes gemeinsame Gesetz. (§. 778.) Keiner soll den Anderen schmähen, und geräth daher Jemand mit einem Anderen in irgend einer Unterredung in Streit, so soll er seinen Gegner und alle Anwesenden gütlich zu überzeugen suchen und sich von ihnen überzeugen lassen, indem er sich durchaus aller Scheltworte und Schmähreden enthält. Denn wenn man Flüche und Verwünschungen gegen einander ausstößt und einander wie die Weiber mit Schimpfnamen belegt, [p. 935.] dann erwachsen zuvörderst aus den Worten, dieser leichten Waare, in der That der schwerste Haß und die schwersten Feindschaften. Denn macht Jemand einem so undankbaren Dinge wie das aufgebrachte Gemüth ist es nur erst in Worten zu Danke, und gibt so seinem Zorne vollauf böse Nahrung, dann wird er diesen Trieb der Seele in demselben Grade als er einst durch die Erziehung gezähmt worden ist wieder wild machen und (in Folge dessen) in viehischer Unverträglichkeit sein Leben

zu bringen, so daß er einen bitteren Dank von seinem Zorne erntet. Alle solche Leute haben aber auch die Gewohnheit daß sie bei dergleichen Gelegenheiten auch dazu übergehen ihren Gegner lächerlich zu machen, und dies hat sich noch Keiner angewöhnt, ohne sich dadurch einer ernsthaften Denkart entweder ganz und gar verlustig zu machen oder doch den Adel der Gesinnung zum größten Theile einzubüßen. (§. 779.) Wenn sich daher irgend Einer in einem Heiligthume bei öffentlichen Opfern, Wettkämpfen, auf dem Markte, vor Gericht oder in irgend einer öffentlichen Versammlung jemals dergleichen Reden erlaubt [734 b]), so soll die Obrigkeit welche hier den Vorsitz führt ihn (sofort) bestrafen *), falls sie nicht ihres Anspruchs auf den Preis der Tugend verlustig gehen will **), weil sie gezeigt hat daß ihr die Gesetze nicht am Herzen liegen, und die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Pflichten nicht erfüllt hat. Macht aber Jemand an einem anderen Orte mit solchen Schmähreden den Anfang oder enthält sich ihrer bei seiner Vertheidigung nicht, so soll Jeder welcher darüber zukommt, falls er älter ist als die Zankenden, dem Gesetze zu Hülfe kommen und ein Uebel durch ein anderes vertreiben, ***) indem er dem Zorne welchem sie fröhnen mit Schlägen Einhalt thut, und unterläßt er dies, so soll er einer festgesetzten Buße verfallen [735]). (§. 780.) Wir sagen also hier daß Jeder der sich in Schmähungen einläßt dabei nicht wohl unterlassen kann daß er zugleich seinen Gegner lächerlich zu machen versucht,

*) ἀνατί fehlt im Paris. A. und gibt auch keinen guten Sinn und ist daher mit Recht nicht bloß von Wagner und Baiter in Parenthese geschlossen sondern auch von Schneider ganz weggelassen worden.

**) S. Anm. 770, 775, auch 681 und 688.

***) Ich vermuthe daß ἑτέρῳ κακῷ vor τοὺς θυμῷ umzustellen ist.

und wir erklären dies unsererseits selber für schmählich so fern es im Zorne geschieht. Wie nun aber? Sollen wir dem Hange der komischen Dichter die Leute lächerlich zu machen und fern von Zorn ihre Mitbürger zu verspotten volle Freiheit gestatten? Sollen wir vielleicht zwischen Scherz und Ernst unterscheiden, und soll es darnach erlaubt sein im Scherz und ohne Zorn Jemanden lächerlich zu machen und nur im feindseligen Angriff und im Zorne, wie gesagt, verboten sein? Nun, gewiß können wir von der letzteren Bestimmung nicht abgehen; und wem das Erstere erlaubt sein soll und wem nicht, darüber treffen wir folgende Verfügung. (§. 781.) Keinem komischen, iambischen oder lyrischen Dichter*) (oder sonstigen Künstler) soll es verstattet sein in Worten oder Bildern, mit oder ohne Zorn, über einen Bürger sich lustig zu machen; und leistet Jemand diesem Verbote nicht Folge, so sollen ihn die Ordner der Wettkämpfe [736]) durchaus noch denselben Tag des Landes verweisen oder um drei Minen strafen, [p. 936.] welche dem Gotte geweiht sein sollen zu dessen Ehren der Wettkampf stattfindet. Diejenigen aber denen wir früher [737]) die Erlaubniß gegeben haben Spottverse auf einander zu machen sollen dies ohne Zorn und im Scherze thun dürfen, im Ernst aber und im Zorne nicht. Die Entscheidung darüber (was wider dies Gesetz verstößt) aber soll dem Vorsteher des gesammten Erziehungswesens [738]) übertragen werden, und was dieser für zulässig erklärt soll der Dichter zur Darstellung bringen dürfen, was er aber verwirft, das soll derselbe weder selber darstellen noch es einem Anderen, Freien oder**) Sklaven, einüben, wenn er

*) Wohl mit Recht, wie auch Wagner urtheilt, stellt Ast das *τινος* statt vor *ἰάμβων* vielmehr vor *Μουσῶν*. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St.

**) *μηδὲ* für *μήτε* nach Bekkers Verbesserung mit Hermann und Wagner. Auch Stallb. 3. A. billigt dieselbe.

nicht für einen schlechten Bürger und Verächter der Gesetze erklärt werden will.

14. (§. 782.) Mitleiden verdient nicht ein Jeder der Hunger oder ein anderes Ungemach leidet, sondern nur wer beim vollen oder doch theilweisen Besitze der Besonnenheit und sonstigen Tugend sich in unglücklichen Umständen befindet. Es müßte eben deßhalb aber auch sonderbar zugehen wenn für einen Solchen, mag er nun ein Freier oder ein Sklave sein, in einem Staate von auch nur mittelmäßiger Verfassung und Verwaltung so schlecht gesorgt sein sollte daß er bis zum äußersten Grade der Armuth gerathen und somit zu betteln genöthigt sein könnte, und in einem Staate (wie der unsrige ist vollends) kann demnach der Gesetzgeber unbesorgt um sie folgendes Gesetz geben. Bettler sollen in unserem Staate nicht geduldet werden, und wer daher sich an dies Gesetz nicht kehren, sondern durch unaufhörliche Bettelei seinen Lebensunterhalt zusammenzubringen versuchen sollte, den sollen die Marktaufseher vom Markte, die Behörde der Stadtaufseher aus der Stadt und die Landaufseher aus dem übrigen Lande entfernen [739]) und über die Grenze schaffen, auf daß unser Land von solcherlei Geschöpfen durch und durch rein erhalten werde.

(§. 783.) Wenn ein Sklave oder eine Sklavin an irgend welchem Besitzthum eines Andern aus Ungeschicklichkeit oder durch irgend eine Unbesonnenheit Schaden angerichtet hat, ohne daß der Geschädigte daran mit schuldig war, so soll ihr Herr den Schaden vollständig ersetzen oder den Beschädiger selbst dem Beschädigten ausliefern. Behauptet jedoch Derjenige gegen welchen dieserhalb Anklage erhoben ist daß zwischen diesen beiden eine listige Verabredung getroffen und die ganze Beschuldigung nur ersonnen sei, um ihn seines Sklaven zu berauben, so soll er wider den vorgeblich Be-

schädigten eine Klage *) wegen Ränke [740]) erheben dürfen und, wenn er den Proceß gewinnt, das Doppelte von dem gerichtlich abgeschätzten Werthe des Sklaven erhalten, wenn er ihn aber verliert, nicht bloß den Schaden ersetzen sondern auch den Sklaven ausliefern. Auch wenn ein Zugstier, ein Pferd, ein Hund oder ein anderes Hausthier etwas von dem Eigenthume eines Nachbarn beschädigt soll der Eigenthümer gleichermaßen den Schaden ersetzen [741]).

(§. 784.) Will Einer nicht gutwillig Zeugniß ablegen, so soll ihn Derjenige welcher seines Zeugnisses benöthigt ist öffentlich vorladen lassen, und er soll auf diese Vorladung vor Gericht zu erscheinen und, wenn er Zeugniß ablegen kann und will, dasselbe abzulegen gehalten sein; behauptet er aber Nichts von der Sache zu wissen, so soll er nicht eher aus der gerichtlichen Verhandlung entlassen werden als bis er bei den drei Göttern Zeus, Apollon und Themis dies beschworen hat [742]). Erscheint er aber auf eine solche Vorladung nicht, [p. 937.] so soll der Vorladende ein gesetzliches Klagerecht auf Schadenersatz wider ihn haben [743]). Ruft Jemand einen der Richter selbst zum Zeugen auf und legt dieser dann wirklich Zeugniß ab, so soll er hernach beim Urtheil über diesen Rechtsfall keine Stimme haben [744]). Eine freie Frau soll [745]), falls sie über vierzig Jahre alt und ohne Mann ist, nicht bloß Zeugniß ablegen sondern auch als Beistand [746 a]) so wie als Klägerin

---

*) Diese Uebersetzung ist sehr ungenau. Der Ausdruck διαδικασία hat nämlich im attischen Recht vielmehr die technische Bedeutung einer solchen Klage welche darüber erhoben wird ob einer Person irgend ein Recht eher oder irgend eine rechtliche Verpflichtung weniger zustehe als irgend einer oder mehreren anderen, s. Meier u. Schömann Att. Proc. S. 367 ff.

vor Gericht auftreten dürfen; ist jedoch ihr Mann noch am Leben, so soll ihr nur erlaubt sein Zeugniß abzulegen. Eine Sklavin dagegen, ein Sklave [747]) und auch ein Kind sollen nur befugt sein bei einem Morde Zeugniß abzulegen und als Beistände für Jemanden zu sprechen [746 b]), doch nur unter der Bedingung wenn sie, für den Fall daß die Einrede und der Vorbehalt einer Klage wegen falschen Zeugnisses wider sie gemacht werden sollte, für ihr Verbleiben im Staate bis zu ausgemachter Sache einen zuverlässigen Bürgen stellen. (§. 785.) Eine solche Einrede und ein solcher Klagevorbehalt gegen das ganze Zeugniß oder einen Theil desselben muß nämlich von beiden Parteien noch vor gefälltem Urtheile erhoben werden. Diese Einwendungen aber sollen von beiden Parteien versiegelt in obrigkeitlicher Aufbewahrung bleiben, um bei der hernach wirklich erhobenen Klage [748]) auf Ablegung falschen Zeugnisses vorgelegt zu werden. Ist Jemand zum zweiten Male falschen Zeugnisses überführt worden, so soll diesen kein Gesetz ferner zwingen Zeugniß abzulegen, und geschieht es zum dritten Male, so soll es ihm nicht einmal mehr erlaubt sein [749]), vielmehr wenn er sich dennoch unterfienge ein Zeugniß abzugeben, so soll Jeder wer Lust hat ihn der Obrigkeit anzeigen dürfen, diese soll ihn dann dem Gerichte [750]) überliefern und wenn dieses ihn für schuldig erklärt, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Wenn nun aber (so) in einer Sache der Verdacht entsteht daß falsche Zeugnisse abgegeben wurden und Demjenigen welcher den Proceß gewann den Sieg verschafften weil mehr als die Hälfte der abgegebenen Zeugnisse falsch war [751]), so soll das auf solche Zeugnisse hin gefällte Urtheil vernichtet und der auf Grund ihrer verlorene Proceß von Neuem eingeleitet werden [752]). Es soll dann untersucht und entschieden werden ob sich das gefällte Urtheil wirklich auf solche Zeugnisse gründet

oder nicht, und darnach wie dies entschieden wird soll es sich richten ob jenes Urtheil endgültig bleiben soll oder nicht.

15. (§. 786.) So viel Schönes und Gutes es auch im menschlichen Leben gibt, so haftet doch an dem Meisten davon gleichsam ein natürliches Unheil das es befleckt und verunreinigt. Und so auch das Recht, welches alle menschlichen Verhältnisse gesittigt hat, ist es nicht etwas Schönes! Und ist es dies, wie sollte es dann nicht auch etwas Schönes und Löbliches sein Jemandem als Rechtsbeistand [753]) zu dienen! Allein trotz alledem hat eine schlechte Kunst, indem sie sich hinter dem ehrenvollen Namen dieser Thätigkeit versteckte, die letztere in Verruf gebracht.*) Diejenigen welche diese (sogenannte) Kunst üben behaupten nämlich zunächst, es gebe gewisse Kunstgriffe in den Processen, und wer diese verstehe der sei im Stande eigene und fremde Processe jedesmal siegreich durchzuführen, gleichviel ob bei der Sache um welche es sich handelt das Recht auf seiner Seite sei oder nicht, [p. 938.] und sodann stellen sie diese ihre Kunst und die Beredtsamkeit welche diese lehrt einem Jeden für den Gegendienst einer guten Bezahlung zu Diensten. Diese Kunst nun, oder vielleicht richtiger diese kunstlose Uebung und Fertigkeit [754]), darf vor allen anderen Dingen in unseren Staat nicht eindringen. Wenn daher der Gesetzgeber zunächst solche Leute gütlich zu überreden sucht daß sie uns mit ihrer rechtsverkehrenden

---

**) διέβαλέ τις κακὴ — τέχνη statt διαβολή τις κακὴ — τέχνην nach Hermanns Verbesserung, s. dessen Vorrede; wenn nicht διαβάλλει (aus Correctur des Vatic. Ω) τις κάκη — τέχνην nach Orellis Verbesserung, was auch Stallbaum 3. A. empfiehlt, mit Wagner zu schreiben ist: „bringt eine besondere Art von Niederträchtigkeit, indem sie den ehrenvollen Namen einer Kunst (sich anmaßt und) zu ihrem Deckmantel gebraucht, auch diese Thätigkeit mit Unrecht in Verruf."

Beredtsamkeit verschonen und sich lieber (mit ihr) in ein anderes Land begeben, so schweigt, falls sie ihm darin gehorchen, die Stimme des Gesetzes wider sie, wenn sie es aber nicht thun, so spricht sie folgendermaßen. (§. 787.) Sollte es von Jemandem den Anschein gewinnen als ob er darauf hinarbeite das Gerechtigkeitsgefühl der Richter in sein Gegentheil zu verkehren und unnöthigerweise viele Processe anstifte um sie in dieser Art für sich zu führen oder Andern in ihnen Beistand zu leisten, so soll es Jedermann verstattet sein ihn auf böswillige Proceßführung oder unredliche gerichtliche Beistandleistung anzuklagen. Es soll sodann diese Klage vor dem Gerichte der auserlesenen Richter [755]) entschieden und, wenn er schuldig befunden wird, zugleich von diesem Gerichte darüber erkannt werden ob er aus Habgier oder Streitsucht dies Handwerk treibe; im letzteren Falle soll dasselbe sodann ihm eine Zeit bestimmen binnen welcher er weder als Kläger noch als Beistand einen Proceß soll führen dürfen, im ersteren soll er, wenn er ein Fremder ist, des Landes verwiesen werden und bei Todesstrafe nicht wieder in dasselbe zurückkehren dürfen, wenn es aber ein Bürger ist der die Geldgier bis zu einem solchen Grade hegt und pflegt, so verdient er um deßwillen den Tod. Und eben so soll Derjenige denselben erleiden über welchen zweimal das Urtheil gefällt worden ist daß er aus Streitsucht sich solcher Vergehen schuldig machte [756]).

Anmerkungen zum zehnten Buche.

618) So die Theogonie des Pherekydes von Syros.

619) Eben deßhalb wäre die Erwähnung dieser alten Theogonien, der hesiodischen, orphischen u. s. w., aber auch besser ganz unterblieben.

620) Am Ausdrücklichsten behauptete dies Anaxagoras, vgl. XII. § 858 mit Anm. 876. 877. Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I. S. 689.

621) IV. §. 250 f. VI. §. 404. VII. §. 424 z. E. IX. §. 572 f. 575 f.

622 a und b) Widerspruch gegen §. 646 f.

623) Schwerlich ist das Folgende die Lehre eines einzelnen bestimmten Sophisten oder Sophistenjüngers, vielmehr zieht Platon wohl selber verschiedene solcher Lehren und die materialistischen Vorstellungen älterer Philosophen, wie namentlich des Empedokles und Demokritos, in der vorliegenden Weise in Eins zusammen und bringt sie in eine Art von System. S. die folgenden Anm. 624 bis 633. 637. 639. 641 und wegen des Anaxagoras Anm. 620. 639. 641.

624) Dies Alles klingt am Meisten an die Lehre des Leukippos und Demokritos an, so aber daß es zugleich mit der des Empedokles von den vier Elementen versetzt ist. Denn die Ersteren lehrten nicht daß sich aus den Atomen oder körperlichen Grundbestandtheilen zuerst die Elemente und dann erst aus diesen die Himmelskörper gebildet hätten, sondern sie ließen diese wie jene unmittelbar aus den Atomen hervorgehen. Ueberdies wies Demokritos allen

Zufall bei der Bildung, Erhaltung und Zerstörung der Weltkörper wie der Einzeldinge als ein leeres Wort ab, während Empedokles demselben einen weiten Spielraum ließ. Alles geht vielmehr nach Demokritos mit der strengsten mechanischen Gesetzmäßigkeit zu. Aber er leugnete jede besondere bewegende und nach vernünftigen und bewußten Zwecken wirkende Kraft, und daher wirft auch Aristoteles ihm vor, seine „Nothwendigkeit" oder strenge Gesetzmäßigkeit sei nichts Anderes als der bloße Zufall. Und eben so verbindet ja auch Platon beinahe ausdrücklich hier die Begriffe „Nothwendigkeit" und Zufall als gleichbedeutend. Auch die beiden besonderen bewegenden Kräfte, die Empedokles allerdings annimmt, sind keine vernünftige und selbstbewußte, sondern die bloße Ursache der Verbindung und der Trennung: auch bei ihm fehlt daher jede Teleologie. Demokritos erkennt endlich auch nicht ein einheitliches Weltganzes an, wie hier vorausgesetzt wird, sondern viele unabhängig neben und nach einander bestehende Weltsysteme, wohl aber thut das Erstere Empedokles. Dagegen stimmt der Ausdruck, ein jeder Grundbestandtheil sei dahin getrieben worden „wohin ihn nach dem Maße seiner Kraft der Zufall führte", am Meisten zu der Lehre des Leukippos und Demokritos daß die größeren und schwereren Atome im leeren Raume schneller nach unten fallen, wodurch denn ein Zusammenstoß mit den kleinern und leichtern und in Folge dessen eine Wirbelbewegung und schließlich ein Zusammentritt von Atomencomplexen entstehe. Indessen erfolgt auch nach Empedokles und Anaxagoras die Entstehung der Gestirne wie der Einzelwesen lediglich durch eine ähnliche Wirbelbewegung, welche die verschiedenen Stofftheile allmählich zu diesen Gebilden zusammentreibt, und das Gesetz der Zweckmäßigkeit waltet selbst bei Anaxagoras in der besonderen Gestalt welche diese Gebilde annehmen noch so gut wie gar nicht. Genaueres bei Zeller a. a. O. I. S. 500—712.

625) Auch Demokritos lehrte allerdings „daß die Menschen nur allmählich zur Bildung gelangt seien, daß sie zuerst von den Thieren allerlei Kunstfertigkeiten gelernt, daß sie anfangs nur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse und erst in der Folge Verschönerung des Lebens angestrebt hätten," aber er will damit die „Kunst" nicht im Mindesten gegen die Natur herabsetzen, indem er vielmehr „gerade deßhalb nur um so mehr darauf dringt daß der

Unterricht der Natur zu Hülfe komme und durch Umbildung des Menschen eine zweite Natur in ihm hervorbringe" (Zeller a. a. O. I. S. 633 f.). Eben so waren Demokritos und Empedokles weit davon entfernt zu behaupten daß es keine Götter gebe oder daß sich diese nicht um die menschlichen Angelegenheiten bekümmerten, sondern sie schrieben ihnen bloß keine unsterbliche, sondern nur eine sehr lange Lebensdauer zu, s. Zeller a. a. O. I. S. 553. 641—644. Die hier berührte Folgerung aus dem nackten Materialismus gehört daher jedenfalls erst den jüngeren Sophisten oder Sophistenzöglingen, wie Kritias und Kallikles, an. S. Anm. 627—633. Diese aber haben ihrerseits wiederum dem Materialismus selbst schwerlich gerade diese bestimmte, ausdrücklich zumal an die demokritische Atomenlehre anknüpfende Form gegeben, in welcher ihn Platon hier vorträgt.

626) Diese Ansicht über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen menschlichen Künste zu einander und die Herabsetzung ihrer Werke gegen die der Natur ist bekanntlich an sich auch die Platons selbst, aber ihm ist die Natur selbst dabei Sache der göttlichen Kunst, und diese letztere ist auch in der menschlichen wirksam, indem auch diese eine Offenbarung von ihr ist. Vgl. §. 659 und Anm. 639.

627) So lehrte schon der Sophist Hippias daß natürliches und positives Recht meist in Widerspruch ständen, s. Protag. §. 69, und als göttliche oder natürliche Gesetze wollte er nur die wenigen anerkennen welche bei allen Völkern beständen, alle andern nur als willkürliche Satzungen, Xenoph. Mem. IV, 4, 14 ff. In demselben Sinne äußert sich Alkibiades schon als kaum erwachsener Jüngling b. Xenoph. a. a. O. I, 2, 40 ff. S. Zeller a. a. O. I. S. 779 f. Weiteres s. Anm. 630—632.

628) Während unter den ältern Sophisten Protagoras das Dasein der Götter noch dahingestellt sein ließ, Hippias (s. d. vorige Anm.) es anerkannte, Prodikos endlich in ihnen bloße Naturkräfte und Naturgegenstände erblickte, sprach Kritias (s. jedoch Anm. 633) die im Texte dargestellte Ansicht am Offensten aus: „anfangs haben die Menschen ohne Gesetz und Ordnung gelebt wie die Thiere," und da auch die zum Schutz gegen Gewaltthaten allmählich gegebenen Strafgesetze nur die offenbaren Verbrechen hindern konnten,

so sei endlich ein kluger Kopf darauf verfallen die Götter zu erfinden, um durch die Furcht vor ihnen, die auch das Verborgene sähen, auch den geheimen Frevelthaten Einhalt zu thun. Vgl. Zeller a. a. O. I. S. 481 ff.

629) Ob Kritias oder wer sonst diese Folgerung zog wissen wir nicht, jedenfalls ist sie nach dem Anm. 627 Beigebrachten ganz im Geiste seiner Gesinnungsgenossen.

630) Vgl. Anm. 627. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schroff, äußert sich bereits Hippias in der dort aus Xenoph. angef. Stelle. S. die folg. Anm.

631) Diese Behauptung schreibt Plat. Theät. p. 167. 172 bereits dem Protagoras, aber auch „vielen Anderen" zu, die im Uebrigen nicht seiner Ansicht sind. S. die folg. Anm.

632) Kallikles in Platons Gorgias p. 482 ff. lehrt daß der Staat und das positive Recht und Gesetz lediglich aus einer willkürlichen Verabredung entspringen welche die Schwächeren zum Schutze gegen die Stärkeren getroffen haben, während das natürliche Recht das Recht des Stärkeren sei, welcher sich daher auch nicht an jene Verabredung zu binden brauche und es auch nicht thun werde. Und nach Aristoteles (Soph. el. c. 12. 173 a, 7) war dies überhaupt „einer der beliebtesten sophistischen Gemeinplätze". Thrasymachos war nach dem ersten Buche vom Staat in Bezug auf das Wesen dieses natürlichen Rechtes mit ihm einverstanden, fand aber auch im positiven keinen Widerspruch gegen dasselbe, indem das Recht des Stärkeren vielmehr in Wahrheit in allen Staaten auch wirklich gelte und alles bestehende positive Gesetz lediglich der Wille der jedesmaligen Machthaber in denselben sei. Vgl. übrigens auch IV. §. 228 ff. und die dazu in Anm. 178 angef. Stellen.

633) Platon hat dabei wohl, neben manchen Aeußerungen welche Euripides seinen Personen in den Mund legt, vorwiegend die Gedichte des Kritias im Sinne. Die in Anm. 628 angeführten Aeußerungen desselben finden sich in uns noch erhaltenen Versen, die freilich von Andern dem Euripides zugeschrieben werden. S. darüber Zeller a. a. O. I. S. 781. Anm. 4.

634 a und b) S. Anm. 632.

635) S. Anm. 626.

636) S. oben §. 649 mit Anm. 621.

637) Streng genommen paßt dies wieder nur auf Empedokles, welcher die Seele aus allen vier Elementen gemischt sein ließ, s. Zeller a. a. O. I. S. 543 ff. Nach Demokritos ist sie feuriger Natur, besteht lediglich aus denselben Atomen wie das Feuer, s. Zeller a. a. O. I. S. 617 ff. 622 ff. Aber Platon führt, da die Ansicht des Empedokles von den vier Elementen die gangbarste im großen Publikum geworden war, eben nur diese letzteren an, um überhaupt die körperlichen Grundstoffe zu bezeichnen, und worauf es ihm hier ankommt ist eben nur die materialistische Auffassung der Seele als eines irgendwie erst aus den Stoffen entstandenen und mithin selbst stofflichen Gemisches, gleichviel wie sich dieselbe bei verschiedenen ihrer Anhänger verschieden gestaltete. Zu diesen Anhängern gehören nun zweifelsohne sämmtliche Sophisten und ihre Jünger: von Kritias wissen wir z. B. daß nach ihm die Seele mit dem Blute zusammenfällt, Aristot. de an. I, 2. 405 b, 5 f.

638) Spartanern und Kretern, wie Kleinias und Megillos, liegen eben derartige Untersuchungen fern und ganz außerhalb ihres gewohnten Gesichtskreises, vgl. d. Einl. S. 998 f.

639) Die erste Entwicklungsstufe ist die Linie (vgl. d. Einl. S. 1004), die zweite die Fläche, die dritte der Körper. Platon hält also auch hier, wie im Timäos §. 107 ff. (s. dazu die Anmm.), noch immer an der Zurückführung des physikalischen Körpers auf den bloß mathematischen fest, und er bekämpft ferner auch hier im Vorhergehenden die mechanische Physik des Empedokles und Demokritos nur in so fern als derselben keine höhere Ursache, die göttliche Vernunft oder die Idee und demnächst noch wieder die von ihr abgeleiteten Seelen der Welt, der Gestirne und der Einzelwesen, gegenübergestellt wird. An sich dagegen, wie aus der vorliegenden Stelle erhellt, theilt er auch hier noch ganz nicht allein die gemeinsame Ansicht des Empedokles, Leukippos und Demokritos, Anaxagoras und Philolaos, daß es keine eigentlich qualitative (dynamische) Umwandlung gebe, sondern alles Werden und alle Veränderung auf eine bloße mechanische Mischung und Sonderung unveränderlicher Substanzen zurückzuführen sei, sondern er faßt die letzteren auch geradezu, wie Leukippos und Demokritos und wie Philolaos,

als Atome auf, nur nicht, wie diese, als untheilbare Körper, sondern als untheilbare Linien. Vgl. auch Anm. 626.

640) Die acht anderen sind nach dem Obigen: die Kreisbewegung, die einfach geradlinig fortschreitende, und die fortrollende Bewegung, Wachsthum, (Zusammensetzung) und Abnahme (Scheidung), die relative qualitative Umwandlung und das absolute Entstehen und Vergehen. (Anders Stallbaum, Schultheß u. A., die aber in Folge dessen das Entstehen gar nicht unterzubringen wissen, und es daher lieber ganz weglassen). Uebrigens ist die Gleichordnung der neunten und zehnten Art mit ihnen nur eine vorläufige (wohl bloß der heiligen Zehnzahl zu Liebe gemachte), die sich im Folgenden gleich wieder aufhebt, so daß jene acht vielmehr als die Unterarten der neunten erscheinen. S. d. Inhaltsang.

641) Gerade Leukippos und Demokritos behaupteten nämlich das Gegentheil. Platon hält sich hier zunächst an Empedokles und Anaxagoras. S. Zeller a. a. O. I. S. 524—526, 599 f. 690 f.

641 b) Mit Recht bemerkt zu dieser Stelle Michelis, die platonische Philosophie, 2. Abth., Münster 1860, 8. S. 206: „Hier „haben wir so deutlich wie kaum sonst irgendwo bei Platon 1) die „Anknüpfung der platonischen Ideenlehre an die Sprache, (zunächst den Namen, ὄνομα)" — vgl. den Kratylos und den dritten Hauptheil des Theätetos — „2) die Unterscheidung des formal„dialektischen Moments von dem real-metaphysischen, des λόγος" (Begriff, Begriffsbestimmung, Erklärung) „von der οὐσία" (Wesenheit). „Der Name den wir hören bezeichnet einen Begriff in „unserem Denken, und diesem Begriffe entspricht ein reales über„sinnliches Sein." Unter der objectiven, von unserem subjectiven Begriffe von derselben noch verschiedenen Wesenheit kann in der That nur die Idee verstanden sein.

642) Vgl. Phaidr. §. 51. Phaidon §. 125 ff.

643) Wohlverstanden: nicht der Entstehung ihrer Materie, sondern nur der so oder so gearteten Zusammensetzung aus derselben, durch welche eben die verschiedenen Körperdinge selbst entstehen.

644) D. h. ihre eigene Vernunft als das eigentlich Göttliche an ihr, und nicht, wie Stallbaum geschraubt erklärt, die Vernunft des höchsten Gottes.

645) Vermuthlich hat Platon hier die Lehre seines Schülers Eudoxos von den bewegenden Sphären der Planeten im Sinne. Auch Aristoteles eignete sich später mit einigen Modifikationen dies neue astronomische System desselben an. S. über dasselbe Ideler Ueb. Eudoxos (Abh. der Berl. Akad. 1830) S. 73 ff., Krische Forschungen S. 288 ff. Zeller a. a. O. 2. A. III. S. 352 ff.

646) Hesiod. Werke und Tage 307.

647) D. h. die Ideenwelt, in welcher das Ganze der Erscheinungswelt noch selbst wieder erst seinen Zweck hat.

648) Die ewigen Götter sind nach Platons eigner Meinung nur die Ideen, s. Tim. §. 55 (mit Anm. 84). Die Götter der positiven Religion, wie sie durch das Gesetz im Staate festgestellt werden, sollen aber, eben als Symbole der Ideen, kraft eben dieses Gesetzes dennoch für ewig gelten, weil die geläuterte positive Religion für die große Masse der Staatsbürger die einzige Form ist in welcher sie, freilich unvollkommen genug, die Ideen aufzufassen und sich in das wahre Wesen des Göttlichen zu versenken im Stande sind Stallbaum 3. A. irrt daher sehr wenn er die Worte καθάπερ-θεοί für ein Einschiebsel hält.

649) Freilich in verschiedener Weise: unvergänglich sind am menschlichen, thierischen und vegetabilischen Körper nur seine Elemente oder Atome, die menschliche vernünftige Seele aber ist nach Platon auch individuell unsterblich.

650) Denn ein lebendiges Wesen ist ja ein solches welches einen beseelten Körper ausmacht, s. §. 673.

651) D. h. in wie weit sie nach dem obigen Gesetze gerade diese ihre gegenwärtige Stellung innerhalb des Weltganzen einnehmen.

652) Die ordentlichen Mitglieder der nächtlichen Versammlung, lauter Leute über 50 Jahre (s. d. Einl. S. 982), sollen nach §. 709 die Aufgabe haben die irreligiös denkenden Bürger durch ihre Ermahnung und Belehrung wieder auf den rechten Weg zu leiten. Mit dramatischer Lebendigkeit wird nun hier die Sache gewissermaßen so geschildert als wäre der Gesetzesstaat bereits eingeführt, der Athener Kleinias und Megillos bereits Mitglieder dieser Versammlung und nebst den übrigen Mitgliedern eben dabei

begriffen jene ihre Aufgabe wirklich an einem solchen jungen Bürger auszuüben.

653) Nicht umgekehrt, wie ich versehentlich Plat. Phil. II, S. 562 angegeben habe.

654) Natürlich ist auch hier das aus den Gesetzverwesern und den auserlesenen Richtern zusammengesetzte zu verstehen. S. IX. §. 565 z. E. VI. §. 397 z. E. und Anm. 315.

655) Ueber derartige Gaukler und ihr Treiben s. Staat II. p. 364.

656 a bis c) S. Anm. 266.

657) Zu diesem ganzen Cap. s. IV. §. 237 und dazu Anm. 187, auch XII. §. 829 mit Anm. 835. Auch in Athen war bekanntlich die Privatverehrung auswärtiger Götter aufs Strengste verpönt, und obwohl dieser Rechtshandel, wie wir aus dem des Sokrates ersehen, schätzbar war, so ward sie doch gewöhnlich wohl mit dem Tode bestraft. (Hermann De vestig. p. 60).

Anmerkungen zum eilften Buche.

658) Vgl. III. §. 148. VIII. §. 538.

659) Des Solon, s. Diog. Laert. I, 57. Vgl. VIII. §. 543 z. E. mit Anm. 510.

659 b) S. Anm. 190, 296, 298, 315.

660) Artemis oder Hekate.

661) D. h. die Gesetzverweser, s. Anm. 266.

662) S. §. 775 f. mit Anm. 729—733.

663) Dies Alles wieder ganz nach attischem Recht, vgl. bes. Lys. g. Pankleon §. 9 ff. p. 736, Demosth. g. Theokrin. p. 1327 f. Hermann De vestig. p. 64 f.

664) Auch in Athen hatten die Freigelassenen bestimmte Verpflichtungen gegen ihre ehemaligen Herren und nunmehrigen Pa-

trone und konnten auch dort zur Strafe wegen Nichterfüllung derselben wieder zu Sklaven gemacht werden. S. Hermann a. a. O. p. 64, Iur. domest. etc. p. 18, Griech. Staatsalterth. §. 114. Meier und Schömann Att. Proc. S. 473.

665) Vgl. VI. §. 366 ff. mit Anm. 312, 315. Platon spricht hier aber jedenfalls ungenau, denn das Verfahren gegen Freigelassene und sonstige Beisaßen welche wider das Gesetz im Staate verbleiben ist offenbar kein Privathandel, und gehört daher nicht vor die in einem solchen competenten Gerichte, sondern vor die öffentlichen Volksgerichte, ja vielleicht als eine Capitalsache vor den höchsten, aus den Gesetzverwesern und den auserlesenen Richtern zusammengesetzten Staatsgerichtshof.

666) Gleichfalls nach attischem Recht, vgl. Hermann De vestig. p. 65. Meier und Schömann a. a. O. S. 528.

667) S. oben VIII. §. 558 mit Anm. 530 f.

668) Auch in Athen hatten die besonderen Arten von Waaren ihre besondere und bestimmte Stelle auf dem Markte, s. Becker Charikles I. S. 268 f.

669) Dieß ist durchaus nicht athenisch, wohl aber soll in Thurii ein ähnliches Gesetz bestanden (Stob. Serm. XLII) und schon Charondas ein solches gegeben haben, Theophr. b. Stob. a. a. O. XLIV. Vgl. Hermann De vestig. p. 21. Griech. Staatsalterth. §. 88, 89.

670) Wie dies in Athen der Fall war, indem der Unterstützte sie entweder nur unter der Bedingung erhalten hatte, sie zurückzuzahlen wenn er in bessere Verhältnisse gekommen, oder als Mitglied einer gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft, mit der Verpflichtung eben so erforderlichen Falls für andere Mitglieder wiederum seinerseits beizutragen. S. Stallbaum z. d. St.

671) D. i. Epilepsie, s. die Anm. 349 zu Tim. — Auch diese Verfügungen mögen dem attischen Recht entnommen sein.

672) S. Anm. 266.

673) S. Anm. 282.

674) Auch Solon gab ein Gesetz durch welches Lug und Trug beim Marktverkehr mit einer besonderen Strafe bedroht ward, s. Hypereid. b. Harpokrat. u. d. W. κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν.

Hermann De vestig. p. 66. Das Genauere freilich gehört ohne Zweifel Platon eigenthümlich an.

675) D. h. wohl genauer: vor den Marktaufsehern.

676) S. Anm. 266, 298, 667 f.

677) VI. §. 356 und in den Anm. 298 angef. Stellen.

678) Vgl. Anm. 266. Dieser ganze Absatz über die Stadtaufseher ist übrigens wieder hier sehr ungehörig eingeflickt.

679) Vgl. die Anm. 160 angef. Stellen.

680) Vgl. die Anm. 154 und zum Folgenden die Einleitung S. 978.

681 a und b) D. h. die Euthynen, s. XII. §. 801. 803 mit Anm. 775—777, und die sonstigen Mitglieder der nächtlichen Versammlung, s. XII. §. 850. 851. 856 mit Anm. 864, 870.

682) S. Anm. 266.

683) S. Anm. 296 und 298.

684) S. Anm. 315.

685) S. V. §. 301 z. E.

686) S. Anm. 315.

687) Vgl. Anm. 210.

688) Worin aber der höchste Preis dieser Art besteht erhellt aus den Anm. 681 angeführten Stellen XII. §. 801. 803; das äußere Zeichen desselben ist nach ihnen ein Lorbeer-, die Belohnung für militärische Auszeichnung dagegen nach XII. §. 794 ein Olivenkranz, an welcher Stelle auch über die Art der Ertheilung desselben das Genauere festgestellt wird. Im Uebrigen s. aber noch Anm. 775.

689) Wenn Platon hier auch die Testamente und Vormundschaftssachen den *συμβολαίοις* zuzählt, so folgt er auch darin dem attischen Recht, s. Isäos De Nicostr. hered. §. 12. Nicht bloß er also, wie Hildenbrand a. a. O. I, S. 221 richtig bemerkt, „verbindet mit jenem Ausdruck nicht die Bedeutung von Vertrag in unserem streng juristisch-technischen Sinne, sondern nimmt ihn in der allgemeinen Bedeutung als Willensübereinstimmung in Bezug auf Privatverhältnisse;" vielmehr gilt auch vom attischen Recht ein Gleiches.

690) Was für welche Platon im Auge hat ist nicht zu entscheiden, jedenfalls nicht die athenischen. Denn in Athen durfte

man nur dann über sein Vermögen frei verfügen wenn man keine ebenbürtige männliche Nachkommen hatte, Isäos De Pyrri hered. §. 68. (Stallbaum). Vgl. Anm. 693, 694, 695.

691) Vgl. Anm. 224.

692) Platon schließt sich bei demselben wesentlich an die athenische Gesetzgebung an, so jedoch daß er sie nach Maßgabe des von ihm festgehaltnen spartanischen Princips der Unverrückbarkeit der Ackerloose modificiert. S. die folgende Anm.

693) Auch nach attischem Recht konnte wer keine männlichen Nachkommen hinterließ jeden beliebigen athenischen Bürger testamentarisch als Sohn und Erben einsetzen, so jedoch daß dieser, wenn jener eine Tochter hinterließ, diese zu heirathen verpflichtet war, Isäos De Pyrri hered. §. 68. Hermann Jur. domest. etc. p. 23 f.

694) Auch dies stimmt mit der solonischen Gesetzgebung, Demosth. g. Stephan. p. 1136, 16. Isäos De Cleonym. hered. §. 8. Hermann a. a. O. p. 24.

695) Das attische Recht beschränkte dagegen solche Legate nicht, s. Hermann am eben angef. O.

696) Vgl. VI. §. 365 mit Anm. 307.

697 a und b) Vgl. Anm. 266.

698) Eine augenblickliche unverhinderbare Unterbrechung kann nämlich ja durch den Tod eines der betreffenden Gesetzverweser eintreten.

699) Nach attischem Recht kamen dagegen die Halbbrüder des Verstorbenen von mütterlicher Seite erst nach den Brüdern desselben von gleichem Vater und deren Söhnen in dieser Weise an die Reihe, Demosth. g. Makart. p. 1067. Immerhin stimmt jedoch Platon darin mit dem attischen Recht überein daß doch auch er auch so noch die Verwandtschaft von väterlicher Seite bevorzugt. (Hermann a. a. O. p. 28).

700) Eine solche Berechtigung von diesem und den weiter angeführten Verwandten kennt das attische Recht nicht. (Hermann am eben angef. O.).

701) Wahrscheinlich wieder nach attischem Recht, vgl. Aristoph. Wespen 598. Solche Untersuchungen konnten nothwendig werden wenn ein entfernterer Verwandter die Ansprüche des näheren mit der Behauptung angriff daß der letztere noch nicht die nöthige

Reife des Körpers zum Eingehen einer Ehe besitze. Platon vergißt aber dabei daß ja durch die von ihm getroffenen Bestimmungen über das heirathsfähige Alter beider Geschlechter, IV. §. 247 f. VI. §. 383. 412. VIII. §. 514 z. E. (vgl. Anm. 197, 326, 374, 482), eine solche Besichtigung unnöthig gemacht wird; um so mehr aber kann es nur die Berücksichtung des attischen Rechts sein welche eine solche Vergeßlichkeit erklärt. (Hermann a. a. O. p. 27.)

702) D. h. also auch die Schwesterenkel.

703) Wie nach dem Vorigen die nächsten männlichen Anverwandten in das Erbrecht der mangelnden Söhne, so sollen also die nächsten weiblichen in das der mangelnden Erbtöchter einrücken. Dies Letztere weicht nun vollends ganz vom attischen Rechte ab. (Hermann a. a. O. p. 28).

703 b) Der Ausdruck ist nicht ganz genau, denn die Frauen sind zwar bis zum 40. Jahre, also weit über die heirathsfähige Zeit hinaus, minderjährig, aber die Männer nur bis zum 30., dem Anfang des gesetzmäßigen Termins zur Ehe für sie, s. Anm. 375, für letztere also kann es in einem solchen Falle der Unterstützung eines Vormunds nicht mehr bedürfen.

704) S. §. 746 mit Anm. 697 und 266.

705) Vgl. Anm. 312 und bes. 315.

706 a bis g) S. Anm. 266. Aehnlich wies die solonische Gesetzgebung eine solche Obervormundschaft dem ersten Archon zu, s. Demosth. g. Makart. p. 1076.

707) IX. §. 594, vgl. Anm. 561.

708 a und b) Vgl. Anm. 312 und bes. 315.

709) Aehnlich in Athen bei der φάσις genannten Klageform.

710) Gerade wie in Athen, Demosth. g. Nausimach. p. 989, g. Phorm. p. 952, 29.

711) Wie dies in Athen der Fall war, Demosth. g. Böot. üb. d. Namen p. 1006.

712) Ueber diese Klage, oder vielmehr den gerichtlichen Antrag des Sohnes den Vater wegen Geistesschwäche unter Curatel zu stellen, nach attischem Recht s. Meier und Schömann a. a. O. S. 296 ff. Diese Sache ward nach demselben freilich nicht, wie Platon bestimmt, von einem Familienrath, aber doch von den Mitgliedern derselben Phratrie (s. Anm. 252) entschieden. Die be-

schränkenden Bedingungen unter welchen Platon diese Klage zuläßt sind ihm eigenthümlich. Vgl. Hermann Jur. domest. p. 15 f.

713) S. Anm. 266. 364, auch 224.

714 a bis d) S. Anm. 266.

715 a bis c) Vgl. Anm. 364.

716) Platon läßt also nur eine gerichtliche Scheidung zu, während es sonst bekanntlich bei den Griechen und anderen alten Völkern dem Manne freistand, wenn er wollte, sich selbst zu scheiden, d. h. seine Frau zu entlassen. Denn diese 20 obrigkeitlichen Personen bilden ja sonach ein eigenes Ehescheidungsgericht (vgl. Anm. 315). Dagegen verfuhr in Bezug auf die zweite Ehe Charondas in seinen Gesetzen weit strenger als Platon im Folgenden thut, indem Ersterer sie unter allen Umständen verpönte, Diod. XII, 12, Vgl. Hermann Jur. domest. etc. p. 7 f.

717) Vgl. Anm. 224.

718) D. h. die Gestirne, vgl. Tim. §. 67.

719) Die Sache ist hinlänglich bekannt.

720) Phönix ward nach der Sage von seinem Vater geblendet, weil ihn seine Stiefmutter Klytia oder Phthia bei demselben verleumdet hatte ihr unziemliche Anträge gemacht zu haben, also eine ganz ähnliche Geschichte wie die des Hippolytos. Als ihn nun später durch Vermittlung von Peleus, dem Vater des Achilleus, der Kentaur Cheiron wieder sehend machte, sprach Amyntor den Fluch über ihn aus, daß er niemals Nachkommen haben solle. S. Homer Il. IX, 446 ff. Apollod. III, 13, 8. Euripides behandelte diesen Stoff in einer Tragödie, von welcher wir noch Bruchstücke haben. (Wagner.)

721) S. Anm. 109.

722 a und b) Vgl. Anm. 266 und 364.

723) Vgl. Anm. 294 und 375.

724) Platon hat hier darauf zurückzuweisen vergessen daß, im Falle sich Jemand sogar thätlich an seinen Eltern vergriffen, eine Ausnahme Statt findet, daß dann die Bestimmung des Strafmaßes nicht den Richtern überlassen, sondern dasselbe gesetzlich festgestellt ist (IX. §. 641). Ebenso hat er offenbar nur aus Vergeßlichkeit bei der früheren Behandlung dieses Falles anzumerken unterlassen daß der competente Gerichtshof in demselben der gleiche

wie der hier und IX. §. 632, 633 erwähnte ist. Endlich fehlt hier ebenfalls gewiß nur aus Ungenauigkeit die nähere Angabe des Alters dieser Richter und die Beschränkung daß man, um zu ihnen zu gehören, selbst eheleibliche Nachkommen muß, wie sie IX. §. 632 sich finden.

725) Vermuthlich entspricht auch dies dem attischen Recht. Jedenfalls stand auch in Athen die sogenannte γραφὴ κακώσεως, die Klage auf Vernachlässigung der kindlichen Pflichten, nicht bloß dem Verletzten sondern auch jedem anderen unbescholtenen Bürger zu, es war also eine öffentliche Klage (s. Anm. 315), Harpokrat. p. 160. Meier und Schömann a. a. O. S. 291 (vgl. 288 ff.). Nur darin unterscheidet sich Platon's Gesetz vom solonischen daß letzteres, so sehr es gleichermaßen die Tendenz hatte überhaupt jeder Vernachlässigung der Eltern zu steuern (vgl. Xenoph. Mem. II, 2, 13), doch bestimmt nur die thätliche Beleidigung derselben und die Versagung eines anständigen Unterhalts sowie der schuldigen letzten Ehren mit bestimmten Strafen, und zwar mit der des Verlustes der gesammten bürgerlichen Ehrenrechte und im Fall des Wiederbetretens öffentlicher Versammlungen mit Gefängniß, bedrohte (s. Demosth. g. Timokr. p. 719. 732. Andok. v. d. Myst. 35), während Platon ja die totale Ehrlosigkeit im Sinne des attischen Rechts überhaupt verwirft, s. IX. §. 565 mit Anm. 540. (Hermann Jur. domest. etc. p. 16—18).

726) Nämlich beim Mord und Todtschlage, denn ob dieser durch Gift oder auf andere Weise vollbracht wird ist natürlich gleichgültig.

727) Die gewöhnlichste Art der Zauberei, indem dem Bilde angethan wurde was das Lebende erleiden sollte. Vgl. z. B. Horaz Sat. I, 8, 30 ff. (Vögelin.)

728 a und b) Solche Todesstrafe stand nach attischem Recht zwar auf jeder Art von Zauberei, von wem sie auch verübt sein mochte, jedoch nur wenn sie Tod oder Wahnsinn zur Folge gehabt hatte, Demosth. g. Aristogeit. I. p. 793 f. vgl. Meier und Schömann a. a. O. S. 311 f. — Vermuthlich will Platon solche Processe von den gewöhnlichen Volksgerichten aburtheilen lassen, s. Anm. 315.

729) Nämlich nicht blos durch Raub, sondern auch durch jede muthwillige Beschädigung oder Zerstörung solches fremden Eigen-

thums. Bei den Eigenthumsverletzungen macht sich sonach am Entschiedensten das IX. §. 590 z. E. aufgestellte Unterscheidungsprincip geltend.

730 a und b) Vgl. V. §. 261 und die dazu Anm. 207 angef. Stellen.

731) Zwischen der aus dem Zorn und der aus der Begierde hervorgegangenen That, als einer minder und einer mehr strafbaren, scheint Platon also bei dieser Art von Verbrechen und Vergehen nicht, wie beim Mord und Todtschlag, unterscheiden zu wollen.

732) Vgl. IV. §. 202. XII. §. 845 z. E. mit Anm. 858.

733) Daß hier eine große Lücke im Texte ist, freilich aber wohl nicht aus Schuld der Abschreiber, scheint bisher noch Niemand bemerkt zu haben; es kann aber in der That nach dem Anm. 544 Erinnerten keinem Zweifel unterliegen daß Platon das in den letzten Worten ausgedrückte Vorhaben hier wirklich auszuführen beabsichtigte. Er scheint dies aber einstweilen verschoben und so hier eine Lücke gelassen zu haben, an deren späterer Ausfüllung ihn der Tod verhinderte. Ein ähnlicher Fall scheint XII. §. 811 vorzuliegen, s. Anm. 839. So viel sieht man aus §. 776, daß er in Bezug auf das verschiedene Strafmaß der verschiedenen Arten von Raub, Diebstahl u. s. w. an Privatgut in ähnlicher Weise wie bei den körperlichen Mißhandlungen (s. IX. §. 623 f.) nur im Großen feste Bestimmungen treffen, im Besonderen aber Vieles dem eigenen Ermessen der Richter überlassen will. In Athen konnte man alle solche Sachen beliebig durch eine Privatklage oder eine öffentliche Klage verfolgen; im letzteren Falle waren sie theils schätzbar, theils erfolgte dann Todesstrafe, über den ersteren Fall ist hinsichtlich der feststehenden Buße für leichten Diebstahl schon Anm. 544 gesprochen, doch konnten die Heliasten auch noch fünftägiges Gefängniß je nach ihrem Ermessen hinzufügen; auch die Gerichtshöfe waren je nach den verschiedenen Fällen und verschiedenen öffentlichen Klageformen verschieden. S. Meier und Schömann a. a. O. S. 356 ff. Ohne Zweifel wird aber auch Platon, wie die Athener, die meisten öffentlichen Klagen dieser Art den Heliasten haben zuweisen wollen.

734) Hermann Jur. domest. etc. p. 16 vermuthet daß auch diese Bestimmung dem attischen Rechte entlehnt ist.

734 b) Aehnlich verpönte dieselben insonderheit an solchen Orten das solonische Gesetz, s. Plut. Solon c. 24. Hermann De vestig. p. 67.

735) Es ist auffallend daß Platon Nichts darüber sagt ob dem Beleidigten denn nicht ein Klagerecht zusteht und welches Gericht über solche Processe entscheiden soll.

736) S. Anm. 303.

737) VIII. §. 505.

738) S. Anm. 306 und 467.

739) S. Anm. 296, 298.

740) Auch das attische Recht kennt eine solche Privatklage wegen Ränke (*κακοτεχνιῶν*), aber in einem ganz andern Falle, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 385 f. 758 ff. Vgl. darüber Anm. 752.

741) Aehnlich hatte Solon verfügt, Plut. Sol. c. 24.

742) Platon folgt auch hier im Wesentlichen dem attischen Recht, welches gleichfalls in solchem Falle eine solche eidliche Versicherung (*ἐξωμοσία*) verlangte, s. bes. Poll. VIII, 55. Meier und Schömann a. a. O. S. 671 f. Hermann De vestig. p. 68, und auch in Athen pflegte man nach solonischem Gesetz bei drei Göttern zu schwören, Poll. VIII, 142. Vgl. Aristoph. Nub. 1234 mit Teuffels Anm.

743) Ebenso in Athen, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 672.

744) Ob dies auch in Athen Gesetz gewesen sei wissen wir nicht (Meier und Schömann a. a. O. S. 672, Anm. 46). Hermann a. a. O. glaubt es.

745) Dies scheint Platon, vermöge der höheren Stellung welche er überhaupt dem weiblichen Geschlecht einräumt, im Widerspruch gegen das attische Recht zu verfügen, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 667. Hermann a. a. O.

746 a und b) Nach dem attischen Recht, dessen Bestimmungen Platon offenbar auch hierin voraussetzt, mußte Jeder seine Sache vor Gericht selbst führen, was natürlich nicht ausschloß daß man sich von Anderen zu diesem Zwecke Vertheidigungs- und Anklagereden ausarbeiten ließ, vielmehr ist es bekannt daß in Athen viele Leute die Ausarbeitung solcher Reden für Andere zu ihrem eigent-

lichen Erwerb und Geschäfte machten. Dazu aber war es noch erlaubt daß außer dem Betheiligten selbst mit Erlaubniß der Richter auch noch einer oder mehrere seiner Freunde für ihn reden durften. Für diese ist dann der technische Name eben *συνήγορος* oder *σύνδικος*, Beistand, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 707 ff.

747) Ebenso in Athen, Antiph. De caed. Herod. §. 48. Meier und Schömann a. a. O. S. 667. Hermann a. a. O.

748) Ich stimme vermöge dieser Uebersetzung ganz Hermann De vestig. p. 69 ff. gegen Meier Att. Proc. S. 381 f. 385 darin bei daß jene dem Urtheil voraufgehende Einrede falschen Zeugnisses nur als Ankündigung oder Vorbehalt der wirklich nach gefälltem Urtheil zu erhebenden Privatklage auf Ablegung eines solchen anzusehen ist, und daß es muthmaßlich in Athen eben so zugieng, vgl. Demosth. g. Euerg. p. 1140, 21. g. Olympiod. p. 1179, 20. Isäos De Pyrri hered. §. 12.

749) Noch strenger war hierin das attische Recht (s. Andokid. v. d. Myst. §. 74): wer dreimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden war verlor damit ipso iure alle bürgerlichen Ehrenrechte, und gleich im ersten Falle konnte entweder das Gericht neben einer beliebigen, an den Kläger zu zahlenden Geldstrafe zugleich auf Ehrlosigkeit erkennen (s. Meier und Schömann a. a. O. S. 383), oder aber es ward die obige Bestimmung, wie Hermann De vestig. p. 71. Anm. 313 meint, später dahin verschärft daß schon die erste Verurtheilung dieselbe ipso iure nach sich zog, Isäos De Dicaeog. §. 19.

750) Natürlich ist hier dasjenige gemeint welches überhaupt über todeswürdige Verbrechen zu richten hat, also das aus den Gesetzverwesern und den auserlesenen Richtern zusammengesetzte. Vor welchem Gericht aber im Uebrigen die Klagen auf falsches Zeugniß abgeurtheilt werden sollen hat Platon anzugeben vergessen; vielleicht wollte er auch hierin das attische Gesetz beibehalten, nach welchem über sie stets dieselbe Behörde richtete vor welche auch die Sache selbst in welcher das Zeugniß abgegeben worden war gehört hatte (mit Ausnahme der falschen Zeugnisse vor dem Areopag, über welche die Thesmotheten zu erkennen hatten,) s. Meier und Schömann a. a. O. S. 382 f.

751) Diese Bestimmung ist so unvollkommen und hätte in der Anwendung so sehr zu den größten Ungerechtigkeiten und Inconvenienzen führen müssen daß sie schwerlich dem attischen Rechte zuzutrauen ist. „Ob aber die athenischen Gesetze überhaupt eine „Bestimmung über diesen Punkt, und welche, enthalten haben, „darüber belehren uns unsere Quellen nicht." (Meier und Schömann a. a. O. S. 763 f.)

752) Vorausgesetzt natürlich daß der Proceß wegen falschen Zeugnisses zuvor zu Gunsten Dessen welcher ihn angestrengt entschieden worden ist. Platon geht hier weit über das attische Recht hinaus. Nach diesem nämlich geschah in Folge dessen eine neue Aburtheilung einer einmal entschiedenen Sache überhaupt nur auf Grund einer besonderen Nullitäts- oder Restitutionsklage (δίκη ἀνάδικος), welche überdies dem Verurtheilten nur in gewissen bestimmten Fällen zustand (s. Theophr. b. Schol. z. d. St.), während ihm in allen anderen nur übrig blieb durch Erhebung der Anm. 740 erwähnten Klage wegen Ränke wider den Gegner und dessen Zeugen sich schadlos zu halten. Dem Kläger vollends dessen Gegner durch falsche Zeugen losgesprochen war stand unter allen Privathändeln, wie es scheint, nur in Erbschaftssachen der erstere, sonst immer nur der letztere Weg offen, in allen öffentlichen Sachen aber konnte wahrscheinlich er so wie jeder andere unbescholtene Bürger die Nullitätsklage erheben. Das Princip ist also hier dies, eine solche neue Aburtheilung nur da zuzulassen wo den Betheiligten auf keine andere Weise zu ihrem Rechte verholfen werden kann. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. S. 761—765. Hermann a. a. O. p. 70 f. Es begreift sich hiernach weßhalb im platonischen Gesetzesstaat die Klage auf Ränke nicht dieselbe Stelle finden kann wie im attischen Recht.

753) S. Anm. 746. Platon versteht hierunter, wie das Folgende zeigt, an dieser Stelle auch die Abfassung gerichtlicher Reden für Andere.

754) Vgl. Gorg. p. 463.

755) Vgl. Anm. 312 und bes. 315.

756) Die Klage auf böswillige Prozeßführung enspricht einigermaßen der in Athen zulässigen auf Sykophantie, die dort gleich-

falls unter Umständen Todesstrafe nach sich ziehen konnte (s. Meier und Schömann a. a. O. S. 335 f.); dagegen kennt das attische Recht nichts der Klage auf unredliche gerichtliche Beistandleistung Aehnliches, vielmehr hat Platon bei der vorliegenden Schilderung gerade vorwiegend die Rabulisterei im Auge welche sich in das attische Verfahren eingeschlichen hatte, und will auf die vorstehende Weise ähnlichen Vorkommenheiten in seinem Gesetzesstaate steuern.

Berichtigung zum neunten Bändchen.

Seite 978 Z. 16 von oben tilge: der.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.